



Exportbericht Ägypten

Februar 2019

- **Außenhandel**
- **Geschäftsabwicklung**
- **Markterschließung**
- **Zoll**
- **Recht**
- **Geschäftsreisen**

Grundlage dieser Broschüre sind die Länderreports der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, die uns die Länderreports freundlicherweise zur Verfügung stellt. AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ist die Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer. Die Überarbeitung erfolgte durch das AUSSENWIRTSCHAFTSZENTRUM BAYERN (AWZ).

Weitere Exportberichte sind im AUSSENWIRTSCHAFTSPORTAL BAYERN unter www.auwi-bayern.de → Rubrik „Länder“ abrufbar.

Bildnachweis: Cessare/pixabay

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien,
Redaktion: Corporate Communication, Telefon: +43 (0)5 90 900-4321, 4214, Telefax: +43 (0)5 90 900-255,
E-Mail: aussenwirtschaft.corpcom@wko.at , <http://wko.at/aussenwirtschaft>
Die Unterlage zu dieser Veröffentlichung stellte das zuständige AußenwirtschaftsCenter zur Verfügung.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe - mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. - Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Überarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42, Telefax: 0911/23886-50
E-Mail: portal@auwi-bayern.de
Internet: <http://www.auwi-bayern.de>

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
WIRTSCHAFT IM ÜBERBLICK	7
Wirtschaftslage und Perspektiven.....	7
Wirtschaftsdaten.....	8
AUSSENHANDEL.....	15
INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG	15
Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen	16
Bank- und Finanzwesen	19
Verkehr, Transport, Logistik.....	19
KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES UND GEFÄHRLICHES ÜBEL.....	21
STEUERN UND ZOLL	21
Steuern und Abgaben.....	21
Zoll und Außenhandelsregime	23
RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	31
Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen	31
Firmengründung	32
Patent-, und Markenrecht	40
Eigentum und Forderungen	45
Vertretungsvergabe	52
Arbeits- & Sozialrecht	57
Bayerisches Außenwirtschaftsangebot	63
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISENDE	64
Wichtige Adressen.....	68
LINKS	71

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Key facts

Staatsform	präsidiale Republik seit dem 8. Juni 2014 Abdel Fattah El-Sisi
Fläche	1 001 450 km ²
Bevölkerung	ca. 97 Mio.
Städte	Kairo (Hauptstadt, 20 Mio.), Alexandria (4 Mio.), Port Said, Suez, Tanta
Klima	Heiß und trocken, mit milden Wintern. Höchst- und Tiefsttemperaturen in Kairo: 21° bis 43°C (Sommer), 8° bis 18°C (Winter)
Währung	Ägyptisches Pfund (EGP, EGP/Livre Egyptienne) 1 EUR = 20,3301 EGP 1 EGP = 0,049 EUR <small>(Stand: 05.12.2018)</small>

Historischer Überblick

Das Zeitalter der Pharaonen erstreckt sich über rund 3000 Jahre, vom Ende des vierten Jahrtausends v. Chr. bis zur Eroberung Ägyptens durch die Assyrer im Jahr 671 v. Chr. In der Folge wird Ägypten nacheinander ein Teil des Reiches Alexander des Großen, das Römischen Reiches und des Byzantinischen Reiches. 641 n. Chr. erobern ohne Widerstand seitens der koptischen Christen die Araber das Land und leiten eine weitgehende Islamisierung ein.

Zunächst gelangt Ägypten unter die Herrschaft der Abbasiden, später der Fatimiden, der Ajubiden und der Mameluken, bis schließlich 1517 die Türken das Land in das osmanische Reich eingliedern. Die Expedition Napoleons 1798 wird bereits nach drei Jahren mit einer Niederlage der Franzosen gegen die mit den Türken verbündeten Engländer beendet.

In der Folge ergreift Mohamed Ali, ein albanischer Offizier in der türkischen Armee, die Macht; er modernisiert Ägypten und öffnet das Land dem Westen. Die Engländer widersetzen sich den nationalen Unabhängigkeitsbestrebungen und ziehen ihre Truppen erst im Jahr 1947 ab.

Nach der Revolution von 1952 wird die Republik ausgerufen. Präsident Gamal Abdel Nasser führt eine zentrale Planwirtschaft nach sowjetischem Muster ein, die von seinem Nachfolger, Anwar Sadat, wieder gelockert wird („Open Door Policy“). Nach drei Kriegen schließt Ägypten 1979 einen Separatfrieden mit Israel, der allerdings zum Verlust der Führungsrolle in der arabischen Welt führt.

Sadat fällt 1981 einem Anschlag islamischer Fundamentalisten zum Opfer und wird von Hosni Mubarak abgelöst. Es gelingt Mubarak, die Isolation Ägyptens in der arabischen Welt zu überwinden. Das mit dem Internationalen Währungsfonds 1991 vereinbarte wirtschaftliche Reformprogramm wird seitdem im Hinblick auf die daraus möglicherweise resultierenden sozialen Spannungen und dem an Einfluss gewinnenden militanten Fundamentalisten mit Vorsicht umgesetzt. Im Juni 2004 trat das Assoziierungsabkommen mit der EU in Kraft, wodurch weitere Reformschritte in Ägypten durchgeführt wurden und eine noch stärkere wirtschaftliche Ausrichtung auf die EU erfolgte.

Im Zuge der am 25. Januar 2011 beginnenden Revolution übernahm in Ägypten das Militär nach dem Rücktritt des ehemaligen Präsidenten Hosni Mubarak am 11. Februar 2011 die Macht. Der Oberste Militärrat löste das Parlament auf, setzte die damalige Regierung ab und die Verfassung außer Kraft.

Am 19. März 2011 kam es zu einem Referendum über eine Verfassungsreform, welche unter anderem Zulassungskriterien und Wahlbestimmungen für das Präsidentenamt modifiziert, sowie die Beschränkung auf zwei Amtsperioden

Von 28. November 2011 bis 11. Januar 2012 fanden in Ägypten Parlamentswahlen statt, zeitlich versetzt in 15 Tagesabständen in je 9 der 27 Gouvernorate, wobei die der Moslebrüderschaft nahe stehende „Freedom and Justice Party“ 37,5% der Parlamentssitze und die konservative „Al-Nour“ 27,8% der Sitze für sich entscheiden konnte. Von den insgesamt 508 Sitzen des ägyptischen Parlaments wurden 498 gewählt, sowie 10 Sitze, sonst durch den Präsidenten, in diesem Fall durch den obersten Militärrat nominiert.

Nach den Parlamentswahlen fanden von 29. Januar bis 22. Februar 2012 Wahlen zum „Schura-Rat“, dem Oberhaus des ägyptischen Zweikammerparlamentssystems statt, wobei wiederum die „Freedom and Justice Party“ eine Mehrheit von 45,04% erreichte, sowie „Al-Nour“ 28,63%. Von den 270 Sitzen des Schurarates standen 180 zur Wahl, 90 Sitze sind zur Nominierung durch den Präsidenten bestimmt.

Ein am 25. März 2012 zusammengesetztes, durch das Parlament nominiertes, 100-köpfiges Komitee zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung, welches durch Anhänger islamisch-konservativer Gruppierungen geprägt war, wurde am 10. April 2012 gerichtlich für nichtrepräsentativ in seiner Zusammensetzung erklärt; bereits zuvor wurde das Komitee seitens liberaler Bewegungen kritisiert.

Am 23. und 24. Mai 2012 fanden erste Wahldurchgänge für die ägyptische Präsidentschaftswahl statt. Mit 24,78% der Stimmen belegte Mohamed Morsi als Kandidat der „Freedom and Justice Party“ knapp vor dem unabhängigen Ahmed Shafik (23,7%), der von 2002 bis 2011 ziviler Luftfahrtminister unter Mubarak war, bis er am 31. Januar 2011 von Mubarak zum Premierminister ernannt wurde, aber bereits am 3. März 2011 zurücktrat.

Da kein Kandidat in den ersten Wahldurchgängen eine absolute Mehrheit für sich entscheiden konnte, traten in einer direkten Wahl am 16. und 17. Juni 2012 Mohamed Morsi und Ahmed Shafik als stimmenstärkste Kandidaten gegeneinander an. Mit einigen Tagen Verzögerung wurde am Sonntag, 24. Juni 2012 Mohammed Morsi von der Wahlkommission mit 51,7% der Stimmen als Wahlsieger und designierter Präsident bestätigt. Am 30. Juni 2012 legte Mohamed Morsi vor dem Obersten Verfassungsgericht seinen Amtsschwur als Präsident ab.

Einer von Morsi im November 2012 erlassenen Ermächtigungserklärung folgten monatelange Unruhen, eine zunehmende Wirtschaftskrise und Stromausfälle im ganzen Land, die am 30. Juni 2013 in landesweiten Massendemonstrationen gegen Morsi und die Moslebrüderschaft führten. Der am 3. Juli erfolgten Absetzung Morsis durch die Armee unter Führung des von Morsi eingesetzten Verteidigungsministers Abdel-Fattah El-Sisi und einer breiten Koalition folgten Massendemonstrationen und gewaltsame Unruhen seitens der Moslebrüderschaft. Ägypten wird seitdem durch zunehmende Anschläge ergriffen. Im August 2013 räumten Sicherheitskräfte in Kairo und anderen Orten stattfindende monatelange Massensitzblockaden.

Im Zug einer weiteren Anschlagswelle vor Weihnachten wurde die Moslebrüderschaft am 25. Dezember 2013 verboten und zur Terrororganisation erklärt.

Einer politischen Road Map der seit der Wende installierten Interimsregierung folgend wurde Mitte Januar 2014 eine neue Verfassung durch ein Referendum bestätigt. Bei am 26. und 27. Mai 2014 stattgefundenen Präsidentschaftswahl wurde der als Armeechef zurückgetretenen, ehemalige

Verteidigungsministers El-Sisi gegenüber dem einzigen Gegenkandidaten Hamdeen Sabahi zum neuen Präsidenten gewählt und am 8.6.2014 als ägyptischer Präsident vereidigt.

Die ab 21.3.2015 geplanten Wahlen zum seit 2012 aufgelösten Parlament wurden im Oktober und November 2015 abgehalten. In der Praxis führte dies zu einer Verlängerung der Gesetzgebung per Dekret. Das neu gewählte Parlament hielt am 10.1.2016 seine erste Sitzung ab.

Die Präsidentschaftswahlen in Ägypten vom März haben Präsident Abdel Fattah Al-Sisi zur Wahl im Amt bestätigt. Seit der Umbildung des Kabinetts im Juni ist Mustafa Madbouly als Premier Minister aktiv (zusätzlich zu seiner bisherigen Funktion als Housing Minister).

Bevölkerung

Die ägyptische Bevölkerung setzt sich laut dem letzten offiziellen Zensus mit Angaben über Religionszugehörigkeit von 1986 wie folgt zusammen: 94,1% vornehmlich sunnitische Moslems und 5,9% koptische Christen. Oftmals wird der christliche Bevölkerungsanteil jedoch mit ca. 10% angegeben. Etwa 50.000 Personen gehören anderen christlichen Glaubensrichtungen an. Neben Arabisch wird das Koptische von den koptischen Christen untereinander gesprochen. Viele koptische Begriffe wurden als Lehnwörter in die ägyptisch-arabische Umgangssprache aufgenommen. Unter anderem findet man noch folgende weiteren Minderheitensprachen: Nubisch, Griechisch und Armenisch. Ethnisch setzt sich die Bevölkerung aus folgenden Gruppen zusammen: Ägypter, Beduinen, Griechen, Nubier, Armenier und Berber.

Landes- und Geschäftssprachen

Arabisch, Englisch, selten Französisch.

Politisches System

Präsidentialrepublik.

Die NDP, die von Anwar Sadat im Rahmen eines ersten kontrollierten Demokratieexperimentes gegründete National Democratic Party (NDP), galt bis zur Revolution als stärkste politische Gruppierung, wurde jedoch nach der Revolution verboten.

Nach den im Rahmen einer Volksabstimmung am 19. März 2011 zugestimmten Verfassungsänderungen, die auch die Registrierung von politischen Parteien erleichtern soll, ging die Moslembruderschaft als legale Partei in die Wahlen – wurde jedoch am 25.12.2013 wieder verboten.

Die ab 21. März 2015 geplanten Wahlen zum seit 2012 aufgelösten Parlament wurden nach einer Entscheidung des Verfassungsgerichtes im Zug verfassungswidriger Aufteilung der Wahlbezirke und der Nichtzulassung von Doppelstaatsbürgern als Parlamentskandidaten verschoben. In der Praxis führte die Aufschiebung zu einer Verlängerung der Gesetzgebung per Dekret.

Im November 2015 kam es nach vielen Ankündigungen zu Parlamentswahlen, die eine Stärkung der Unterstützer des amtierenden Präsidenten Abdel Fattah El-Sisi mit sich brachte.

Abkommen mit Deutschland

- Handelsabkommen vom 21.04.1951
- Warenabkommen vom 18.02.1956
- Investitionsschutz und -förderungsabkommen vom 05.07.1974 (neues Abkommen im Juni 2005 unterzeichnet)
- Doppelbesteuerungsabkommen vom 17.11.1959, in neuer Fassung in Kraft seit 22.09.1991 (neues Abkommen im Juli 2005 paraphiert) Wissenschaftsabkommen vom 11.04.1979
- Abkommen über die Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie vom 26.10.1981
- Bilaterales Umschuldungsabkommen vom 08.12.1987

- Abkommen über die Reduzierung und Restrukturierung der Auslandsschuld der Arabischen Republik Ägypten (Ägypten II) vom 24.05.1992
- Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Union vom 01.06.2004

Abkommen mit der Europäischen Union

- Kooperationsabkommen (1977)
- Assoziierungsabkommen (2004)

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

UNO und deren Unterorganisationen, WTO, IBRD, IFC, IDA, IMF, ILO, Arabische Liga, Gemeinsamer Arabischer Markt, OAPEC, AfDB, BADEA, COMESA, Agadir, African Union

WIRTSCHAFT IM ÜBERBLICK

Kurze Charakteristik

Ägyptens Volkswirtschaft verfügt über einen bedeutenden Agrarbereich, Erdöl- und Erdgassektor, einen erheblichen Dienstleistungsbereich (Handel, Finanzdienstleistungen, Fremdenverkehr) und leistungsfähige Industriezweige. Etwa ein Drittel der Industrieproduktion entfällt auf Industriebetriebe, die teilweise im Eigentum staatlicher Holdingunternehmen stehen. Die größten Geld- und Kreditinstitute sind staatlich dominiert, wobei es hier in den letzten Jahren umfassende Reformen gab. Die Privatisierung in der Industrie und auch im Dienstleistungssektor inkl. Banken und Versicherungen wurde – bis vor der Revolution Ende Januar 2011 - stark forciert. In den letzten Jahren war eine stetige Belebung der Investitionstätigkeit des privaten Sektors zu verzeichnen. Die Industrie ist stark von Rohstoff- und Maschinenimporten abhängig.

Nach den politischen Umbrüchen im Zuge der Revolution lag das Hauptaugenmerk des von 11. Februar 2011 bis 30. Juni 2012 regierenden obersten Militärrates und einer mehrmals umgebildeten Übergangsregierung größtenteils auf Aufrechterhaltung der Versorgung und Dienstleistungen für die Bevölkerung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen durch Bereitstellung öffentlicher Mittel.

Angesichts des anhaltenden politischen Wandels herrscht seit Februar 2011 allgemeine Zurückhaltung seitens internationaler, aber auch inländischer Investoren, was sich nicht nur in der stark gebremsten, teilweise stagnierenden wirtschaftlichen Gesamtleistung, sondern auch dem massiven Einbruch von Auslandsdirektinvestitionen zeigte.

Auch angesichts starker wirtschaftlicher Entwicklungen der Vergangenheit, deren Auswirkungen aber nicht auf weitreichende Bevölkerungskreise durchdrangen, bringen einzelne Vertreter des politischen Spektrums Perspektiven in Richtung einer sozialen Marktwirtschaft zur Sprache.

Seit der Wahl von Präsident Abdel Fattah el-Sisi sucht Ägypten seine wirtschaftliche und politische Stabilität wieder zu erlangen. Das Wirtschaftswachstum wird unter anderem durch staatliche Großprojekte im Energie- und Immobiliensektor befeuert.

Wirtschaftslage und Perspektiven

Ägypten, die „Mutter der Welt“, hat per se gute Voraussetzungen im globalen Wettbewerb zu bestehen. Als Tor nach Afrika und in den Nahen Osten können durch Handelsabkommen ca. 1,6 Mrd. Verbraucher erreicht werden, und dies innerhalb von vier Flugstunden von den meisten europäischen Städten entfernt. Außerdem verfügt Ägypten über eine verhältnismäßig gut diversifizierte Wirtschaft, was bei der Absorbierung von externen wie internen Schocks hilft. Ziel der Regierung ist es, den Beitrag des Privatsektors zum BIP von derzeit 60% auf 65% bis 2020 zu erhöhen. Auch der dynamische informelle Sektor ist für Ägypten von Bedeutung. Durch den größten Verbrauchermarkt Nordafrikas ist Ägypten auch für FDIs interessant.

Nicht zu unterschätzen ist die Rolle des Militärs in Ägypten, auch im wirtschaftlichen Umfeld. Die traditionell starke Verflechtung des Militärs in sämtlichen ägyptischen Strukturen zeichnet laut Schätzungen für bis zu 45% des BIPs verantwortlich, auch wenn es dazu aus Gründen der Geheimhaltung keine offiziellen/verlässlichen Zahlen gibt (Präsident Sisi spricht von knapp 2%). Das Militär ist in sämtlichen Infrastrukturbereichen ebenso tätig wie beispielsweise beim Abfüllen von Wasser oder der Produktion von Pasta. Die beiden bekanntesten Firmen des Militärs sind die Arab Organization for Industrialization und die National Service Projects Organization.

Ägypten braucht eine stabile Wirtschaft. Ein rasantes Bevölkerungswachstum stellt das bevölkerungsreichste Land im Nahen und Mittleren Osten sowie der Nummer drei in Afrika vor große Herausforderungen. Das Land erhält jährlich zwischen zwei und nach manchen Schätzungen sogar drei Mio. neue Einwohner dazu und es gibt Prognosen wonach Ägypten 2065 160 Mio. Einwohner aufweisen wird. 69% davon sind momentan unter 35 Jahre alt, was demographische Herausforderungen mit sich bringt. Um der bestehenden Arbeitslosigkeit (offiziell ca. 13% sowie ca. 30% Jugendarbeitslosigkeit, inoffiziell und insgesamt bei etwa 20 bis 25%) Herr zu werden und künftig genug Arbeitsplätze zu generieren, braucht das Land ein BIP Wachstum von ca. 6%.

Getragen soll das hohe Wirtschaftswachstum von den Überweisungen der Migranten, Tourismuseinnahmen, ausländischen Investitionen, den Einnahmen aus dem Suezkanal und vielen Megaprojekten werden. Außerdem sollen Importe reduziert und die Exporte angekurbelt werden um den in den letzten Jahren bestehen Devisenengpass entgegenzuwirken.

Ägypten hat zumindest kurzfristig viele Herausforderungen zu meistern. Um von den zweifelsohne bestehenden Chancen mittelfristig zu profitieren brauchen ausländische Firmen einen guten Partner vor Ort. Der Beziehungsaufbau ist zeitintensiv, ein enger Kontakt zum Partner, sowie mehrere Geschäftsreisen pro Jahr sind jedoch Voraussetzung für eine erfolgreiche Marktbearbeitung. Die [Deutsch-Arabische Handelskammer in Kairo](#) betreut Sie gerne im Rahmen ihrer Veranstaltungen bzw. individuell, maßgeschneidert nach Ihren Wünschen.

Wirtschaftsdaten

„Ägypten“ Markt (BIP, Stabilität, makroökonomische Daten) in USD

Die ägyptische Wirtschaft konnte sich in den drei Jahren vor der weltweiten Wirtschaftskrise eines beständigen und starken Wachstums von zirka 7% jährlich erfreuen. Auch die beiden Krisenjahre 2009 und 2010 konnte die ägyptische Wirtschaft mit einem Realwachstum von 4,7% 2009 und 5,1% für 2010 verhältnismäßig unbeschadet überstehen.

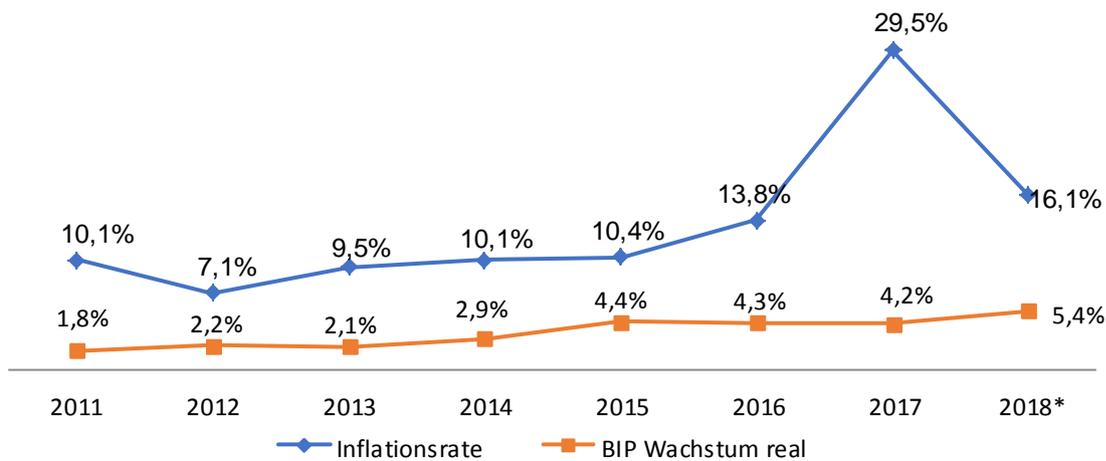
Im Zuge der Revolution und der Ereignisse in der Region fiel die Wirtschaft jedoch in eine Rezession und es wurde für das Wirtschafts- und Finanzjahr (Juli 2010 bis Juni 2011) statistisch ein Wachstum von lediglich 1 bis 1,5% erreicht. Als Hauptgründe gelten die politische Situation, die Sicherheitslage und die fortgesetzte Entscheidungsunwilligkeit staatlicher aber auch privater Entscheidungsträger.

Das Land braucht ein BIP Wachstum von ca. 6%. 2012-2014 wurde dieses Ziel mit einem Wert von ca. 2,2% beunruhigend unterschritten Auch 2015 und 2016 konnte das Ziel nicht erreicht werden. Die Regierung ging davon aus, dass mit dem Wirtschafts- und Finanzjahr (Juli bis Juni) 2015/2016 die 5% Marke geknackt wird (was nicht erreicht wurde) und 2018/19 ein Wachstum von 6% verzeichnet werden kann. Die Weltbank und der IWF sehen das Wachstum 2016/2017 bei ca. 4% und 2018/2019 bei ca. 4,7%. Im Budget 2017/18 ist nun die Rede von 4,6%.

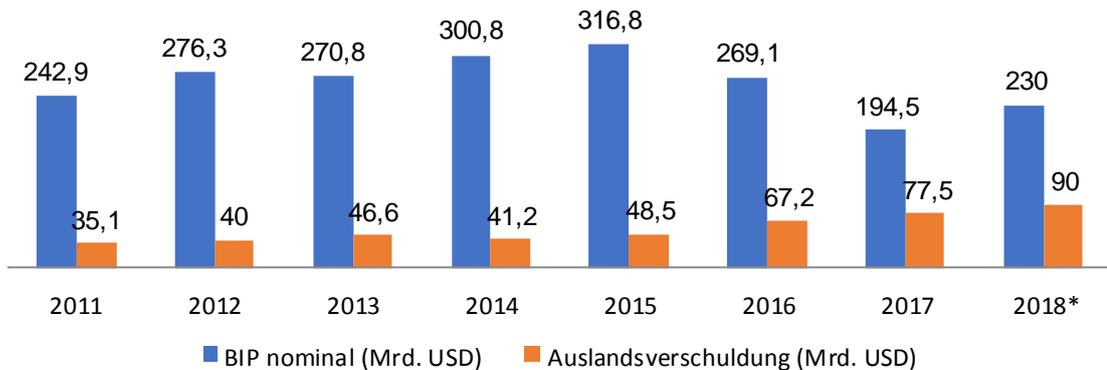
Am 3.11.2016 trat die lange erwartete und viel diskutierte Freigabe des ägyptischen Pfundes (EGP) in Kraft. Die Zentralbank nahm eine Korrektur (Abwertung) auf USD 1 ist EGP 13 vor. Nachdem zwischenzeitlich am Parallelmarkt bereits über EGP 18 für den USD bezahlt werden mussten, wird sich in nächster Zeit zeigen, ob dadurch der Parallelmarkt (bisher ja) und der weitere Verfall des ägyptischen Pfundes auf diesem Parallelmarkt entsprechend gestoppt werden

kann. Die Währung kann sich nun in beide Richtungen entwickeln, da Marktkräfte (Angebot und Nachfrage) den Kurs entscheiden sollen. Nach einer weiteren Abwertung auf knapp EGP 18 für den USD, kam es danach (Fixzusage des IWF Hilfskredites) zu einer Stärkung des EGP. Seither ist eine volatile Entwicklung die neue Normalität geworden. Die Abwertung reflektiert jedenfalls den tatsächlichen Wert des EGP besser und kann, wenn richtig gemacht, dem Parallelmarkt seine Daseinsberechtigung entziehen. Seit der Abwertung sind erste Finanzinvestoren zurückgekehrt und haben die ägyptische Börse entsprechend beflügelt. Von November 2016 bis April 2017 sollen nicht weniger als USD 17 Mrd. in das ägyptische Bankwesen geflossen sein.

Die Abwertung führt aber auch zu massivem Inflationsdruck. Die Inflation erreichte im Januar und Februar 2017 ca. 30%. Manche Waren haben sich sogar 100% verteuert.



Quelle: EIU (* Prognose)



Quelle: EIU

Bedeutende Wirtschaftssektoren

Zur Finanzierung des Handelsbilanzdefizites und dem damit einhergehenden Hartwährungsengpass sind die Überweisungen der Migranten, Tourismuseinnahmen, ausländischen Investitionen sowie die Einnahmen aus dem Suezkanal von großer Bedeutung.

Überweisungen der Migranten (Remittances)

Ca. USD 20 Mrd. werden jährlich von ägyptischen Migranten überwiesen. Nach Rückgängen in den Jahren der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise (weniger Arbeit für ägyptische Migranten, vor allem in den Golfstaaten) sind die Zahlen in den letzten Jahren wieder angestiegen. Diese Remittances (Rücküberweisungen) sind für die Bevölkerung (und den Konsum) unverzichtbar, halfen jedoch nicht dem offiziellen Bankwesen beim Hartwährungsproblem, da es dieses Geld bis zur Freigabe des ägyptischen Pfundes (EGP) nur zu ca. 10% in das offizielle ägyptische Bankwesen schaffte. 2014 wurden sogar USD 22 Mrd. überwiesen. 2015 sank der Wert auf ca. USD 19,7 Mrd. und 2016 auf USD 16,2 Mrd. Gesamt sollen ca. 3,4 Millionen Ägypter im Ausland tätig sein. Der fallende Ölpreis und die einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen in den Golf Staaten und Saudi-Arabien trafen hierbei auch Ägypten da schätzungsweise 2 Millionen Ägypter in der Region tätig sind. Auch die Libyen Krise spielt weiterhin eine Rolle, da bis zu 2 Millionen Ägypter zu Höchstzeiten alleine in Libyen tätig waren. Diese Zahl ist seit Sommer 2014 stark zurückgegangen. Seit der Freigabe des ägyptischen Pfundes (EGP) im November 2016 wachsen die Remittances stetig. Im Wirtschafts- und Finanzjahr (Juli bis Juni) 2017/2018 stiegen die Rücküberweisungen von Auslandsägyptern um +21% auf USD 26,5 Mrd.

Tourismus

Der Tourismus hat vor der Revolution 2011 ca. 11% des BIPs ausgemacht, 11,5% der Arbeitsplätze gestellt und 19,3% der Hartwährung gebracht. Die Unruhejahre haben dem Tourismus stark zugesetzt. Kamen 2010 14,7 Mio. Touristen und sorgten für Einnahmen von USD 15,5 Mrd., fiel dieser Wert 2013 auf 9,5 Mio. Touristen und USD 5,9 Mrd. und 2014 gab es nur leichte Zugewinne auf 9,9 Mio. Touristen (davon ein Drittel aus Russland) und USD 7,5 Mrd. Einnahmen. Durch weitere Attacken terroristischer Gruppierungen am Sinai litt die Tourismusindustrie weiter, so dass 2015 9,3 Mio. Touristen das Land besuchten und Einnahmen von ca. USD 6,1 Mrd. brachten. 2016 soll mit 4,5 Mio. Touristen und geschätzten Einnahmen von lediglich USD 3,4 Mrd. nun endlich die Talsohle erreicht worden sein. Das Ziel für 2017 von 8 Mio. Touristen und Einnahmen von USD 6 Mrd. wurde erreicht (8,3 Mio. Touristen; USD 7,6 Mrd. Umsatz) und auch 2018 sieht es gut aus (1 HJ 2018: 5 Mio. Touristen; USD 4.8 Mrd. Umsatz).

Ausländische Investitionen - FDI

Da der Tourismus nicht wunschgemäß für Einnahmen und Wachstum sorgt, sollen die ausländischen Direktinvestitionen schnelle Abhilfe leisten und das Wachstum möglich machen. Ausländische Investitionen steigen seit dem Wirtschafts- und Finanzjahr 2013/2014 auch kontinuierlich an. Laut dem Investitionsminister war das Ziel im Wirtschafts- und Finanzjahr 2016/2017 ausländische Direktinvestitionen im Wert von USD 10 Mrd. anzulocken, was knapp nicht erreicht (USD 8,7 Mrd.) erreicht wurde. Dies war bereits Ziel für das Jahr 2015/2016, wurde jedoch mit USD 6,8 Mrd. deutlich unterschritten. 2014/2015 und 2013/2014 war der Wert bei USD 6,3 Mrd. und USD 4,1 Mrd. respektive. Vor der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise 2007/2008 konnte das Land USD 13,2 Mrd. verzeichnen. Zur Förderung der ausländischen Investitionen werden Investorenkonferenzen abgehalten und eine Vielzahl von Megaprojekten potentiellen Investoren präsentiert. Nicht alle Projekte konnten den angekündigten straffen Zeitplan bisher einhalten. Ausländische Investitionen gehen ca. zur Hälfte in den Energie Bereich (Öl und Gas). Wichtig sind außerdem Investitionen aus dem arabischen Raum (GCC, KSA) welche einen starken Fokus auf Real Estate haben. Nennenswert ist jedenfalls, dass laut der britischen Botschaft Großbritannien alleine für USD 5,4 Mrd. an ausländischen Investments im Fiskaljahr 2014/2015 verantwortlich zeichne und insgesamt in den letzten 5 Jahren USD 25 Mrd. investiert worden

seien. Auch im ersten Halbjahr des Fiskaljahres 2016/2017 soll Großbritannien, das sich selbst als Investor #1 in Ägypten sieht, Investitionen in der Höhe von USD 2,9 Mrd. getätigt haben.

Einnahmen aus dem Suezkanal

Wichtig sind natürlich auch die Einnahmen des Suezkanals. 2014 wurde mit Einnahmen von USD ca. 5,45 Mrd. (2013 – USD 5,1 Mrd.) ein neuer Höchstwert erzielt. Dem nicht genug rechnet die Regierung aber mit Einnahmen von USD 13,2 Mrd. im Jahr 2023. Die beinahe Verdreifachung der Einnahmen soll mit einer Verdopplung der Schiffe (49 Schiffe auf 97 Schiffe pro Tag) erzielt werden. Die Kapazitätserweiterung ist seit der Eröffnung der Erweiterung des Suezkanals am 6.8.2015 sichergestellt, abzuwarten bleibt, ob der globale Handel entsprechend wachsen wird und den erhöhten Schiffsverkehr und die einhergehenden Einnahmen Wirklichkeit werden lassen. Die Ernüchterung kam 2015 mit Einnahmen von USD 5,2 Mrd. Erklärbar ist diese Reduktion (-5,3%) durch die Verrechnungsart. Die Gebühren für den Suez Kanal werden in Special Drawing Rights (SDR) berechnet. Die SDR Währungen (USD, CNY, EUR, GBP) haben im Verhältnis zum USD an Wert verloren (-7,9%). Somit ist das Wachstum 2015 (Verkehrsaufkommen (+3,7% auf 998,7 Mio. Tonnen Netto Beladung, +2% auf 17483 Schiffe), +3% Umsatz in EGP, +2,7% Umsatz in SDR) in USD nicht sichtbar. Die Einnahmen 2016 mit USD 5 Mrd. und 2017 mit USD 5,3 Mrd. sind abermals hinter den Erwartungen geblieben.

Landwirtschaft, Viehzucht und Fischfang

Die Landwirtschaft trägt ca. 14% zum BIP bei. Sie wird traditionell von Privaten, zumeist Kleinbauern, betrieben. Lediglich 4% der Landoberfläche - das Niltal und das Nildelta sowie einige Oasen - können landwirtschaftlich genutzt werden; allerdings werden nur auf 2% der kultivierten Fläche moderne Bewässerungsmethoden angewandt. Darüber hinaus stehen wegen der kleinbäuerlichen Struktur wenig große agrarische Anbauflächen zur Verfügung. Groß angelegte Landgewinnungsprojekte im Süden des Landes (New Valley) und im Norden der Halbinsel Sinai sollten Wüstengebiete für die Landwirtschaft erschließen. Es werden vor allem Mais, Reis, Weizen, Zucker, Obst, Gemüse und Baumwolle angebaut. Wegen des rasanten Bevölkerungswachstums und niedriger Ertragsraten hängt Ägypten seit den 60er Jahren von Lebensmittelimporten ab. Ägypten importiert rund 7 Mio. Tonnen Weizen jährlich (über 50% des Bedarfes, weltgrößter Weizenimporteureur).

Die Viehzucht nimmt seit der Wirtschaftsreform an Bedeutung zu, nachdem dieser Sektor dem freien Markt geöffnet worden ist. Die Geflügelproduktion hat in den letzten Jahren sehr stark zugelegt, wobei im Zuge der Vogelgrippe groß angelegte Notschlachtungen die Branche sehr stark gelitten hat.

Erdöl, Erdgas und Bergbau

Suche und Förderung von Erdöl und Erdgas erfolgen auf der Grundlage besonderer Konzessionsverträge zwischen der staatlichen Firma EGPC (Egyptian General Petroleum Company) und ausländischen Unternehmen.

Das bedeutendste Unternehmen im ägyptischen Erdölsektor ist die staatliche Egyptian General Petroleum Company (EGPC); dieses Unternehmen dominiert Ägyptens Energiesektor und untersteht direkt dem Ministry of Petroleum für die folgenden Bereiche: Öl- und Gas-Erschließung, Öl- und Gasförderung, Öl- und Gas-Raffinerien, Transport, Betreiben von Pipelines, Binnen- und Außenhandel.

EGPC ist per Gesetz an allen öl- und gasfördernden Joint Ventures mit ausländischen Firmen beteiligt. Die ihr zugehörigen Firmen haben ohne Rücksprache mit EGPC keine eigene Entscheidungsbefugnis.

Ägypten verfügte 2017 über gesicherte **Ölreserven** in einer Höhe von 3,3 Milliarden Fass. Seit mehreren Jahren stagnierte die ägyptische **Ölproduktion** bei etwa 700.000 Fass pro Tag und fiel 2017 sogar auf 660 Fass pro Tag, während der Ölverbrauch des Landes stetig wächst. .

Der **Erdgassektor** war im Jahr 2017 für 6% des ägyptischen Bruttoinlandsprodukts verantwortlich und mehr als 70% der gesamten Stromgewinnung speiste sich aus der Verfeuerung von Erdgas. Dabei verfügt das Land über gesicherte Erdgas-Reserven von 1,8 Billionen m³ und damit über das viertgrößte Reservoir in Afrika. Die Förderung von Erdgas hat in den letzten Jahren trotzdem drastisch abgenommen, was vor allem dem Produktionsstopp ausländischer Firmen geschuldet ist, der als Antwort auf die Zahlungsschwierigkeiten des ägyptischen Staates erfolgte. Im Gegensatz zu über 60 Milliarden m³ im Jahr 2012 wurden 2016 nur noch 41,8 Milliarden m³ gefördert, was deutlich unter dem Erdgasverbrauch von 51,3 Milliarden m³ lag.

Heimische Gasfelder befinden sich im Nil Delta, der westlichen und östlichen Wüste, dem Golf von Suez und dem Mittelmeer. Letzteres hat in den letzten Jahren enorm an Bedeutung dazugewonnen, als der italienische Konzern ENI dort das Gasfeld Zohr entdeckte. Das Feld verfügt über ein Reservoir von 850 Milliarden m³ und macht damit allein einen Großteil der verwertbaren Gasreserven des Landes aus. Anteile an Zohr haben die Energiekonzerne BP (10%), Mubadala Petroleum (10%), Rosneft (30%) und ENI selbst (50%). Seit Anfang 2018 sind sämtliche Gasleitungen in Betrieb und das Feld fördert bereits 56 Millionen m³ pro Tag (September 2018). Daneben tragen aber auch kleinere Gasfelder wie das Nooros Gasfeld (32 Millionen m³ pro Tag) ebenso wie Taurus Libra in den West Delta Fields (42 Millionen m³ pro Tag bis 2019) maßgeblich zu Ägyptens steigender Ölproduktion bei.

Der **Bergbau** ist vergleichsweise wenig bedeutsam. Es werden Eisenerz, Phosphat, Ilmenit, Kalk und - seit kurzem - Kohle abgebaut. Ferner gibt es Abbau von Tantalum, Mangan, Gold, Zinn, Zink, Blei, Kupfer, Schwefel, Pottasche, Uran und Granit.

Elektrizitäts-Wirtschaft

In Ägypten wird Strom zu 87% von Wärmekraftwerken erzeugt, Wasserkraftwerke liefern etwa 12% des Stroms und etwa 1% wird von Windparksanlagen erzeugt. In den 20 Jahren vor der Revolution stieg die installierte Kapazität deutlich. In 52 Kraftwerken werden etwa 27.000 MW produziert. Weitere Ausweitungen der Produktion sind dringend notwendig. Gemäß offiziellen Angaben beträgt der tatsächliche Bedarf bereits 28.500 MW.

2013 und 2014 erlebte Ägypten eine Elektrizitäts-Versorgungskrise. Diese betraf die Industrie als auch private Haushalte. Durch einen steten Kapazitätsausbau inkl. prestigeträchtigen Projekten (Siemens) werden nunmehr in ägyptischen Kraftwerken etwa **32.000 MW** produziert. Gemäß Schätzungen beträgt der tatsächliche Bedarf bereits 29.000 MW. Durch den momentanen Überschuss sind diverse Kraftwerksprojekte in der Planung nach hinten verschoben worden. Ausnahme bildet das geplante Nuklearkraftwerk in Dabaa.

Industrie

Die Industrie trägt zusammen mit dem Bergbau 35% zum BIP bei. Zu den bedeutendsten Industriezweigen gehören die Nahrungsmittelindustrie, die Textil- und Bekleidungsindustrie, die Eisen- und Stahlindustrie, die chemische Industrie, die Bau- und Zementindustrie und der Fahrzeugbau (vor allem als Assemblierung von Fahrzeugen internationaler Marken durch Ausnutzung eines Zollprivilegs für Bausätze „Semi Knocked Down - SKD“ oder „Completely Knocked Down – CKD“). Der Anteil des privaten Sektors an der Industrieproduktion steigt laufend.

Auch die Rüstungsindustrie ist gut entwickelt. Wichtigste Unternehmen sind die Arab Organisation for Industrialisation (AOI) und die National Organisation for Military Production mit den ihnen angegliederten Betrieben. Insgesamt sind in der Rüstungsindustrie etwa 70.000 meist gut ausgebildete Arbeiter beschäftigt. Zuletzt werden vermehrt auch zivile Produkte hergestellt.

Transport und Kommunikation

Ägypten verfügt über ein Eisenbahnnetz mit einer Streckenlänge von insgesamt etwa 9.600 km. Trotzdem betrug der Anteil der Eisenbahn am gesamten Frachtaufkommen schon vor der Revolution lediglich etwa 5%. Zu den bedeutendsten Projekten gehören weiterhin die Rehabilitierung und der Ausbau der Strecke zwischen Kairo und Alexandria, die Rehabilitierung

der Eisenbahnverbindung zwischen dem Suezkanal und Gaza sowie die Anbindung der neuen Industriezonen am Roten Meer und am Suezkanal. Hauptprobleme sind mangelnde Finanzierungen, Prioritätensetzungen und Entscheidungen.

Das Straßennetz umfasst 99.000 km in unterschiedlichem Zustand. Es ist weiterhin geplant, neue Fernstraßen und Autobahnen auf Basis von Betreibermodellen zu errichten. Hauptprobleme sind mangelnde Finanzierungen, Prioritätensetzungen und Entscheidungen.

Das Telefonnetz wird laufend modernisiert. Die staatliche Telefongesellschaft wird privaten Investoren geöffnet. Es bestehen vier Mobilfunk (4G)-Lizenzen. Der Ausbau beginnt erst. Es bestehen ca. 95 Mio. Mobilfunk und 47 Mio. Internet User Accounts (Stand 2016).

Die staatliche **Fluglinie Egypt Air** (seit Juli 2008 Mitglied der Star Alliance) beförderte 2014 etwa 8,4 Millionen Passagiere und erwirtschaftete einen Umsatz von 1,8 Mrd. US-Dollar. Neben Egypt Air existieren einige kleinere, private Fluglinien. Der neue Terminal 2 am Flughafen Kairo wurde Ende 2016 eröffnet.

Der Schifffahrt stehen 3.500 km Wasserwege zur Verfügung. Wichtigster Hafen ist Alexandria, gefolgt von Port Said und Suez. Dakheila und Damietta sind ausgebaut worden. In East Port Said entstand ein neuer Container-Umschlaghafen, während in Ain Sukhna ein Hafen für die neue Industriezone südlich von Suez gebaut und im Jahr 2003 in Betrieb genommen wurde. Flussschifffahrt hat noch wenig Bedeutung in Ägypten. Ein Ausbau ist seit langem geplant, stößt aber immer wieder auf bürokratische Hindernisse.

Neben der Erweiterung des Suezkanals und Bau einer zweiten Fahrinne zur Entlastung und Befahrung in zwei Richtungen gilt die Errichtung der Suez Canal Development Zone als wichtigstes Projekt zur Etablierung des Suezkanals als Handels – und Industriezone.

Die Sumed-Pipeline, an der Ägypten 50% und die Vereinigten Arabischen Emirate, Saudi-Arabien, Kuwait sowie Qatar den Rest halten, befördert Erdöl zwischen dem Roten Meer und dem Mittelmeer mit einer Kapazität von nunmehr 2,5 Mio. Barrel pro Tag.

Die bedeutendsten Printmedien sind die Tageszeitungen Al Akhbar und Al Ahram mit einer Auflage von über 1,2 Mio. am Wochenende. Die staatliche Rundfunkanstalt betreibt mehrere Sender; ein Teil des Programms wird über Satellit ausgestrahlt.

Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, etc.)

Der seit der Entmachtung Präsident Morsi's Anfang Juli 2013 eingetretene vorsichtige Optimismus hält vorerst weiter an, fand sich jedoch – trotz wiederholter Ankündigungen - nicht in substantiellen Investitionen lokaler und vor allem ausländischer Unternehmer (abgesehen von Einzelfällen, wie lokale Baustahlerzeuger, SINOPEC/China - Erdölbereich, IKEA, Nestlé ...) wieder.

Gerade diese wären jedoch zur nachhaltigen Schaffung von Arbeitsplätzen und sozialer Stabilisierung essentiell. Seit Beginn der Revolution vor drei Jahren und fortgesetzter wirtschaftlicher Rezession gingen tausende Jobs verloren. Die in den letzten drei Jahren zur Absorbierung neuer Jobsuchender benötigten 1,5 Mio. neuen Jobs wurden nicht geschaffen.

Die dem Zweck ausländische Investoren anzuziehen ursprünglich von Saudi-Arabien als Donor-Meeting angedachte, schließlich zum „Egypt Economic Form“ mutierte Wirtschaftskonferenz fand im März 2015 im Touristenort Sharm El Sheikh statt und wird allgemein als Neubeginn zur Etablierung eines neuen Investitions Umfeldes verstanden.

Zwischen 2011 und 2013 stieg die offizielle Arbeitslosenrate von 12% auf 13,4% an. Die inoffizielle Rate lag schon damals bei etwa 25% und ist in den vergangenen drei Jahren durch Nichtschaffung dringend benötigter neuer Jobs weit angestiegen. 2014 und 2015 kam es zu einer leichten Reduktion der Arbeitslosigkeit. Bis 2019/2020 soll das Wirtschaftswachstum nicht unter 6%, und sowohl die Arbeitslosigkeit, als auch die Neuverschuldung unter 9% liegen.

Dreiviertel aller ägyptischen Arbeitslosen sind laut Informationen des Ministeriums für Wirtschaftsplanung zwischen 15-29 Jahre alt. Etwa 69% der Bevölkerung sind momentan unter 35 Jahre alt (Stand 2017).

War die Lage auf dem Arbeitsmarkt und die bereits hohe Arbeitslosenrate schon vor der Revolution ein maßgeblicher Grund für die Massendemonstrationen und fortfolgende Revolution und ist ein Wachstum der Wirtschaft um 6-7% schon zur Haltung der derzeitigen Beschäftigungslage nötig, steht jede Regierung zur Stabilisierung der daraus resultierenden sozialen Lage vor gewaltigen Herausforderungen.

Die Lage wird durch ägyptische Heimkehrer (Gastarbeiter) aus anderen arabischen Ländern (vor allem Libyen) erheblich erschwert. Offizielle Arbeitslosenraten und Arbeitsmarktstatistiken sind zudem aufgrund des traditionell hohen Anteils des informellen Sektors am gesamtwirtschaftlichen Aufkommen (Schätzungen reichen von 40-60%) sehr beschränkt verlässlich.

Etwa 40% der erwachsenen Bevölkerung gilt als Analphabeten. Schätzungen zufolge erhalten 11% der Kinder von 6-18 Jahren keine Grundschulausbildung, beziehungsweise brechen diese vorzeitig ab.

Vor allem bei gut ausgebildeten, spezialisierten Fachkräften ergibt sich außerdem die Gefahr eines ‚Brain-Drains‘ auf organisatorischer und volkswirtschaftlicher Ebene, so dass von Firmen investierte Ausbildungskosten, oftmals in einem Abwandern der gut-ausgebildeten Spezialisten in lukrativere Unternehmen oder Länder resultieren.

Bei einer Umbildung der Regierung Anfang März wurde ein neues Ministerium für berufliche Ausbildung geschaffen, welches sich der systematischen Ausbildung der vor allem jugendlichen Bevölkerung widmen soll.

Nach wie vor gilt der öffentliche Dienst teilweise als soziales Sicherheitsnetz und Auffangbecken sowie beträchtliches Arbeitsmarktkorrektiv, da dieser etwa 25% der Arbeitskräfte beschäftigt. Viele öffentlich Bedienstete verfügen neben dem geringen Gehalt über zusätzliche informelle Einkommensquellen.

Das ägyptische Arbeitsgesetz No. 12/2003 sowie mehrere komplementäre Verordnungen, regeln die gesetzlichen Aspekte von Arbeits-, Angestellten- und sonstigen Dienstverhältnissen, sämtlicher in Ägypten beschäftigter Personen unabhängig ihrer Nationalität.

Die Beschäftigung ausländischer Arbeiter wird zunehmend restriktiver gehandhabt.

Arbeitskosten, Lohnniveau

Löhne und Einkommen für Arbeiter sind in Ägypten – im internationalen Vergleich – relativ niedrig. Niedrigste Löhne belaufen sich in Ägypten auf um die 600 bis 800 EGP im Monat. Generell liegt das durchschnittliche Einkommen öffentlich Bediensteter unter dem Privatangestellter, wobei internationale und ausländische Firmen typischerweise deutlich höhere Löhne, mitunter drei bis vier Mal über dem ägyptischen Marktniveau, entrichten.

Die ägyptische Regierung entschied im Frühjahr 2014 die Anhebung staatlicher Mindestgehälter auf EGP 1.200 (Euro 125), der Privatsektor will Anfang 2015 folgen. Auf die Ankündigung der Regierung 2017 einen gesetzlichen Mindestlohn einzuführen drohte der französische Konzern Veolia auf Grundlage eines Investitionsschutzabkommens eine Klage in der Höhe von 82 Mio. US-Dollar an.

Laut Umfragen liegen monatliche Einkommen für Angestellte zwischen 2.000 /4.000 EGP (etwa 250 Euro) für Hilfskräfte und 30.000 EGP (etwa 4.000 Euro) für Manager. Für Manager-Salärs-Gehälter werden jedoch durchaus internationale Niveaus erwartet.

Vergleichsweise hohe Lohnsteigerungen ließen sich in Berufen, die sich allgemein einer großen Nachfrage erfreuten wie z.B. bei Personal- und Marketingmanagern, Produktionsmanager, Quality Control Manager, qualifiziertem Verkaufspersonal, aber auch bei Angestellten des Banken- und Finanzdienstleistungssektors ausmachen.

Auch Gehaltszulagen wie Bonus- oder auch Provisionszulagen haben sich in Ägypten im öffentlichen Sektor wie auch in der Privatwirtschaft teilweise etabliert. Öffentliche Bedienstete erhalten zumindest einen Monatslohn als jährlichen Bonus (entsprechend einem 13. Monatsgehalt) wie ihn auch 40% der Privatbetriebe entrichten, 20% der Privatbetriebe bezahlen sogar ein 14. Monatsgehalt darüber hinaus.

Etwa 50% aller Ägypter verdienen weniger als 350 Euro pro Monat, weswegen der Markt nach wie vor für Offshore-Aktivitäten interessant bleibt.

AUSSENHANDEL

Die ägyptischen Exporte konnten 2017 endlich wieder gesteigert werden. Dies ist sicherlich auf die bessere Wettbewerbsfähigkeit der ägyptischen Produkte (Stichwort Abwertung EGP) zurückzuführen. Die Importe sind aber weiterhin auf hohem Niveau. Das Handelsbilanzdefizit ist problematisch. Träger der Exporte sind Rohöl, Kunstdünger, Erdölprodukte, Bekleidung und Kunststoffe.

Die EU blieb auch 2017 Ägyptens wichtigster Handelspartner. 1/3 des ägyptischen Außenhandels werden mit der EU abgewickelt. Die ägyptischen Bezüge aus der EU fielen um 3,9% auf knapp unter EUR 20 Mrd. Die ägyptischen Lieferungen in die EU stiegen um beachtliche 21% auf nunmehr EUR 8,1 Mrd. Der europäische Handelsbilanzüberschuss ist nach wie vor bei ca. EUR 12 Mrd., was von ägyptischer Seite stark kritisiert wird obgleich die EU über einen Investitionsstand von EUR 41,7 Mrd. (2015) verfügt.

Alles über den ägyptischen Außenhandel erfahren Sie unter [GTAI: Wirtschaftsdaten kompakt – Ägypten](#).

INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

Empfohlene Vertriebswege

Die Einschaltung eines lokalen Partners (Handelsvertreter) ist in den meisten Fällen unerlässlich. Ausländische Angebote an Körperschaften des öffentlichen Rechts dürfen grundsätzlich nur von registrierten Handelsvertretern übergeben werden.

Werbung

Es bestehen staatliche und private Werbegesellschaften. Insbesondere für Konsumgüter ist groß-angelegte Werbung nötig. Für Investitionsgüter kommen vor allem Fachzeitschriften in Frage. Wichtigste Medien sind Zeitungen, Fernsehen und Rundfunk.

E-Business

In Ägypten lässt sich E-Business des Types B2B (Business to Business) als auch B2C (Business to Consumer) finden. Da die IT-Verbreitung in der Wirtschaft noch ungleich höher als im privaten Anwendungsbereich ist, wird gerade hier von großem Potential für den Onlinevertrieb ausgegangen.

Bei B2C Portalen werden bereits folgende Dienstleistungen beziehungsweise Produkte online angeboten: Aktienhandel, Immobilienhandel, Lebensmittel- und Essenzustellung, Recruiting und Lifestyle-Produkte.

Große Diskrepanz bei der Internetanbindung von Haushalten lässt sich zwischen ländlichen und urbanen Regionen feststellen.

Sämtliche inländische E-commerce Geschäftstätigkeiten müssen durch die 2005 gegründete ITIDA (Information Technology Industry Development Authority) genehmigt werden und sind steuerpflichtig. Ausländische E-Commerce Unternehmen benötigen in der Praxis keine derartige Genehmigung.

Wichtigste Zeitungen

Zeitungen: Al-Akhbar (Ägypten, Auflage 1,1 Mio.), Al-Ahram (Verbreitung auch in anderen arabischen Ländern sowie Europa, USA und Kanada, 1,2 Mio.), Al-Gomhouria (700.000), alle arabisch, Egyptian Gazette (englisch), Al Ahram Weekly (englisch), Le Progrès Egyptien (französisch).

Zeitschriften: Egypt Today (Auflage 14.500); Business Today (12.000) in englischer Sprache.

Wichtigste Messen

In den letzten Jahren haben sich vermehrt Fachausstellungen bzw. -messen, z.B. für die Kunststoff-, die Elektro-, die Bau- und die Kfz-Zulieferindustrie etabliert. Die alljährlich im Frühjahr stattfindende Internationale Messe Kairo ist eine Universalmesse, die jedoch vor allem als Publikumsmesse bedeutend ist und für Industrieprodukte im Vergleich zu den Fachmessen weniger geeignet erscheint.

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International www.bayern-international.de. Einen Überblick über alle Messen weltweit gibt es bei AUMA: www.auma.de.

Normen

Folgende Normen werden anerkannt: Ägyptische Normen, Internationale Normen (ISO/EIC), Europäische Normen (EN; sofern nicht vorhanden: BS, DIN, NF), Amerikanische Normen (ANS), Japanische Normen (JIS), Codex-Lebensmittelspezifikationen. Für eine Reihe von Waren gelten ausschließlich ägyptische Normen.

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit.

Das DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Tel: +49(0)30-26010, Fax: +49(0)30-26011231, E-Mail: info@din.de Web: www.din.de

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Angesichts schwieriger Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten und lang dauernder Gerichtsverfahren empfiehlt sich die Vereinbarung gesicherter Zahlungsformen.

Zahlungskonditionen

Rechtlicher und historischer Hintergrund

Ägypten hat rein rechtlich ein relativ liberales Devisenregime. Der Transfer von Devisen ist prinzipiell möglich. Anfang 2005 wurde auch der Zwangsumtausch von Einkünften in Hartwährung im Ausmaß von 75% für ägyptische Exporteure und Tourismusbetriebe aufgehoben.

Revolution – Devisenkontrollregime – Freigabe des ägyptischen Pfundes (EGP)

Im Zug der Devisenknappheit seit der Revolution besteht praktisch ein Devisenkontrollregime. Am 3.11.2016 trat die lange erwartete und viel diskutierte Freigabe des ägyptischen Pfundes (EGP) in

Kraft. Die Zentralbank nahm eine Korrektur (Abwertung) auf USD 1 ist EGP 13 vor. Der davor am Parallelmarkt bereits bestehende Kurs von über EGP 18 für den USD wurde schnell zum offiziellen Kurs. Die Währung kann sich seither in beide Richtungen entwickeln, da Marktkräfte (Angebot und Nachfrage) den Kurs entscheiden sollen. Der Parallelmarkt und der weitere Verfall des ägyptischen Pfundes auf diesem Parallelmarkt konnten gestoppt werden. Die Abwertung reflektiert jedenfalls den tatsächlichen Wert des EGP besser und kann, wenn richtiggemacht, dem Parallelmarkt seine Daseinsberechtigung entziehen. Seit der Abwertung sind erste Finanzinvestoren zurückgekehrt und haben die ägyptische Börse entsprechend beflügelt.

Ägypten steht weiterhin vor einer Reihe makroökonomischer Herausforderungen, dies wirkt sich auch auf den Zahlungsverkehr aus. Obgleich Medien und Banken die Verfügbarkeit von Hartwährung bestätigen, gibt es weiterhin Probleme im Zahlungsverkehr Ägyptens mit deutschen Firmen. Deutschen Unternehmen wird daher empfohlen, auf gesicherte Zahlungsformen, insbesondere bestätigte Akkreditive, zu bestehen.

Zusätzlich muss Ihr Importeur über eine erneute Importlizenz verfügen, da die Regierung derzeit daran arbeitet kleinere Importeure vom Importgeschäft fernzuhalten. Somit erzielt die Regierung eine strengere Kontrolle über die einzuführende Ware nach Ägypten.

Akkreditivzahlungen stellen für den Exporteur die sicherste Zahlungsvariante dar. Ist ein Akkreditiv eröffnet, bedeutet dies, dass die Fremdwährung für dieses Akkreditiv zweckgebunden verfügbar ist. Wenn der Importeur den Warenwert in Hartwährung verfügbar hat, funktioniert die Akkreditivbezahlung normal. Der Importeur kann bei der Akkreditiveröffnung von der lokalen Bank einen Kredit bekommen (in der Praxis sehr selten) oder eine Einlage in Lokalwährung auf seinem Konto aufweisen, die 100% des Gegenwertes in Fremdwährung beträgt. In diesen beiden Fällen kommt es Seitens der lokalen Banken zu Wartezeiten und Vorreihungen gemäß Prioritätenlisten. Der ägyptische Bankensektor wurde seitens der ägyptischen Nationalbank (Central Bank of Egypt - CBE) angewiesen, bei der Verwendung von Devisen für Importe via Akkreditiv Priorität in folgenden Bereichen zu setzen: Grundnahrungsmittel; Maschinen, Industrieausrüstung und deren Ersatzteile; Industriezubehör und Rohstoffe; Medikamente, Impfstoffe und chemische Rohstoffe zu deren Erzeugung; Düngemittel, Pestizide und deren Zubehör; Industrieöle. Theoretisch sind Industrie- und Produktionsbetriebe, die für die eigene Produktion (und somit nicht zum Weitervertrieb) importieren, von der 100% Besicherung ausgenommen bzw. dürfen die Hausbanken von Fall zu Fall entscheiden, welche Sicherung notwendig ist. In der Praxis verlangen die Hausbanken ebenso eine 100% Besicherung.

Der ägyptische Zoll besteht auf Beibringung der **Form 4**. Bei der Form 4 handelt es sich um eine durch eine lokale Bank ausgestellte elektronische Zahlungsbestätigung über die Begleichung (und automatisch Bereitstellung von Devisen) für eine Exportrechnung.

Die Devisenausfuhr, die **ohne Akkreditive bzw. Vorlage von Dokumenten** von einem Devisenkonto auf ein anderes ins Ausland überwiesen wird, wobei die lokale Bank lediglich mit der Durchführung einer Auslandsüberweisung von einem Devisenkonto auf ein Bankkonto im Ausland beauftragt wurde, ist äußerst schwierig. Dazu mussten in der Vergangenheit durch den lokalen Importeur die Devisen auf dem Parallelmarkt beschafft und in der Folge auf ein Konto bei seiner Bank in bar einbezahlt werden. Dies ist jetzt nur im Rahmen der derzeit geltenden Regelungen für die limitierte Möglichkeit der Bareinzahlungen möglich. Der seitens der ägyptischen Nationalbank (Central Bank of Egypt - CBE) eingeführte **Plafond für Bareinzahlungen auf Devisenkonten** von täglich maximal USD 10.000,- und monatlich USD 50.000,- der zu fortgesetzten Behinderungen bei Zahlungen des täglichen Geschäftslebens führte, wurde 2017 aufgehoben.

Auf Grund der Schließung von 53 Wechselstuben durch die ägyptische Nationalbank wegen illegalen Schwarzmarkthandelns seit Jahresanfang 2016 und strengerer Ahndung des Handelns von Devisen auf dem Schwarzmarkt mit Gefängnisstrafen sind seit August 2016 Devisenankäufe auf dem Parallelmarkt weiter erschwert. Seit der Freigabe des EGP ist der Parallelmarkt inaktiv. Mittlerweile wurden die Wechselstuben zwar wiedereröffnet, der Handlungsspielraum ist durch die strengen Regulation jedoch stark beschränkt.

Mit **Cash against documents – CAD / Dokumenteninkasso Zahlungen** kam es in der Vergangenheit zu verschiedenen Diskrepanzen bei den Dokumenten, da die Form 4 ohne Bezahlung von den Banken an den Importeur ausgehändigt worden ist (gegen Vorlage der Dokumentenkopien). Seit 1.1.2016 sind ägyptische Banken angewiesen, nur noch **Dokumente (Exportrechnungen) zu akzeptieren, die direkt von der ausländischen Bank (des Exporteurs) an die lokale Bank (des Importeurs) versendet werden**. Vom lokalen Importeur vorgelegte Dokumente (zur Beantragung des Form 4 Formulars zur Freigabe der Ware) werden nicht mehr angenommen.

Der ägyptische Zoll besteht auch hier auf Beibringung der **Form 4**. Bei der Form 4 handelt es sich um eine durch eine lokale Bank ausgestellte Zahlungsbestätigung über die Begleichung (und automatisch Bereitstellung von Devisen) für eine Exportrechnung. Die Form 4 wird im Falle des Dokumenteninkassos nur ausgestellt, wenn die Handelsdokumente direkt an die Bank des Importeurs geschickt wurden und die entsprechende Zahlung an den Exporteur ebenfalls über diese Bank abgewickelt wird.

Zusätzlich müssen lokale Importeure seit 1.1.2016 den Rechnungswert der Ware zu 100 % im Voraus bei ihrer Hausbank deponieren. In der Vergangenheit konnten in der Regel die Importeure 50 % vor Ankunft der Ware einzahlen und den Rest nach deren Auslöse. Von diesen neuen Regelungen sind folgende Warenimporte ausgenommen: Grundnahrungsmittel, Medikamente, Kindermilch, Vorleistungsgüter für die verarbeitende und produzierende Industrie, Ersatzteile, Computer sowie chemische Rohstoffe für die Herstellung von Impfungen. Achtung: bei reiner Handelsware muss das Depot in Hartwährung erfolgen.

Führt eine ägyptische Bank einem ihrer Kunden eine Transaktion gegen **Vorauskauf** durch, muss diese der Central Bank of Egypt - CBE Rechenschaft darüber ablegen, wie sie diese abgesichert und die diesbezüglichen Unterlagen überprüft hat. D.h. die Bank muss belegen, dass die Transaktion nicht einer Geldwäsche oder unrechtmäßigen Devisenexport (Devisenflucht) zugrunde liegt.

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer **Exportkreditversicherung**. Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (Atradius, AKA, Coface) sowie die LfA Förderbank Bayern und das staatliche Exportgarantiesystem Euler Hermes oder KfW zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung genommen werden.

Bonitätsauskünfte

Bitte informieren Sie sich bei Ihrer AHK: www.aegypten.ahk.de

Forderungseintreibung

Die Eintreibung von Forderungen in Ägypten ist langwierig und - wenn die Forderung nicht besichert ist, wobei auch die Besicherung praktisch nur theoretisch ist - oftmals erfolglos.

Bei gerichtlicher Betreuung ist zudem zu beachten, dass auch bei erfolgreichem Beschreiten des Rechtswegs die unterlegene Partei der obsiegenden Partei die Anwaltskosten nur pauschal mit einem sehr geringen Betrag weit unter den tatsächlichen Kosten zu ersetzen hat. Die Einschaltung eines mit dem lokalen Recht vertrauten Rechtsanwalts wird empfohlen. Die Beschreitung des Gerichtsweges verschafft dem zahlungsunwilligen Schuldner eine – oft sich über Jahre erstreckende Atempause, da im Gerichtsverfahren auf jeder Ebene alle vorherigen Einwendungen erneut geltend gemacht werden können. Dies gilt auch für das im Anschluss an eine Entscheidung notwendige Exekutionsverfahren.

Preiserstellung

Mit ägyptischen Kunden werden gewöhnlich auf Euro beziehungsweise US-Dollar lautende Angebote, FOB Europahafen oder CIF beziehungsweise CFR Alexandria vereinbart.

Restriktive Maßnahmen und Dual Use

Vor dem Hintergrund des arabischen Frühlings und der politischen Umbrüche in Ägypten im Jahr 2011 hat die Europäische Union beschlossen, den Übergang zu einer zivilen und demokratischen Regierung und den Aufbau einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung in Ägypten zu unterstützen. Aus diesem Grund wurden gegen Personen, denen auf Basis des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption die rechtswidrige Verwendung staatlicher Gelder vorgeworfen wird, Sanktionen verhängt.

Bank- und Finanzwesen

Der Bankensektor ist mit über 40 Banken relativ gut entwickelt. Es gab in den letzten Jahren große Umwälzungen im Bankensektor. Die staatlichen Banken Banque Misr und Banque du Caire wurden miteinander fusioniert, die staatliche Bank of Alexandria wurde mehrheitlich an die italienische Bank Sanpaolo verkauft. Auch bei den privaten Banken gab es zahlreiche Fusionierungen und den neuen Einstieg internationaler Banken in Ägypten aus dem Golf und Libanon wie Audi Bank, Blom Bank sowie Ahli United. Der Einfluss der staatlichen Banken ist stark gesunken. Durch ein neues Gesetz wurde 2003 das einbezahlte Mindeststammkapital für Banken auf EGP 500 Mio. heraufgesetzt, wodurch die Konzentrierungs- und Fusionswelle im Bankensektor ins Laufen gekommen ist.

Durch die Reformen konnte der ägyptische Finanzbereich die Finanzkrise 2008 relativ gut überstehen.

Die Hartwährungsproblematik gepaart mit der Abwertung haben diverse Funktionen der Banken (Akkreditiveröffnung etc.) stark beeinflusst (siehe Zahlungskonditionen).

Geschäftsbanken

Neben den staatlichen Banken National Bank of Egypt und Banque Misr stehen eine Reihe privater Geschäftsbanken zur Verfügung.

Börse

Ägyptens Börse (Egyptian Exchange – EGX) berechnet den EGX 30-Index. Der Aktienindex umfasst die 30 größten Unternehmen des Landes und wurde 1998 veröffentlicht. Getragen vom Telekommunikationsbereich, einzelnen Banken und Bauprojekten steigen die Börsenkurse in Erwartung einer stabileren politischen Führung spekulativ seit der Wende weiter nach oben.

Verkehr, Transport, Logistik

Straßentransport

Mit einem Anteil von 53% stellt die Straße den mit Abstand größten Anteil am Transport- und Logistikaufkommen. Ägyptens Straßennetz umfasst ca. 179.700km, davon sind ca. 174.600km befestigt und 5.100km nicht befestigt.

Trotz einiger besserer Straßenanbindungen wie etwa zwischen Kairo und Alexandria oder Port Said und Fayoum, sowie Kairo und Ain Sukhna (Golf von Suez) sind die Straßen mehrheitlich in einem schlechten Zustand und erheblicher Nachholbedarf besteht besonders im Süden des Landes.

Da sich die Anzahl zugelassener Fahrzeuge pro Kopf in den letzten 25 Jahren in Ägypten mehr als vervierfacht hat, bleibt der Ausbau und die Modernisierung des Straßenverkehrs eine der größten infrastrukturellen Herausforderung um den Waren- und Personentransport vor allem in urbanen Regionen zu gewährleisten.

Schienenverkehr

In den letzten 20 Jahren wurde das Eisenbahnnetz in Ägypten von 1.710 km auf derzeit insgesamt 9.800 km erweitert. Es gibt 42 Eisenbahnlinien, 820 Stationen, 820 Lokomotiven und 3500 Personenwagen.

Es werden 1.5 Mio. Passagiere/Tag und ca. 3 Mio. Tonnen Waren/Jahr transportiert. 57% des Eisenbahnnetzwerks in Ägypten konzentriert sich entlang des Nils und dem Nildelta. 28.4% des Eisenbahnnetzes ist zweigleisig und 0.39% ist viergleisig.

Die zuständige Behörde für die Eisenbahn ist die Egyptian National Railways (ENR), die für den Betrieb und Management des Eisenbahnnetzwerks zuständig ist. Die ENR wurde 1851 gegründet und verfügt über 70,000 Mitarbeiter und acht Tochterfirmen.

Die Ziele der ägyptischen Eisenbahn sind wie folgt:

- Die Errichtung eines Hochgeschwindigkeitsnetzes mit aktueller Technik
- Upgrade der Bahnelektrifizierung, Signaleinrichtungen und alle Aspekte der Sicherheit und Qualität
- Entwicklung des Güterverkehrs
- Entwicklung geeigneter Schutzdienstoffizier-Richtlinien (PSO-protective services officers policy)

Die ENR plant Projekte vorrangig in den Bereichen Infrastruktur und Maintenance. Der Bereich Infrastruktur wird Schotterober- und Gleisbau Nivellierung und Signalelektrik beinhalten, während der Bereich Maintenance klimatisierte und nichtklimatisierte Personenwagen und Ersatzteile umfassen wird.

Ägypten beförderte nur ca. 8% des Gesamtfrachtaufkommens auf der Schiene.

Weitere Pläne für einen Ausbau des Schienennetzes (zum Beispiel eine Verbindung zwischen Obour City und 10th of Ramadan City oder eine Hochgeschwindigkeitsschienenverbindung zwischen Alexandria, Kairo und Luxor) erscheinen aufgrund von Finanzierungsengpässen verfrüht.

U-Bahn

Die Metro Kairo ist derzeit das einzig entwickelte U-Bahn System Afrikas. Sie entstand ursprünglich aus übriggebliebenen Eisenbahnstrecken. Derzeit befinden sich drei Strecken in Betrieb, wobei die dritte Strecke erst auf einem kleinen Abschnitt eröffnet ist. Erst Ende 2015 wurden diverse Verträge zum weiteren Ausbau mit französischen Firmen geschlossen - die Finanzierung wird zu einem Teil von der European Investment Bank übernommen. Arbeiten an der Metro Line 4 begannen im Januar 2016. Die zuständige Behörde Egyptian National Authority for Tunnels (NAT) möchte laut Plänen bis 2031 sechs weitere U-Bahn Linien verwirklicht sehen. Momentan nutzen ca. 3,5 Millionen Menschen die U-Bahn täglich.

Schifffahrt

Die wichtigsten Infrastruktureinrichtungen Ägyptens sind seine Häfen: Abgesehen von Suez, gibt es noch acht weitere Häfen, wie beispielsweise Alexandria, Port Said oder Damietta, die eine Anbindung für die kommerzielle Schifffahrt ermöglichen.

Suez-Kanal

Die mit Abstand wichtigste maritime Einrichtung ist der 1869 in Betrieb genommene Suez-Kanal, der eine der wichtigsten Einnahmequellen Ägyptens darstellt. 2016 wurde der Neue Suez-Kanal, eröffnet, womit der Suezkanal jetzt auf 115 Km seiner 193Km in beide Richtungen befahrbar ist. Auch soll die Durchfahrtszeit von 18 Stunden auf elf Stunden durch den Neuen Suez-Kanal verkürzt worden sein.

Flussschifffahrt

Auch wenn die Flussschifffahrt vor dem Ausbau des Straßennetzes eine historisch wichtige und entscheidende logistische Rolle spielte, ist der Flusstransport mit einem Anteil von 0,7% am Gesamtfrachtaufkommen heutzutage marginal. Dennoch könnte die Flussschifffahrt in Zukunft einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung des überstrapazierten Straßennetzes leisten und dadurch wieder an Bedeutung gewinnen. Ehrgeizige Pläne seitens der River Transport Authority (RTA) den marginalen Anteil von 0,7% bis 2020 auf über 4% und langfristig sogar mehr zu erhöhen liegen zumindest am Papier vor.

Das (VICMED) Projekt wird von Ägypten federführend durchgeführt und bindet alle Nil-Staaten (Sudan, Südsudan, Äthiopien, Uganda, Kenia, Ruanda, Burundi, Kongo und Tansania) ein.

Projektziele sind:

- kostengünstiger Transport
- Unterstützung von Handel und Tourismus
- Verstärkung der Position der Region im globalen Wirtschaftssystem

KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES UND GEFÄHRLICHES ÜBEL

Korruption ist kein Kavaliersdelikt oder ein „notwendiges Übel“ im Geschäftsleben, sondern kann strafrechtlich relevante Tatbestände erfüllen. Das gesetzliche Umfeld hat sich in letzter Zeit deutlich verschärft.

- Aufgrund der OECD- und UN-Konventionen gegen Korruption, des EU-Bestechungsgesetzes und des deutschen Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) ist Korruption in Deutschland strafrechtlich verfolgbar, auch wenn sie im Ausland begangen wurde.
- Bestechungshandlungen können mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden, in besonders schweren Fällen droht sogar eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren.
- Darüber hinaus drohen steuerliche Nachforderungen.
- Ihre Exportversicherung erlischt, wenn das Geschäft durch Korruption zustande kam. Deshalb sollten Sie folgendes beachten:
- Entwerfen Sie eine Antikorruptionspolitik für Ihr Unternehmen und schulen Sie Ihre in- und ausländischen Mitarbeiter und Vertreter darin.
- Informieren Sie alle Ihre Geschäftspartner über Ihre Antikorruptionspolitik.
- Bei Vertreter- und Beraterhonoraren etc. wird auf die Branchenüblichkeit abgestellt. Sollten sie unverhältnismäßig hoch sein, können darin versteckte Bestechungsgelder vermutet werden.
- Auch bei Geschenken und sonstigen Zuwendungen ist Vorsicht geboten.

STEUERN UND ZOLL

Steuern und Abgaben

Das ägyptische Körperschaftssteuerrecht umfasst alle Arten von Firmen, ausländische wie inländische, somit auch Zweigbüros und Niederlassungen von ausländischen Firmen. Auch Firmen des staatlichen Sektors und Banken sind steuerpflichtig. Abweichungen von der Körperschaftssteuerfltrate gibt es für erdölfördernde Unternehmen, die ägyptische Zentralbank und die Suez Canal Authority, die einem etwa doppelt so hohen Steuersatz unterliegen. Personengesellschaften sind nicht körperschaftssteuerpflichtig, die Teilhaber werden wie Individuen behandelt und dementsprechend unterliegen diese der Einkommensteuer. Jede Firma, auch wenn sie zu einer Unternehmensgruppe gehört, wird als unabhängige Einheit besteuert. Das heißt, es können weder Gewinne noch Verluste von einem Unternehmen zum anderen transferiert werden.

Gemäß neuem Steuergesetz 96/2015 beträgt der allgemeine, pauschale Körperschaftssteuersatz 22,5%.

Die Anwendung der Stempelgebühren ist im Stamp Duty Law Nr. 111/1980 verankert, wobei es laufende Novellen gibt. Die Stempelgebühren sind in einigen Fällen durch fixe Tarife bestimmt, in anderen Bereichen werden sie anteilmäßig – meist in der Höhe von durchschnittlich 1,2% bis 15% (in Ausnahmefällen bis zu 50%) - berechnet. Die fixen Gebühren rangieren – je nach Art des Dokuments – von 1 bis 1.800 EGP.

Die Bestimmungen für die sogenannte State Development Tax werden im Gesetz Nr. 147/1984 geregelt. Diese Steuer kommt als einheitlicher Tarif zur Anwendung für die Erstellung von Dokumenten, die von ägyptischen Behörden erstellt werden, wie z.B. bei Pässen, Führerscheinen und Arbeitsgenehmigungen, in der Höhe von etwa EGP 5 bis 100, je nach Art des Dokuments. Die Besteuerung von Einkommen über 18.000 EGP jährlich mit 2% State Development Tax wurde per Dekret 91/2005 aufgehoben.

Die **Zollsätze** wurden zuletzt per Präsidialdekret Nr. 538/2016 am 30. November 2016 für einige Importwaren drastisch erhöht, um die lokale Produktion zu schützen. Vor allem Früchte, Kosmetika, Teppiche, Schuhe, Glas, Elektrogeräte und Haushaltswaren, elektronische Geräte sowie Büromaterial werden mit bis zu 60 % Zoll belastet. Generell bewegen sich die Zollsätze innerhalb der sechs geltenden Zolltarifstufen zwischen 5 und 60 %, bis auf einige Ausnahmen wie z.B. Alkohol, Tabak und Kraftfahrzeuge mit hohem Hubraum.

Seit Februar 2017 kommt für Einfuhrwaren mit Rechnungswert in USD ein fixer Zollumrechnungskurs zum EGP zur Anwendung.

Die Zollbearbeitungsgebühr, die beim Import von Waren nach Ägypten in der Höhe von 2%-4% vom Warenwert erhoben wurde, fiel im September 2004 weg.

Seit 1. Juni 2004 ist das Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Union und Ägypten in Kraft. Ziel dieses Abkommens ist die Schaffung einer Freihandelszone zwischen der EU und Ägypten mit einer Übergangsperiode von 15 Jahren. Den Text, samt Anhängen und Protokollen des Abkommens findet man unter diesem [Link](#). Seit Inkrafttreten dieses Abkommens werden gegenseitige Zollpräferenzen angewendet. Dies beinhaltet einen stufenweisen Zollabbau zugunsten von Ursprungswaren der Europäischen Union beziehungsweise Ägyptens. Eine genaue Aufstellung der Warengruppen nach Zolltarifnummern und deren Anpassungszeitraum bis zum Zollabbau findet man ebenfalls unter oben angegebenem Link. Die meisten präferierten Zolltarifpositionen können seit 1.1.2016 zollfrei eingeführt werden.

Unternehmensbesteuerung

Wie oben bereits näher ausgeführt beträgt die Körperschaftssteuer als Flatrate 22,5% für alle körperschaftssteuerpflichtigen Unternehmen.

Umsatzsteuer

Am 8. September 2016 ist das neue **Mehrwertsteuergesetz** 67/2016 (und die vorgenommenen Ergänzungen im Dekret 92/2018) als Teil des wirtschaftlichen Reformprogramms in Kraft getreten. Die Verkaufssteuer wurde hiermit durch die Mehrwertsteuer ersetzt, die generell 14 % beträgt (bis Juli 2017 lediglich 13%). Belastet werden nunmehr sowohl Waren als auch Leistungen. Für einige Waren bzw. Leistungen fallen reduzierte Mehrwertsteuersätze an, wie z.B. Kommunikationsdienstleistungen/Mobilfunk (8 %).

Warengruppen wie z.B: kohlenensäurehaltige und alkoholische Getränke werden zusätzlich zur Mehrwertsteuer mit einer „scheduled tax“ von 8 % belastet.

Beim Import wird der Rechnungsbetrag der Ware zuzüglich der zu Anwendung kommenden Zölle und Gebühren als Basis herangezogen.

Einkommensteuer

Die Einkommensteuer wird durch das Income Tax Law Nr. 96 von 2015 und Gesetz Nr. 97/2018, das Änderungen einiger Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes, geregelt. Der Steuersatz ist progressiv, wobei Einkommen bis EGP 8.000 jährlich steuerfrei sind, jene von EGP 8.000 bis EGP 30.000 mit 10%, jene von EGP 30.000 bis EGP 45.000 mit 15%, jene von EGP 45.000 bis EGP 200.000 mit 20% und jene von über EGP 200.000 mit 22,5% versteuert werden. Ausländische Angestellte unterliegen ebenfalls diesem progressiven Steuersatz.

Ausländische Arbeitskräfte gelten in Ägypten als steuerpflichtig ab einem Aufenthalt von 183 Tagen pro Jahr. Deren Jahreseinkommen unterliegt einem Steuersatz zwischen 10 und 22,5%. Unterliegt der Arbeitnehmer auch einer Steuerpflicht in seinem Heimatland, so wird das jeweils relevante Doppelbesteuerungsabkommen herangezogen.

Zoll und Außenhandelsregime

Der staatliche und der private Sektor sind gleichermaßen zur Durchführung von Import- und Exportgeschäften berechtigt.

Importbestimmungen

Die Einfuhr von gebrauchten Waren, ausgenommen Maschinen und Ersatzteile, ist an bestimmte Bedingungen und Genehmigungen gebunden. Eine in den letzten Jahren beträchtlich ausgeweitete Liste führt jene Produkte an, die vor ihrer Abfertigung zum freien Verkehr einer kostenpflichtigen und oft zeitaufwendigen amtlichen Qualitätskontrolle unterzogen werden.

GOEIC Registrierung

Um **Textilien** oder **Bekleidung** nach Ägypten importieren zu dürfen (bis Ende 2003 bestand Importverbot für Bekleidung), müssen sich seit 2004 ausländische Hersteller von Textilien und Bekleidung bei der General Organization for Export & Import Control - GOEIC registrieren lassen. Weiter Importhemmnisse wurden im Rahmen des verschärften Devisenkontrollregimes und Schutz der ägyptischen Industrie eingeführt. So müssen sich ab März 2016 die Exporteure von diversen anderen Waren bei der GOEIC registrieren. Die Registrierung bei der Behörde muss durch einen legalen Vertreter der Firma bzw. dem Inhaber der Handelsmarke (bzw. dessen autorisierten Vertreters) mitsamt diversen Dokumenten erfolgen. Hierbei wird unterschieden, ob sich ein Hersteller oder Inhaber einer Handelsmarke registrieren möchte.

Laut Behörde sollen sich Exporteure an folgende Liste halten:

- Milch und Milchprodukte (außer Babymilch) für den Einzelhandel in 2-kg-Verpackungen für den Direktkonsum
- Obstkonserven und Trockenfrüchte für den Einzelhandel in 2-kg-Verpackungen für den Direktkonsum
- Öl und Fett für den Einzelhandel, nicht größer als in 5-kg-Verpackungen
- Schokolade und Schokolade und Kakaohaltige Lebensmittel für den Einzelhandel in 2-kg-Verpackungen für den Direktkonsum
- Zuckerwaren
- Teigwaren und Lebensmittel aus Frühstücksflocken, Brot und Backwaren (außer leere Kapseln für pharmazeutische Zwecke)
- Fruchtsäfte für den Einzelhandel, in weniger als 10 kg abgepackt
- Natürliches-, Mineral-, Sodawasser und alkoholfreie Getränke
- Make-up, Kosmetika, Mund- und Zahnpflegeprodukte, Deodorants, Pflegeprodukte und Parfüms
- Tafelgeschirr, Besteck und Küchengeräte
- Badewannen, Spülbecken, Waschbecken, Toiletten, Toilettensitze und deren Deckel sowie ähnliche Artikel für den Sanitärbereich
- Toilettenpapier, Kosmetikpapier, Windeln und Hand- und Tischtücher

- Boden- und Wandfliesen
- Glasartikel: Tafelglas, Glasartikel für die Küchegebrauch
- Bewehrungsstahl
- Haushaltsgeräte (Herde, Kühlschränke, Klimaanlage, Ventilatoren, Waschmaschinen, elektrische Wasserboiler, Grillgeräte, Fernseher, Radios etc.)
- Wohn- und Büromöbel
- Fahrräder, Motorräder
- Uhren
- Wohnbeleuchtungen
- Kinderspielzeug
- Kleidung und Textilien, Möbelstoffe außer Schutzkleidung, Tauchkleidung und Kleidung für den medizinischen Bereich
- Teppiche, Boden- und Wandbeläge, textile und nicht-textile Teppiche
- Schuhe

Der Produzent der Ware bzw. sein rechtlicher Vertreter kann sich im Falle von Zweifel seitens der ägyptischen Behörde an der Korrektheit der vorgelegten Dokumente und auf dessen Antrag einer Inspektion durch ein technisches Team unterziehen. Dieses soll sicherstellen, dass Sicherheits- und Gesundheitsstandards sowie die Richtlinien der International Labour Organisation eingehalten werden.

Diese neuen Hemmnisse erhöhen die Markteintrittsbarrieren für neue Exporteure und Exporteure mit geringeren Mengen.

Für Firmen im Textilsektor mit Sitz in der EU kommt ein vereinfachtes Anmeldeverfahren zur Anwendung, wobei die Bekanntgabe von Firmendaten und Markennamen sowie der Nachweis eines ISO Qualitätszertifikats für den Produktionsstandort ausreichen.

Es gilt nun auch das vereinfachte Meldeverfahren für jene, außerhalb der EU gelegenen Produktionsstandorte, falls diese Tochterunternehmen von EU-Textilbetrieben sind sowie Bekleidung und Textilien unter einem Markennamen herstellen, der im Besitz eines EU-Unternehmens ist. Dieser Produktionsstandort muss den Nachweis eines Qualitätskontrollsystems erbringen. Das GOIEC akzeptiert dafür Zertifikate all jener Stellen, die vom National Accreditation Body (NAB) des jeweiligen Landes anerkannt werden. Das NAB wiederum muss Mitglied des International Accreditation Forum sein. Weitere Informationen unter www.iaf.nu.

Warenverschiffung nach Ägypten

Importe von vielen Waren in Ägypten unterliegen nunmehr einer Inspektion vor Verschiffung der Ware (Pre Shipment Inspection, PSI). Per Dekret 991-2015 des Handels- und Industrieministeriums gilt diese Neuerung ab der Veröffentlichung des Dekretes und somit seit 30.12.2015. Ausgenommen sind Produkte von Firmen, welche eine Eintragung in der White Liste bei der General Organisation for Export and Import Control (GOEIC) gemäß Artikel 94 aus 770/2005 vorweisen können.

Betroffene Produkte sind:

- Milch und Milchprodukte für den Einzelhandel
- Obstkonserven und Trockenfrüchte für den Einzelhandel
- Öl und Fett für den Einzelhandel
- Schokolade und Schokolade und Kakaohaltige Lebensmittel für den Einzelhandel
- Zuckerwaren
- Teigwaren und Lebensmittelbestandteile für Frühstücksflocken, Brot etc.
- Fruchtsäfte für den Einzelhandel
- Natürliches-, Mineral- und Sodawasser
- Make-up, Kosmetika, Oral- und Zahnpflegeprodukte, Deodorant, Pflegeprodukte

- & Parfümbestandteil
- Seife und Tenside die als Seife benutzt werden für den Einzelhandel
- Bodenbeläge
- Geschirr, Besteck und Küchengeschirr
- Badewannen, Spülbecken, Waschbecken, Toiletten, Toilettensitze und deren Deckel
- Toilettenpapier, Kosmetikpapier, Windeln und Handtücher
- Kacheln und Fliesen für den Hausgebrauch
- Glasgeschirr
- Armierungseisen
- Haushaltsgeräte (Herde, Fritteusen, Klimaanlage, Ventilatoren, Waschmaschinen, Mixergeräte und Heizungen)
- Haus- und Büromöbel
- Regelmäßige Fahrräder, Motorräder und Motorfahrräder
- Uhren
- Leuchtgeräte für den Hausgebrauch
- Spielzeuge

Detaillierte Informationen zu den Produkten bzw. etwaiger Eingrenzungen und Definitionen werden laufend nachjustiert.

Die anerkannten ausländischen Zertifizierungs- bzw. Inspektionsstellen sind laut GOIEC:

- Cotecna
- SGS
- Intertek
- Bureau Veritas
- Group ViTSAN / Applus / EGESCOQuality
- China Certification & Inspection Group (CCIC)
- TÜV Rheinland

Gemäß GOIEC kontaktiert der Importeur die Inspektionsfirma in Ägypten und diese macht mit dem Counterpart im Ausland einen Termin zur Inspektion.

Temporäre Einfuhrbestimmungen

In den meisten Fällen übernimmt der lokale Partner die Garantieerklärung für die vorübergehend eingeführten Werkzeuge bzw. Ausrüstung, wobei dieser ein an die Zollbehörde gerichtetes Schreiben in arabischer Sprache ausstellt, in dem der Zweck der Einfuhr und die Waren samt genauer Beschreibung angeführt werden. Es muss auch angegeben sein, wofür und wo bzw. für welches Projekt die Waren verwendet werden. Gleichzeitig bürgt die ägyptische Firma/Behörde in diesem Schreiben für die Wiederausfuhr der Geräte bzw. Ausrüstungen.

Es müssen die Rechnung, Packliste und Frachtbrief in allen Angaben genau übereinstimmen, was Inhalt der Ware plus sämtliches Zubehör anbelangt. Die Werkzeuge und eventuell jedes einzelne, zusätzliche Teil oder Zubehör (z.B. Kabeln, Stecker etc.) muss genau beschrieben und auf der Packliste angegeben sein. Sollten Flüssigkeiten dabei sein, bedürfen diese aus derzeit geltenden strengen Sicherheitsvorschriften spezieller Einfuhrgenehmigungen und Inspektion auf Gefährlichkeit bzw. Explosionsgefahr, bevor diese frei gegeben werden. Auch die Flüssigkeiten müssen genaue Angaben über Inhalt, Zusammensetzung, Gefahren und Anwendungsgebiete aufweisen. Diese Angaben müssen auf den Behältern erscheinen.

Zur Vermeidung von langwierigen Auslöseprozeduren und Stand- sowie Auslösegebühren empfehlen wir unbedingt, dass der lokale Spediteur vor Verschiffung der Waren mit Kopien der Unterlagen bei der zuständigen Zollbehörde bzw. der unten angeführten Kontaktstelle abstimmt, wie die Freigabe der Lieferung zur temporären Einfuhr am besten und schnellsten abgewickelt werden

kann. Es empfiehlt sich auch abzuklären, ob für den Zollagenten beglaubigte Vollmachtschreiben ausgestellt werden müssen, oder ob ohnehin Generalvollmachten vorliegen.

Die Werkzeuge müssen innerhalb von sechs Monaten wieder reexportiert werden.

Falls Ihr lokaler Partner keine Garantieerklärung bereitstellen möchte, gibt es auch zwei andere Alternativen:

1) Sie bezahlen den vollen Zollwert (in bar) der eingeführten Ausrüstung (Prozentsatz und Wert bestimmt der Zoll); bei Abreise und Ausfuhr der Ausrüstung wird Ihnen der Betrag abzüglich einer Bearbeitungsgebühr des Zolls rückerstattet. Aus bürokratischen Gründen verläuft die Rückvergütung von entrichteten Steuern und Abgaben sehr langwierig. Kalkulieren Sie bitte auch genügend Zeit für die Prozedur der Rückerstattung und Kontrolle der Ausrüstung ein. Wir halten fest, dass der Zoll die Wiederausfuhr jedes einzelnen Stückes prüft und bei Fehlen eines Stückes der entsprechende Zollbetrag plus Verkaufssteuer (Sales Tax) in Abzug gebracht wird.

Den als Kautions hinterlegenden Geldbetrag kann man im Voraus nicht berechnen. Dies wird erst anlässlich der Einfuhr von der Zollbehörde bei Inspektion der Ausrüstung und Vergleich mit der Aufstellung in der Warenliste anhand von internen Listen berechnet.

2) Sie hinterlegen bei Ankunft am Zollamt eine Bankgarantie, die Sie anlässlich der Ausfuhr der gesamten Geräte wieder zurückbekommen. Eine Liste der gesamten Ausrüstung muss beigefügt sein (Bezeichnung, Anzahl, Seriennummer, Marke, Beschreibung, Wert, etc.)

Anmerkung zu Bankgarantien:

Folgende Formulierung ist erforderlich: "The bank will pay the Egyptian Customs the fees requested if the accompanying persons of (Name ...), Germany, did not re-export the equipment at the end of their mission".

Diejenige Bank in Deutschland, die die Bankgarantie übernimmt, muss in einem in englischer oder arabischer Sprache verfassten Brief an die ägyptische Zollbehörde (Director of the Cairo Airport Customs Authority) bestätigen, dass sie die Begleichung der auf den Gesamtwert der Geräte (Betrag des Wertes angeben) anfallenden Zölle und Steuern übernimmt, im Fall dass die Ausrüstung nicht wieder ausgeführt wird. Des Weiteren muss die deutsche Bank unbedingt eine anerkannte Korrespondenzbank oder eine Filiale in Ägypten haben, damit im Falle der Nichtwiederausfuhr die Zollbehörde darauf zurückgreifen kann.

Normalerweise stellt die Ausstellung eines Garantiebrieves eine Routinetransaktion für die Bank in Deutschland dar. Der im Brief erwähnte Wertbetrag entspricht dem Gesamtwert der Ausrüstung, welche anlässlich der Einreise vorübergehend eingeführt wird. Sie müssten für die Ausstellung des Garantiebrieves ein Exemplar der Liste der Geräte der Bank überlassen.

Gemäß Auskunft der Zollbehörde in Alexandria muss der Container mit dem Werkzeug von einem Ursprungszeugnis begleitet sein, auch wenn diese Lieferung nicht zu Handelszwecken eingeführt wird.

Auskunft gebende Behörde:

Ministry of Finance

Customs Authority, Zolldirektion – Customs Policies, Alexandria

Büro Mr. Salah Abdel-Salam

T +20 3 4810019

W <http://www.customs.gov.eg>

Zu den Kosten bzw. Gebühren im Rahmen einer temporären Einfuhr verfügen wir über keine Angaben, empfehlen Ihnen jedoch, sich diesbezüglich über Ihren Spediteur bzw. dessen lokalen Partner in Ägypten zu informieren.

Zollbestimmungen

Der ägyptische Zolltarif folgt dem Harmonisierten System (HS). Die Zollsätze wurden zuletzt im September 2004 reduziert, gleichzeitig wurde auch das Zolltarifsystem vereinfacht. Durch eine generelle Zollsenkung liegt der Durchschnittszoll nun bei 6,9% (früher bei 9%) und es gibt grundsätzlich nur mehr 6 statt 27 Zolltarifstufen, die sich - mit einigen Ausnahmen wie z.B. für Alkohol, Tabak, Kraftfahrzeuge mit hoher Motorleistung etc. – nun zwischen 2% und 30% bewegen.

Des Weiteren ist am 1. Juni 2004 das Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Union und Ägypten offiziell in Kraft getreten. Ziel dieses Abkommens ist die Schaffung einer Freihandelszone zwischen der EU und Ägypten mit einer Übergangsperiode von 15 Jahren. Den Text, samt Anhängen und Protokollen des Abkommens findet man unter folgendem Link: <http://goo.gl/lhxrJ>. Seit Inkrafttreten dieses Abkommens werden gegenseitige Zollpräferenzen angewendet. Dies beinhaltet einen stufenweisen Zollabbau zugunsten von Ursprungswaren der Europäischen Union beziehungsweise Ägyptens. Inzwischen sind die meisten präferierten Waren ab 2016 zollfrei. Eine detaillierte Aufstellung der Warengruppen nach Zolltarifnummern und deren Anpassungszeitraum bis zum Zollabbau findet man ebenfalls unter oben angegebenem Link.

Investitionsgüter und Vormaterialien für Joint Ventures und Vormaterialien für Montagewerke kommen unter Umständen in den Genuss von Zollbegünstigungen.

Sonstige Einfuhrabgaben

Die **Zollbearbeitungsgebühr**, die bisher beim Import von Waren nach Ägypten in der Höhe von 2 bis 4% vom Warenwert erhoben wurde, fiel mit September 2004 ebenfalls weg.

Mehrwertsteuer (Value Added Tax): Die Mehrwertsteuer wird bei Importwaren vom verzollten CIF-Wert berechnet und beträgt im Allgemeinen 14% (bis Juli 2017 lediglich 13%); Für bestimmte Waren gelten niedrigere Sätze von 8%. Ausgenommen sind lediglich unter anderen Grundnahrungsmittel, Agrarprodukte, Medikamente, Babymilch und Rohstoffe.

Muster

Warenmuster ohne Wert und Werbematerialien, die von ausländischen Lieferfirmen an ägyptische Vertreter und Importeure geschickt werden, sind an sich vom Zoll ohne weiteres zur Einfuhr abzufertigen. Werbematerialien sind mit der Firma des Lieferanten und dem Vermerk "Not for sale. For advertising purposes only." zu kennzeichnen; es gelten auf den Empfänger bezogene Jahreswertgrenzen. Hinsichtlich Import von Bekleidung, darunter fallen auch Werbe-T-Shirts und Werbekappen, sind die Importbeschränkungen (siehe vorherige Seite) zu beachten. Filme müssen der staatlichen Zensur gestellt werden. In der Praxis ist die Auslösung von Mustern und Werbematerialien aus dem Zoll kompliziert und zeitaufwendig, dass viele Empfänger die Sendung gar nicht annehmen bzw. den vollen Zoll zahlen.

Bei Postsendungen von Warenmustern mit Handelswert sind die Einfuhrabgaben zu entrichten. Ersatzteile und Zubehör sind grundsätzlich immer zu verzollen, weil mit deren Reexport nicht gerechnet wird.

Geschenke

Geschenksendungen sind ohne weiteres zum freien Verkehr abzufertigen, wenn sie als solche deklariert sind und nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind. Sendungen mit einem Wert über USD 1.000 werden hinsichtlich Importabwicklung als Handelssendung betrachtet.

Vorschriften für Versand per Post

Postsendungen erfordern eine internationale Paketkarte, drei Zollinhalteerklärungen (Englisch oder Französisch) und eine Handelsrechnung. Das Höchstgewicht beträgt 20 kg. Bei Postsendungen aller Art ist oft mit großen Verzögerungen beziehungsweise Unregelmäßigkeiten in der Zustellung zu rechnen, es ist daher ein Versand mit Expresskurierdiensten empfehlenswert.

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Auf der Verpackung sind fest angebracht, leserlich und unverwischbar in arabischer Sprache die Firma des Herstellers, die Bezeichnung des Produkts und das Ursprungsland anzugeben.

Auf Maschinen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen sind diese Angaben zusätzlich auch direkt anzubringen. Die Verwendung der arabischen Sprache ist nicht erforderlich. Des Weiteren müssen auf Maschinen und Geräten die technischen Spezifikationen angebracht werden. Ferner ist eine Broschüre mit einer technischen Zeichnung, einer Gebrauchsanleitung und Sicherheitshinweisen in arabischer Sprache beizulegen.

Handelt es sich um Lebensmittel, müssen am Produkt auch in arabischer Sprache Markenname, Erzeuger, Ursprungsland, Importeur (samt Anschrift und Telefonnummer), Inhalt, Gewicht, Zusammensetzung, Datum der Erzeugung und Aufbrauchfrist angeführt werden. Aufbrauchfristen sind durch Verordnung vorgegeben. Ist im Zeitpunkt der Einfuhr schon mehr als die halbe Aufbrauchfrist abgelaufen, wird die Ware zurückgewiesen.

Für eine Reihe von Produkten, z.B. Fleisch und Textilien, gelten besondere Kennzeichnungsvorschriften.

Die Anwendung des den Warenverkehr für Verpackungsholz regelnde FAO ISPM Standard Nr. 15 hat seit 1. Oktober 2005 Gültigkeit und ist gemäß Auskunft des ägyptischen Landwirtschaftsministeriums in Kraft. Demnach müssen alle in Ägypten ankommenden Holzverpackungen aus allen Ländern gemäß ISPM Standard Nr. 15: „Guidelines for Regulating Wood Packaging Material in International Trade“ behandelt (durch Hitze oder Begasung mit Methylbromid) und zertifiziert werden. Die Paletten bzw. Holzverpackung müssen eine Kennzeichnung gemäß IPPC (=Stempel) tragen (Codes, die Angaben über Art der Behandlung, Ländercode etc. enthalten. Die Richtlinien können unter der Homepage www.ippc.int entnommen werden.

Begleitpapiere

Die folgenden Warenbegleitpapiere sind für Exporte nach Ägypten notwendig:

- **Ursprungszeugnis** (Ursprungsnachweis) bzw. EUR1
Warenverkehrsbescheinigung für Waren EU-Ursprungs
Man benötigt eine EU-Warenverkehrsbescheinigung (EUR1) als Ursprungsnachweis, um in den Genuss der Zollreduktion zu kommen, falls die eingeführte Ware im Rahmen des EU-Assoziationsabkommens mit Ägypten präferiert ist. Dieses muss gemäß EU-Assoziationsabkommen nicht von der ägyptischen Botschaft in Berlin legalisiert werden. Als Ursprungsnachweis wird auch die „Erklärung des ermächtigten Ausführers“ auf der Exportrechnung anerkannt.
Ursprungszeugnisse, die den Ursprung von Waren aus nicht EU-Ländern nachweisen (z.B. China, USA), sind der ägyptischen Botschaft bzw. im Wege der Deutsch-Arabischen Handelskammer zwecks Legalisierung vorzulegen.
- **Exportrechnung** zweifach, in englischer, französischer oder arabischer Sprache, Vidierung durch das Zollamt (bei EUR1-Warenverkehrsbescheinigung), versehen mit dem Rundstempel der zuständigen Wirtschaftskammer in Deutschland – E-Signaturen werden von den lokalen Behörden nicht anerkannt
- **Frachtbrief/Bill of Lading** dreifach und drei Kopien.
- **Packlisten** zweifach.

Das Zolldekret 202-2015 verlangt die Beglaubigung des Ursprungszeugnisses bei der zuständigen ägyptischen Botschaft. Laut Auskünften der Behörde ist die Ursprungsbezeugung wie in internationalen Abkommen geregelt (Bsp. laut Assoziationsabkommen mit der EU via EUR1 bzw.

via Ursprungserklärung durch den ermächtigten Ausführer auf der Exportrechnung) ausgenommen. Kontakte beim Zoll bestätigen, dass weitere Änderungen zu erwarten sind.

Momentan gibt es ständig Änderungen beim Importprozedere und für die nächsten Monate werden weitere Anpassungen erwartet.

Gemäß der Zolldirektion in Alexandria gelten für den Warenimport in Ägypten die folgenden Bestimmungen im Zusammenhang mit der Vorlage bzw. Beglaubigung von Exportrechnungen bzw. Ursprungsnachweisen:

A) Ursprung der Ware aus Europa:

- 1) EUR 1 (vom Zoll ausgestellt)
- 2) Exportrechnung muss seit neuesten Entwicklungen einen Stempel aufweisen (bei Lieferungen nach Ägypten müssen nunmehr alle Exportrechnungen mit dem Stempel der lokalen Wirtschaftskammer versehen/beglaubigt werden) – E-Signaturen werden nicht anerkannt.

Der Ausstellung des EUR1 liegt die Exportrechnung zugrunde. Die darin enthaltenen Angaben fließen in die EUR1 Warenverkehrsbescheinigung ein.

Produkte mit einem europäischen Wertschöpfungsanteil von mindestens 40 % gelten als Waren europäischen Ursprungs.

Im Rahmen des EU-Assoziationsabkommens sind bestimmte Waren europäischen Ursprungs präferiert, d.h. es fällt ein geringerer Zollsatz an. Um in den Genuss der Zollreduktion zu kommen, benötigt man die EUR1 Warenverkehrsbescheinigung.

Alternativ

1) Ursprungserklärungen des ermächtigten Ausführers auf der Exportrechnung: (Ausstellung durch Exporteur):

Diese müssen von der zuständigen Handelskammer gestempelt sein.

Gemäß Art. 22 (Protokoll 4) des EU-Assoziationsabkommen mit Ägypten kann der sogenannte "ermächtigten Ausführer" Ursprungserklärungen auf der Exportrechnung unabhängig vom Warenwert ausstellen. Der Status wird von der in Deutschland zuständigen Zollverwaltung mittels Bescheid zuerkannt. Der Bescheid enthält u.a. die Bewilligungsnummer. Diese ist in der Ursprungserklärung aufzuführen.

Solche Ursprungserklärungen (UE) berechtigen ebenfalls zu EU-Präferenzzöllen.

Die Erklärung des ermächtigten Ausführers muss ordnungsgemäß und firmenmäßig gestempelt und mit einer Unterschrift versehen sein, welche unterhalb derer nochmals mit Blockbuchstaben geschrieben sein muss.

Alternativ

1) Ursprungszeugnis (Ursprungsnachweis) anstelle des EUR1, von der zuständigen Handelskammer gestempelt und beglaubigt seitens der ägyptischen Botschaft.

Ein normales Ursprungszeugnis berechtigt nicht zur Zollreduktion (siehe oben)

2) Exportrechnung muss seit neuesten Entwicklungen einen Stempel aufweisen (bei Lieferungen nach Ägypten müssen nunmehr alle Exportrechnungen mit dem Stempel der lokalen Wirtschaftskammer versehen/beglaubigt werden)

B) Ursprung der Ware aus Ländern, die mit Ägypten ein Handelsabkommen unterhalten (z.B. GAFTA, EFTA):

1) Ursprungszeugnis von der zuständigen Handelskammer gestempelt und beglaubigt seitens der ägyptischen Botschaft.

2) Exportrechnung muss seit neuesten Entwicklungen einen Stempel aufweisen (bei Lieferungen nach Ägypten müssen nunmehr alle Exportrechnungen mit dem Stempel der lokalen Wirtschaftskammer versehen/beglaubigt werden)

Die in der Exportrechnung enthaltenen Angaben dienen der Ausstellung des Ursprungszeugnisses.

Werden die Ursprungskennzeichnungen nicht eingehalten, wird bei zollbegünstigten Warenposten der volle Zollsatz erhoben.

3) Nur im Falle, dass der Hersteller der Ware die Exportrechnung ausstellt, wird diese auch als Ursprungsdeklarierung akzeptiert, d.h. es muss kein zusätzliches Ursprungszeugnis beigebracht werden.

Vorausgesetzt: es handelt sich um ein Original der Exportrechnung und die Rechnung ist mit dem Vermerk „Made in -----“, versehen.

Entgegen früheren Aussagen der ägyptischen Zollbehörde in Alexandria muss jedoch diese Exportrechnung den Stempel der zuständigen Handelskammer aufweisen, da sie als Ersatz für das Ursprungszeugnis gilt.

C) Ursprung der Ware aus Ländern, die keine Handelsabkommen mit Ägypten unterhalten (z.B. USA, China)

1) Ursprungszeugnis muss den Stempel der zuständigen Handelskammer aufweisen und beglaubigt seitens der ägyptischen Botschaft

2) Exportrechnung muss seit neuesten Entwicklungen einen Stempel aufweisen (bei Lieferungen nach Ägypten müssen nunmehr alle Exportrechnungen mit dem Stempel der lokalen Wirtschaftskammer versehen/beglaubigt werden)

Wie oben unter Punkt 3) beschrieben, kann bei Ausstellung der Exportrechnung durch den Produzenten der Ware diese als Ursprungsnachweis gelten, wenn sowohl die örtliche Handelskammer als auch die ägyptische Botschaft deren Stempel auf das Originaldokument anbringt.

Da eine EUR1 Warenverkehrsbescheinigung nur vom Zoll des Ausstellerlandes gestempelt wird und die Muster der Zollstempel bei den ägyptischen Zollämtern aufliegen, kommt es bei Lieferungen, die mit solchen Ursprungsnachweisen begleitet sind, zu keinen Problemen.

Bei der Ursprungserklärung (des ermächtigten Ausführers) auf der Exportrechnung jedoch kommt es aktuell wegen deren vorschriftsmäßig verlangten Beglaubigung durch die zuständigen Wirtschaftskammern in Deutschland und der durch die Kammern neu eingeführten E-signatur zum Problem, weil diese noch nicht bei den lokalen Behörden anerkannt wird.

Restriktionen

Anlässlich der Einfuhr von vielen Lebensmitteln (lebenden Tieren, Fleisch und Fleischwaren, Fisch- und Gemüsekonserven, Butter usw.) ist neben dem generellen Lizenzerfordernis ein Gesundheitszeugnis, anlässlich der Einfuhr von Pflanzen, frischem Obst und Gemüse ein phytosani-

täres Zeugnis beizubringen. Zusätzliche Tests bei der Einfuhr sind die Regel. Pharmazeutische und kosmetische Produkte unterliegen einem strengen Registrierungsverfahren.

Im Zuge der BSE-Krise wurde ein generelles Importverbot für Lebewild und Fleischprodukte aus den EU Staaten verhängt, das zwischenzeitlich jedoch wieder aufgehoben wurde, beziehungsweise deren genaue gesetzliche Ausgestaltung aufgrund der unklaren rechtlichen Lage gegenwärtig neu geregelt wird. Die Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch (Innereien) ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Der Import von Geflügel im Ganzen ist erlaubt (Puten, Hühner). Auch verarbeitetes Geflügelfleisch (Wurstwaren) ist wegen der Behandlung mit Hitze bei der Verarbeitung erlaubt, solange im Exportland zum Zeitpunkt des Imports nach Ägypten keine Seuchen herrschen.

Voraussetzung für den Import von verarbeiteten Geflügel/Fleischprodukten aus Deutschland nach Ägypten ist jedoch, dass auf Antrag an die hiesige Veterinärbehörde eine Delegation des ägyptischen Landwirtschaftsministeriums (darunter zwei Tierärzte) die Fabrik der Herstellerfirmen auf Einhaltung diverser Vorgaben wie Halal-Behandlung, Lizenzierungen etc. inspiziert.

Aus Sicherheitsgründen unterliegt die Einfuhr von Chemikalien (in Pulverform) einer Laboruntersuchung seitens der Behörden am Ankunftshafen (40 Posten). Lebensmittel und Medikamente werden anlässlich des Importes ebenfalls von der Export-Import-Kontrollbehörde bzw. dem Gesundheitsministerium untersucht.

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Kurze Charakteristik

Das Zivilrecht ist auf den französischen Rechtskreis (Code Civile) zurückzuführen. Verfahren sind sehr formalistisch, langwierig und deshalb auch kostspielig. Daneben basiert das ägyptische Recht jedoch auch auf islamischem Recht.

Devisenrecht

Ägypten hatte ursprünglich ein relativ liberales Devisenregime, doch seit der Revolution kam es zu umfassenden Reglementierungen. Der Transfer von Devisen ist prinzipiell möglich. Anfang 2005 wurde auch der Zwangsumtausch von Einkünften in Hartwährung im Ausmaß von 75% für ägyptische Exporteure und Tourismusbetriebe aufgehoben. Der Wechselkurs des ägyptischen Pfunds orientiert sich weiterhin jedoch nicht ausschließlich am US Dollar.

Im Zug der Devisenknappheit seit der Revolution besteht praktisch ein-Devisenkontrollregime, welches Prioritäten für bestimmte Importgüter setzt. Dies führte auch zu Transferproblemen bei Gewinnen.

Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Die ägyptische Regierung verfolgt seit den neunziger Jahren ein Reformprogramm, das unter anderem Struktur ändernde Maßnahmen wie die Privatisierung der Staatsbetriebe und die Liberalisierung zahlreicher wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Gegenstand hat.

Am 31.5.2017 trat das neue und überarbeitete Investmentgesetz Nr. 72/2017 in Kraft, welches das alte Investmentgesetz Nr. 1820/2015 ersetzte.

Durch das neue Investmentgesetz profitieren Investitionsprojekte auf folgenden Gebieten: Industrie und Entwicklung neuer Industriezonen, Tourismus, Transport, Landwirtschaft, Handel, Kommunikation, Technologie, Ausbildung, Dienstleistungen auf dem Erdölsektor, Wassersektor, Spitäler, medizinische Zentren, Stadtentwicklung and Abfallsammlung, Infrastruktur, Wohnbau, Projekte, die über Sozialfonds finanziert werden, Vermarktung und Förderung von Investitionen.

Das neue Investmentgesetz bietet Vorteile im Bereich Firmengründung und Lizenzierungen; setzt bereits gewährte Steuerbegünstigungen (unter besonderen Bedingungen vor Inkrafttreten des Investitionsgesetzes) fort und bietet Steuerfreiheit unter besonderen Konditionen (z.B.: Mindestzahl an Arbeitern von 250; Projekte mit 50% Wertschöpfungsanteil; auf dem Gebiet der Landgewinnung sowie diejenigen im Volkswirtschaftsplan enthaltenen Projekte).

Ziel des Reformprogramms ist die Produktivität - vor allem im industriellen Bereich - zu steigern, die Konkurrenzfähigkeit ägyptischer Produkte auf Exportmärkten zu erhöhen und die Abhängigkeit von Importen zu verringern. Zu diesem Zweck ist es notwendig, Technologie aus dem Ausland zu transferieren, wie beispielsweise durch die Übernahme von Lizenzen oder im Rahmen von (ausländischen) Direkt-investitionen.

Laut Dekret Nr. 90 des Finanzministers vom 28.5.2009 und dem neuen Investitionsgesetz 72/2017 beträgt das Mindestkapital bei einer GmbH EGP 0,-, wobei im Falle der Einzahlung eines Kapitals, die einzelnen Anteile den gleichen Nennwert haben müssen. Gemäß Auskunft eines uns bekannten Steuerberaters erwartet in der Praxis die Investmentbehörde eine Kapitaleinlage in der Höhe der ersten Transaktionskosten (z.B. Importkosten für erste Lieferung, d.h. eine Einlage von ca. EGP 100.000)

Firmengründung

Laut Dekret Nr. 90 des Finanzministers vom 28. Mai 2009 beträgt das Mindestkapital bei einer GmbH EGP 0, wobei die einzelnen Anteile den gleichen Nennwert haben müssen.

Grundsätzlich konnten Kraft Handelsrecht - Gesetz 770/2005 - Importe für Handelszwecke nur über ägyptische Firmen bzw. ägyptischem Importeur, der über eine bei der Kontrollbehörde für Importe und Exporte (General Organization for Export and Import Control - GOEIC, <http://www.goeic.gov.eg>) registrierte Importlizenz verfügt, durchgeführt werden.

Seit 4. März 2017 gelten gemäß Präsidialdekret Nr. 7/2017 neue Vorschriften zur Erlangung einer Importlizenz bzw. für die Eintragung eines Importeurs/Unternehmens in das Importregister/Importlizenz.

Nachstehend ein zusammenfassender Auszug aus den Gesetzestexten:

1) Natürliche Personen

- Müssen ägyptische Staatsbürger sein
- 2 Jahre ununterbrochene Berufserfahrung vorweisen können (Bestätigung durch Zeugnis der zuständigen Handelskammer, bestätigt von der Vereinigung der Handelskammern Ägyptens)
- Mindestens EGP 2 Mio. Umsatz (per letzter Steuererklärung), ausgenommen Personen, die bereits über eine Importlizenz verfügen
- Unbescholtenheit (Schmuggel, Steuerhinterziehung, unlauterer Wettbewerb, Geldwäsche, Betrug, Markenrecht etc.)
- keine absichtlich herbeigeführte Insolvenz
- Mindestkapital EGP 500.000 (per Handelsregisterauszug, bei Antrag auf Importlizenz)

Besitzer von Importlizenzen verfügen über eine Anpassungszeit zur Umsetzung und Anpassung an die neuen Vorschriften von sechs Monaten

2) Unternehmen:

- Personengesellschaften und GmbHs müssen seit mindestens einem Jahr im Handelsregister eingetragen sein
- Der Umsatz muss gemäß Steuererklärung im letzten Geschäftsjahr mindestens EGP 5 Mio. betragen, ausgenommen sind Firmen, die zum Zeitpunkt des in Kraft tretens des Gesetzes bereits über eine Importlizenz verfügen

- Hauptfiliale des Unternehmens muss Sitz in Ägypten innehaben sowie gemäß ägyptischem Firmenrecht gegründet sein
- Einbezahltes Kapital für Personengesellschaften und GmbHs muss gemäß letzter bei der Steuerbehörde eingereichten Bilanz vom Vorjahr mindestens EGP 2 Mio. betragen. Alternativ gilt bei Neugründungen eine Bankbestätigung von einer bei der ägyptischen Nationalbank registrierten lokalen Bank über die Einlage dieses Betrages.
- Bei AGs muss das ausgegebene Kapital mindestens EGP 5 Mio. betragen sowie die Anteile bei Personengesellschaften, GmbHs und AGs zu 51 % im Besitz ägyptischer Staatsbürger stehen.
- Unternehmen, die bei in Kraft treten dieses Gesetzes bereits über eine Importlizenz verfügen, müssen innerhalb einer Frist von sechs Monaten ihren Status gemäß den neuen Anforderungen anpassen.
- Der Firmenleiter muss ägyptischer Staatsbürger sein
- Haftende Gesellschafter, Firmenleiter und mit Importtätigkeiten betraute Mitarbeiter müssen die unter Punkt 1 für natürliche Personen erwähnte Konditionen erfüllen.
- Antragsteller bzw. zuständige Firmenleiter sowie mit Importtätigkeiten betraute Angestellte müssen sich zur Erlangung einer Importlizenz vom Ministerium für Außenhandel anerkannten Trainingskursen unterziehen. Die noch nicht veröffentlichten diesbezüglichen Ausführungsvorschriften werden die Anzahl und Art solcher Kurse festsetzen.
- Voraussetzung für den Eintrag in das Importregister für Unternehmen ist eine Bareinlage oder ein Garantiefried einer Bank über EGP 50.000,- für natürliche Personen und EGP 200.000,- für Körperschaften. Diese Beträge werden bei Ablauf der Gültigkeit oder Nichterneuerung der Importlizenz rückerstattet.
- Registrierte Unternehmen im Bereich Produktion und Dienstleistungen werden vom Erfordernis der Registrierung in das Importregister befreit, solange diese ihre Importe auf eigene Rechnung und nur zum Zwecke der Ausführung ihrer Aktivitäten beschränkt.
- Personen, die ihre Importlizenzen bzw. die Verwendung ihres Namens im Importregister ausländischen Staatsbürgern zur Durchführung von Importtransaktionen auf eigene Rechnung überlassen, werden mit einer Geldstrafe von mindestens EGP 1.000,- und maximal EGP 4.000,- geahndet. Die illegal eingeführten Waren werden auf alle Fälle konfisziert.

Der durch das neue Präsidialdekret 7/2017 ersetzte Artikel 2 des Importregistergesetzes Nr. 121/1982, unter welchem in der Vergangenheit nur Firmen in 100%igem ägyptischen Besitz und von ägyptischen Staatsbürgern geführt eine Importlizenz beantragen durften, erlaubt nunmehr eine 49%ige Beteiligung ausländischer Staatsbürger an Importfirmen, ob GmbH oder AG.

Gesellschaftsrecht

Kapitalgesellschaften und Zweigniederlassungen sind im Gesetz Nr. 159/1981, die Personengesellschaften im Zivil- und Handelsgesetzbuch geregelt. Zahlreiche Nebengesetze und Verordnungen tragen leider nur bedingt zur Übersichtlichkeit bei.

Personengesellschaften

Ausländer können laut neuem Investitionsgesetz 72/2017 und Dekret 16/2018 eine Sole Person Company gründen, mit 100%igem ausländischen Besitz. Eine Sole Person Company berechtigt nicht zum Import und hat ein Grundkapital von EGP 50.000. Strebt die Sole Person Company den Import an, so können sich Ausländer an einer Personengesellschaft (OHG, KG) beteiligen, wenn zumindest einer der Mitgesellschafter ägyptischer Staatsbürger ist. Somit wird die Tochtergesellschaft LLC mit 49% ausländischem Besitz und 51% ägyptischen Besitz gegründet.

Die LLC kann eine Importlizenz beantragen. Für den Erhalt einer Importlizenz muss die Firma ein Grundkapital von EGP 2 Mio. haben, 1 Jahr aktiv sein und in diesem Jahr einen Mindestumsatz

von EGP 5 Mio. erreichen. Zusätzlich muss ein Cash Deposit oder eine Bankgarantie für EGP 200.000 gelegt werden.

Es ist auch zwingend vorgeschrieben einen entsprechend geschulten ägyptischen Importmanager einzustellen.

Mit der Sole Person Company ist eine de-facto Legalisierung der bisherigen Vorgehensweise möglich.

Kapitalgesellschaften

Hier kommen die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH; Limited Liability Co.) und die Aktiengesellschaft zur Anwendung. Es gibt per Ministerialdekret veröffentlichte Mustertexte für Gesellschaftsverträge, von welchen allerdings durch Parteienvereinbarung abgewichen werden kann.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Limited Liability Companies) müssen aus mindestens zwei und können aus maximal 50 Gesellschaftern bestehen. Das Mindestkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beträgt EGP 0 (!), welches vollständig zum Zeitpunkt der Gründung einbezahlt sein muss. Durch das Ministeriumsdekret 11/2008 vom 30.1.2008 wurde der Mindestbetrag für das Stammkapital einer Limited Liability Company von EGP 50.000 auf EGP 200 reduziert, und daraufhin durch Ministeriumsdekret 90/2009 auf null herabgesetzt. Es besteht kein Erfordernis einer ägyptischen Mindestbeteiligung, die ausgegebenen Aktien dürfen zu 100% in ausländischem Eigentum stehen. Für eine GmbH sind Geschäftsfelder wie Versicherung, Bankwesen, Investmenttätigkeiten u.ä. nicht zugänglich.

Die GmbH kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, wobei mindestens ein Geschäftsführer die ägyptische Nationalität haben muss. Beträgt das Kapital einer GmbH mehr als EGP 250.000, so müssen, wie im Fall einer Aktiengesellschaft, 10% des ausgeschütteten Gewinns, maximal jedoch in der Höhe der bezahlten Löhne und Gehälter eines gesamten Jahres, an die Belegschaft verteilt werden.

Sollte ein Teilhaber seine Anteile veräußern wollen, so muss er diese zuerst seinen Mitgesellschaftern anbieten, die einen Monat Zeit haben diese anteilig zu erwerben. Der Gesellschaftsvertrag kann den Transfer von Anteilen an die Zustimmung der Teilhaber binden.

Bei mehr als zehn Teilhabern muss ein Aufsichtsrat bestellt werden.

Aktiengesellschaften

Das Mindeststammkapital von Aktiengesellschaften (Joint Stock Companies) beträgt EGP 250.000, im Falle der Aufbringung des Kapitals über die Börse EGP 500.000. Bei Gründung müssen 10% des Kapitals und weitere 15% innerhalb von drei Monaten ab Registrierung der AG eingezahlt werden, innerhalb von fünf Jahren ab Registrierung muss das Kapital zur Gänze einbezahlt sein. Als Minimum müssen drei Gründungsmitglieder vorhanden sein, die ihre Anteile für die Dauer von zwei Geschäftsjahren ab Registrierung der Aktiengesellschaft nicht veräußern dürfen. Dem Gesetz nach müssen 10% des ausgeschütteten Gewinns, maximal jedoch in der Höhe der bezahlten Löhne und Gehälter eines gesamten Jahres, an die Belegschaft verteilt werden.

Aktiengesellschaften, deren Haupttätigkeiten sich auf die Ausgabe, Verkauf und Handel von Wertpapieren sowie Gründung von Aktiengesellschaften oder deren Kapitalerhöhung konzentrieren, benötigen ein Mindeststammkapital von EGP 5 Mio.

In der Praxis errichten ausländische Investoren fast ausnahmslos Investitionsprojekte in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, da der Vorstand (mindestens drei Personen) einer solchen Gesellschaft sich auch nur aus Ausländern zusammensetzen kann. Die Beteiligungsverhältnisse an einer Aktiengesellschaft können grundsätzlich frei gewählt werden, weil – wie im Fall einer GmbH - kein Erfordernis einer ägyptischen Mindestbeteiligung besteht.

Bei Gründung einer Aktiengesellschaft müssen zur Anmeldung bei der zuständigen lokalen Verwaltungsbehörde grundsätzlich folgende Unterlagen beigelegt werden:

Der Gesellschaftsvertrag und Statuten, unter anderem mit folgenden Informationen:

- Art der Gesellschaft
- Adresse, Namen oder Bezeichnung der Gesellschaft
- Adresse des Hauptsitzes der Gesellschaft
- Adressen von Niederlassungen, Zweigbüros inner- und außerhalb Ägyptens
- Kapitalhöhe, Aufteilung innerhalb der Gesellschafter deren Einzahlungsdatum und Angabe des ausländischen Kapitalanteils etc.
- Datum der Aufnahme der Gesellschaftsaktivitäten und deren Zulassungsdatum
- Zustimmungsdatum der General Authority for Investment and Free Zones (GAFI) im Falle eines Joint Ventures
- Name, Nationalität und Geburtsdatum der Gesellschafter
- Name, Nationalität und Geburtsdatum der Zeichnungsberechtigten in der Firma und deren Vertretungsbefugnis
- Name, Nationalität und Geburtsdatum der Vorstandsmitglieder einer AG samt Angabe von deren Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis
- Falls vorhanden, Registrierungsnummer allfälliger Handelsmarken, Urheber- und Patentrechte, Industriemuster etc. die im Namen der Gesellschaft registriert wurden
- Bestätigung der Bank über das eingezahlte Stammkapital
- Bestätigung über die Bezahlung der Gebühren in der Höhe von 0,1% des Kapitals.

Erfolgt innerhalb von zehn Tagen nach Einreichung der Unterlagen kein Einspruch seitens der zuständigen Behörde, wird den Firmengründern ein Zertifikat ausgestellt, welches zur Registrierung dem Handelsregister (siehe Punkt 2.4) vorgelegt werden muss.

Steuerbegünstigungen:

Im Zuge der Implementierung des seit Juli 2005 geltenden neuen Einkommensteuergesetzes wurden grundsätzlich alle früheren Gewinnsteuerprivilegien aus dem Investitionsgesetz Nr. 8/1997 für neu gegründete Firmen gestrichen. Der Vorteil eines max. 5%-igen begünstigten Einfuhrzolls für die Einfuhr für Anlagen bzw. Geräte, die für den Betrieb notwendig sind (auch für jene neu gegründete Unternehmen, die unter dieses Investitionsgesetz fallen) bleibt weiterhin aufrecht.

Investitionsschutz:

Besonderer Investitionsschutz bei Enteignung besteht für Firmen, die unter Investitionsgesetz Nr. 72/2017 gegründet wurden. Ansonsten sind Besitztümer vor Enteignung nicht rechtlich geschützt.

Konkursverfahren

Das neue Konkursgesetz 11/2018 wurde am 19.2.2018 verabschiedet. Dieses Gesetz soll das Konkursverfahren vereinfachen und bei nicht-betrügerischem Konkurs die Gefängnisstrafe abschaffen. Die Durchsetzung des Gesetzes soll erst 3 Monate nach Veröffentlichung durchgeführt werden. (Implementierung ist noch fraglich)

Zweigniederlassungen und Delegiertenbüros

Jede kommerzielle Tätigkeit, selbst die (Überwachung der) Montage einer gelieferten Anlage, ist an die genehmigungspflichtige Eintragung zumindest einer Zweigniederlassung (Branch Office) im Handelsregister gebunden, die für fünf Jahre gültig ist. Die Aktivitäten von Zweigniederlassungen beschränken sich auf die lokale Ausführung von Leistungen aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung. In der Praxis werden Zweigniederlassungen vor allem zur Abwicklung von Aufträgen im Infrastrukturbereich errichtet. Die Mitarbeiter einer Zweigniederlassung sind zu 10% des Gewinns, maximal jedoch in der Höhe der bezahlten Löhne und Gehälter eines gesamten Jahres, zu beteiligen. Die Registrierung einer Zweigniederlassung kann zwischen ein und sechs Monaten dauern, da bei Ausländern u.a. auch eine Sicherheitsauskunft eingeholt werden muss. Die Registrierung einer lokalen Firma, an der keine Ausländer beteiligt sind, benötigt jedoch nur drei Tage.

Zusätzlich muss eine Zweigstelle jährlich folgende Berichte an die Investmentbehörde, General Department for Corporations (Kontakt Daten siehe Anschriftenanhang) abgeben:

- Kopie der Bilanz
- Namen der leitenden Angestellten und deren Staatsbürgerschaft
- Anzahl der Mitarbeiter, deren Positionen und deren Staatsbürgerschaft

Um eine ausländische Zweigniederlassung zu gründen, muss vorerst die Genehmigung zur Eintragung derselben ins Handelsregister von der Investmentbehörde (GAFI) erlangt werden. Die zur Erlangung der Genehmigung benötigten Unterlagen sind unter anderem folgende:

- Bankbestätigung über die Einlage von 10% des Firmenkapitals einer OHG bzw. die Einlage des gesamten Kapitals einer GmbH.
- Kopie des Passes der Verantwortlichen bzw. Inhaber und Geburtsurkunden von Minderjährigen, sollten diese Partner sein.
- Beschluss der Mutterfirma zur Errichtung einer Zweigniederlassung in Ägypten.
- Vertrag (bzw. Vollmacht) betreffend Vertretungsübergabe (-berechtigung) der Mutterfirma an die mit der Vertretung betrauten Niederlassung
- Kopie der Lizenz eines seitens des Syndikats registrierten Rechtsanwalts (vom Rechtsanwalt unterfertigt und gestempelt)
- Mietvertrag bzw. Kaufvertrag des für die Niederlassung bestimmten Grundstücks bzw. der Räumlichkeiten.

Delegiertenbüro

Im Gegensatz zur Zweigniederlassung darf das Delegiertenbüro (Representative Office, Liaison Office, Scientific Office) keinerlei kommerzielle Aktivitäten entfalten, sondern muss sich auf die Beobachtung des Marktes und der Produktionsmöglichkeiten beschränken. Mangels kommerzieller Aktivitäten unterliegt das Delegiertenbüro auch nicht der Besteuerung. Steuern und Sozialabgaben für die Arbeitnehmer sind jedoch einzubehalten und innerhalb der gesetzlichen Fristen abzuführen. Gemäß Handelsgesetz Nr. 120/1982 muss ein ägyptischer Vertreter mit der Registrierung einer Zweigniederlassung betraut werden. Nach der Registrierung des Delegiertenbüros erhält der Büroleiter die Aufenthaltsgenehmigung (Residence Permit), die wiederum Voraussetzung für die Arbeitserlaubnis (Work Permit) ist.

Zur Erlangung der Genehmigung müssen folgende Daten und Unterlagen beigebracht werden:

Erforderliche Daten:

- Name und Nationalität der ausländischen Firma, Gesellschaftsart, Hauptsitz, Kapital, Geschäftszweig in Ägypten angeben, falls vorhanden, Art des Büros, das die Firma in Ägypten eröffnen möchte, Geschäftszweck des Büros, Einnahmequellen des Büros sowie Anschrift und Telefonnummer.
- Falls der Leiter des Repräsentationsbüros ein Ausländer ist, muss er folgendes einreichen: vollständiger Name in arabischer Schrift, Staatsbürgerschaft, Name in lateinischer Schrift, Ort und Geburtsdatum, Religion, Pass und Passnummer, Ausstellungsdatum und -behörde, der im Pass angegebene Beruf, Ankunftsdatum in Ägypten, Grund und Zeitraum des Aufenthalts in Ägypten, Adresse, Arbeitsort, Art der Tätigkeit, frühere Aufenthalte in Ägypten und deren Anreisedatum, voraussichtliches Abreisedatum.
- Falls der Leiter des Repräsentationsbüros ein Ägypter ist, muss er folgendes einreichen: vollständiger Name, Staatsbürgerschaft, Religion, Wohnort, Ausweisnummer, Ausstellungsdatum und -behörde.

Erforderliche Unterlagen:

- Beglaubigte Firmenstatuten (von der ägyptischen Botschaft im Ausland und vom Handels- und Industrieministerium in Ägypten)

- Arabische Übersetzung des zusammengefassten Vertrages.
- Ein Schreiben der ausländischen Firma, in der die Gründung eines Repräsentationsbüros in Ägypten sowie die Einstellung eines Büroleiters bestätigt wird, welches von der ägyptischen Botschaft im Ausland und vom Wirtschaftsministerium in Ägypten beglaubigt und ins Arabische übersetzt werden muss.
- Bestätigung über die Bezahlung der Eintragungsgebühren von EGP 1.000
- Beglaubigung des Arbeitsvertrages des Leiters des Repräsentationsbüros durch die ägyptische Botschaft im Ausland und das Handels- und Industrieministerium in Ägypten.
- Bestätigung des Büroleiters, dass er die Behörde im Falle von Änderungen benachrichtigen wird, wie z.B. eine Namensänderung der Mutterfirma, Änderung des Leiters, Privatadressänderung des Büroleiters, Adressänderung des Büros oder Telefonnummeränderung.
- Eine ägyptische Bank muss wie folgt bestätigen, dass ein Guthaben (Konto) des Repräsentationsbüros vorhanden ist:

Bestätigung der Bank:

Die Bank _____ bestätigt, dass auf dem nachstehend angeführten Konto ein Guthaben in einer vom Ausland überwiesenen Währung besteht.

Konto Nr. _____, lautend auf _____

Datum der Überweisung _____ Betrag/Währung _____ .

Unterschrift und Stempel der Bank

Variationen bei Wunsch auf Entscheidungsbefugnis bei einer ägyptischen Firma ohne Kapitaleinlage oder Anteile:

Partner = Importeur

Ausländische Personen und Firmen mit einer ausländischen Beteiligung können keine Waren importieren und registrieren. Tritt der Partner also als Firma auf und will er den Import abwickeln, besteht keine Möglichkeit einer Beteiligung.

Partner = lokale Handelsfirma

Insofern der Partner eine lokale Handelsfirma gründet (der Import wird durch eine andere Firma/Person bzw. durch den Partner als Einzelperson durchgeführt), kann beispielsweise (außer bei Importfirmen) ein Deutscher als Manager fungieren, ohne an der Firma beteiligt zu sein. Dieser Manager unterliegt natürlich der lokalen Steuerregulierung.

Ein Problem dabei ist, dass die Ausländerquote unter 10% sein sollte und pro Expat müssen zwei Assistenten angestellt werden. Außerdem kann dieser Manager als Angestellter ggf. gekündigt werden und dann haben Sie wiederum keine Kontrolle bzw. keinen Zugriff.

Partner = lokale Handelsfirma im Sinne einer joint stock company

Theoretisch könnte eine ausländische Person (vielleicht sogar ein Vertreter einer ausländischen Firma) als Director of Board der ägyptischen Firma nominiert werden.

Das Problem hierbei ist, dass die ägyptischen Behörden diesen Schritt ohne Kapitalbeteiligung wohl äußerst seltsam finden und ggf. ablehnen würden.

Lösungsansatz:

Eine vertragliche Zusammenarbeit zwischen der deutschen Firma und der neuen ägyptischen Firma eingehen (fixe Dauer; fixe Renumeration, keine Exklusivität)

Wenn der technische Berater / Advisor weiter für die deutsche Firma arbeitet, wäre es das einfachste, die entsprechenden Mitspracherechte in dem Consultingvertrag mit dem neu gegründeten ägyptischen Consultingunternehmen zu regeln.

Wenn die deutsche Firma Mitspracherechte in dem Consultingunternehmen selbst möchte, kann die sie Gesellschafterin werden. Das Consultingunternehmen würde also als Joint Venture zwischen der deutschen Firma und dem technischen Advisor gegründet.

Eine stille Beteiligung, Unterbeteiligung wie o.ä. bietet sich nicht an, da das typischerweise eine Kapitalbeteiligung ohne Mitspracherechte bedeutet.

Technologietransfer und Forschungsoperationen

Bei Technologietransfers durch Lizenzverträge zwischen ausländischen und ägyptischen Unternehmen, sind die Lizenzgebühren in Ägypten steuerpflichtig und unterliegen dem Steuerrecht, beziehungsweise dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen. Das Handelsgesetzbuch (Gesetz Nr. 17/1999) enthält eine Reihe umstrittener und zum Teil unklarer Regelungen zum Schutz des Technologienehmers. Insbesondere ist auf Verträge, die den Transfer von Technologie und „Know-how“ zum Gegenstand haben, von Gesetzes wegen ägyptisches Recht anzuwenden. Im Einzelnen gilt, dass der Technologienehmer Verbesserungen oder Aktualisierungen ablehnen und eigene Verbesserungen vornehmen darf. Ferner ist er frei bei der Bestimmung von Produktionsmengen und Preisen sowie beim Vertrieb und Export, bei der Anstellung von Mitarbeitern und hinsichtlich der Beschaffung von Rohmaterialien.

Jeder Lizenzvertrag der über eine rein markenrechtliche Abtretung hinausgeht, der also zur Verfügung Stellung von technischem Know-how gegen Entgelt zum Inhalt hat, wird als Technologietransfervertrag verstanden. Die Schriftform ist vorgeschrieben. Der Vertrag muss die Elemente der Technologie genau beschreiben und dem Vertragspartner alle Informationen geben, die dieser benötigt um diese sicher und effizient anwenden zu können. Ebenso muss der Technologiegeber das notwendige Training, Ersatzteile u.ä. zur Verfügung stellen oder zugänglich machen. Ein Transfer des Know-how ist dem ägyptischen Partner ohne Zustimmung des Technologiegebers nicht erlaubt. Bei einer Verletzung können Schadenersatzansprüche im Zivilrechtsweg geltend gemacht werden. Im Handelsgesetzbuch sind mehrere unzulässige Vertragsklauseln angeführt, die vom Technologienehmer vor einem ägyptischen Gericht angefochten werden können. Sie umfassen alle Bestimmungen, die den Technologienehmer und Importeur in der Verwendung, Entwicklung und Erlernen der anzuwendenden Technologie einschränken, wie Beschränkungen der Preise, Produktionsmengen, des Verkaufs, die Einflussnahme bei der Mitarbeiterauswahl, Verpflichtung zum Kauf von Rohmaterialien von einem bestimmten Lieferanten, etc.

Der Vertrag kann, wenn nicht anders vereinbart, nach Ablauf von fünf Jahren von beiden Seiten gekündigt werden.

Zuständig sind in jedem Fall ägyptische Gerichte – auch Schiedsgerichte; Die Anwendung ägyptischen Rechts ist zwingend vorgeschrieben.

Die Übertragung von Lizenzen für Produktionsverfahren, die nicht im Rahmen einer ausländischen Direktinvestition erfolgt, bedarf der Zustimmung der dem Ministry of Trade and Industry unterstellten Industrial Development Authority. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens werden der volkswirtschaftliche Nutzen, die Dauer des Lizenzvertrages und die Angemessenheit der vereinbarten Lizenzgebühr geprüft.

Steuerrechtliche Aspekte

Eine Quellensteuer (Withholding tax) von 20% muss von einer in Ägypten tätigen Firma bei Zahlungen (z.B. an Lieferanten, für Dienstleistungen, für Provisionen, für handwerkliche Leistungen, Lizenzgebühren etc.) an ägyptische sowie ausländische Firmen, die über keine Niederlassung in Ägypten verfügen, einbehalten und an die Steuerbehörde abgeführt werden. Demnach wird diese auch auf Rechnungen z.B. für Techniker-Einsätze für Reparaturen und Wartungen angewendet.

Da das Problem der Rückerstattung der Quellensteuer aufgrund Gesetzesänderung (Art. 56 und 59) laufend größer wurde und man die Flut der Rückerstattungsanträge nicht bewältigen konnte, wurde im Januar 2013 eine eigene Abteilung im ägyptischen Finanzministerium (Refund Department) gegründet. Dadurch sollte sich dem Vernehmen nach, die Dauer einer Rückerstattung in Zukunft auf ein halbes Jahr beschränken.

Sollte das nicht der Fall sein, müsste für solche Fälle ein Verständigungsverfahren eingeleitet werden. In dem Fall müsste der konkrete Vorfall der Abteilung Internationales Steuerrecht im deutschen Bundesministerium für Finanzen vorgebracht werden.

Nur auf diese Weise, in Verbindung mit einer Entlastung nach § 48 BAO, gäbe es offenbar derzeit die – theoretische - Möglichkeit der Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Gemäß Information des von uns befragten Steuerberaters besteht in der permanent wechselnden Situation vor Ort weiterhin die theoretische Möglichkeit einer Rückerstattung, jedoch

- nur im Rahmen des bis dato gültigen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) und
- nur in ägyptischer Währung (Anmerkung: da der Betrag – wie nicht anders möglich - von Euro in ägyptische Pfund gewechselt und in dieser Form an die Steuerbehörde abgeführt wurde).

ACHTUNG: Eine einmal abgeführte Steuer ist erfahrungsgemäß praktisch nicht mehr zu erstatten.

Falls Zahlungen für Beratungsleistungen in Deutschland getätigt wurden, d.h. das Geld nach Deutschland geflossen ist, fällt gemäß Doppelbesteuerungsabkommen, Artikel 12, in Ägypten keine Steuer an, sondern die diesbezüglich anzuwendende Steuer in Deutschland.

Gemäß Artikel 12 bzw. 7 des Doppelbesteuerungsabkommens unterscheidet man zwischen Firmen, die in Form einer Betriebsstätte oder als Auslandsfirma in Ägypten Leistungen erbringen.

Betriebsstätten werden mit 2% Quellensteuer belastet, ausländische Firmen mit 20%.

Nur ausländische Firmen, die eine Niederlassung in Ägypten – sowie über einen Handelsregistereintrag und Steuerkarte verfügen – zahlen einen Quellensteuersatz von 2%, welcher anlässlich der Steuererklärung und Errechnung des Gewinns mit der Körperschaftssteuer gegen gerechnet wird.

Gemäß Dekret 579/2012 des Finanzministeriums dient eine Ansässigkeitsbestätigung des Rechnungslegers nur bei der Erstattung der einbehaltenen Quellensteuer.

Bei lokalem Anteil von Beratungsleistungen kommt es darauf an, in welchem Zeitraum die Leistungen erbracht wurden. Sind die Leistungen innerhalb 183 Tage fertiggestellt worden, fällt keine Quellensteuer an. Dauerten die Arbeiten länger als 183 Tage, fallen 20% Withholding Tax an.

Erfahrungsgemäß nehmen wir an, dass Privatfirmen in Ägypten die 20% Quellensteuer Ihren Rechnungen abziehen würde, bei einer staatlichen Firma (z.B. Militär) kann es allenfalls im Zuge einer generellen Steuerbefreiung eines (strategischen) Projektes kommen und auch dazu, dass allenfalls keine Quellensteuer zur Anwendung kommt.

Wegen der komplexen Gesetzgebung empfiehlt sich die Beratung durch einen lokalen Steuerprüfer

Patent-, und Markenrecht

Patent

Allgemeines

Jede Erfindung, die neu ist, sich industriell verwerten lässt und einen innovativen Schritt enthält, kann zum Patent angemeldet werden. Dies gilt ebenso für ein neues Industrieprodukt, wie auch für neue Anwendungen eines bekannten Industrieprozesses. Auch kann jede Modifikation, Verbesserung oder Ergänzung, wenn die Patentkriterien erfüllt sind, zum Patent angemeldet werden.

Von der Patentierung ausgeschlossen sind unter anderem unmoralische, die nationale Sicherheit gefährdende oder Umwelt schädigende, Leben gefährdende Erfindungen. Wissenschaftliche Entdeckungen, medizinische Behandlungsmethoden, DNA, Gene, Tiere etc. können ebenfalls nicht patentiert werden.

Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie bereits in Ägypten oder in einem anderen Staat zum Patent angemeldet wurde oder bereits öffentlich in Verwendung gestanden hat. Davon nicht betroffen sind Ausstellungen von Erfindungen bei nationalen und internationalen Messen innerhalb von 6 Monaten vor der Einbringung des Patentantrages. Der Antrag kann von Ägyptern oder Staatsbürgern und Firmen mit Sitz in einem WTO Mitgliedstaat eingebracht werden.

Anmeldung und Eintragung

Der Antrag ist in arabischer Sprache beim Patentamt (Patents Registration Office) unter Beischluss einer detaillierten Beschreibung der Erfindung und mittels besonderer Formulare einzureichen. Auch müssen komplette Angaben zu anderen erfolgreichen und nicht erfolgreichen Patentanmeldungen derselben Erfindung in anderen Ländern gemacht werden.

Verbesserungsaufträge des Patentamtes, denen nicht innerhalb von drei Monaten nachgekommen wird, haben zur Folge, dass der Patentantrag verfällt. Innerhalb von 60 Tagen ab Veröffentlichung des Antrags im Patentjournal können Einwände Dritter gegen das Patent erhoben werden. In Angelegenheiten, die die nationale Sicherheit, Gesundheit und die Landesverteidigung betreffen, können die betroffenen Ministerien innerhalb bestimmter Fristen (90 Tage) der Erteilung eines Patentes widersprechen.

Nach Ablauf eines Jahres wird ein Patentantrag als angenommen erklärt und im Patentjournal veröffentlicht. Vergeben wird das Patent durch ein Dekret des zuständigen Ministeriums. Die Unterlagen werden im Patentregister aufbewahrt, wo sie öffentlich zugänglich sind. Transfers oder andere Patentverwertungen müssen um Gültigkeit zu erlangen im Patentregister eingetragen werden.

Unter besonderen Umständen kann durch Dekret des Premierministers eine zwangsweise Erteilung einer Lizenz angeordnet werden, ja sogar eine Enteignung des Patentes kann in besonderen Nottfällen vorgenommen werden. Diese Bestimmungen sind speziell auf Pharmaprodukte zugeschnitten. Wird ein Patent nicht innerhalb von vier Jahren verwertet, kann das Patentamt die zwangsweise Erteilung einer Lizenz anordnen.

Gültigkeit, Ablauf und Verfall von Patentrechten

Patentrechte verfallen nach Ablauf der Frist, grundsätzlich nach 20 Jahren, für die das Patent erteilt wurde, wenn der Patentinhaber sein Patent aufgibt, durch Gerichtsbeschluss, bei Nichtbezahlung der Gebühren, bei Nicht-Nutzung des Patents innerhalb von zwei Jahren (bei Erteilung einer zwangsweise erteilten Lizenz auf Antrag einer dritten Partei) oder bei Missbrauch der Patentrechte. Die Gültigkeit von Gebrauchsmustern beträgt sieben Jahre.

Kosten

Der Antragsteller muss pro Patentanmeldung eine Antragsgebühr von EGP 150 hinterlegen. Ab dem zweiten Jahr nach Anmeldung des Patents fällt z.B. eine jährliche progressive Gebühr an, die

für das zweite Jahr EGP 9 beträgt und für die letzten Jahre der 20-jährigen Schutzdauer in der Höhe von EGP 2.000 anfällt. Es fallen keine Gebühren auf Studenten an. Weiteres muss der Antragsteller alle Kosten von etwaigen Gutachtern, die durch das Patentamt bestellt werden können und Untersuchungsgebühren im Zusammenhang mit der Patenterteilung begleichen (1 Euro = etwa 21 EGP; Stand September 2018).

Marken und Industriedesign

Allgemeines

Eine Marke ist alles, was ein Produkt sichtbar charakterisiert. Es können dies Namen in bestimmter Form, Schriftzüge, Worte, Zeichnungen etc. sein. Marken, die keine Charakteristika aufweisen oder gegen die Sitten und Moral verstoßen, sowie religiöse Zeichen können nicht registriert werden.

Für den Schutz und die Registrierung von Industriedesign gelten sehr ähnliche Maßstäbe, weshalb hier nur bei anders lautenden Bestimmungen darauf eingegangen wird. In der Regel gilt die Registrierung für Industriedesign zehn Jahre.

Anmeldung und Eintragung

Zuständig für die Registrierung einer Marke ist das Trade Registration Department, welches das Markenregister führt. Korrespondenz in arabischer Sprache ist hier bei allen Kontakten mit dieser Institution Voraussetzung. Anträge können von jeder juristischen oder natürlichen Person aus Ägypten oder aus einem Mitgliedsstaat der WTO eingebracht werden. Die Registrierung kann für eine oder mehrere Kategorien erfolgen. Beim Industriedesign dürfen pro Antrag maximal 50 Designs bzw. Zeichnungen eingereicht werden, die in ihrer Gesamtheit eine homogene Einheit darstellen sollten.

Wird ein Markenregistrierungsantrag in einem WTO Mitgliedsstaat eingebracht, genießt die Marke einen sechsmonatigen Schutz, innerhalb welcher Zeit ein Antrag in Ägypten gestellt werden muss, um einen länger andauernden Schutz zu genießen.

Beantragen zwei oder mehrere Personen zur gleichen Zeit die Registrierung der gleichen oder einer ähnlichen Marke, so wird das Registrierungsverfahren vorläufig gestoppt, bis eine Verzichtserklärung einer Partei oder ein Gerichtsbeschluss vorliegt.

Innerhalb von 30 Tagen ab Antragstellung können Verbesserungsaufträge seitens des Registration Departments dem Antragsteller auferlegt werden.

Inhaber einer weltbekannten Marke, die auch diesen Bekanntheitsgrad in Ägypten genießt, sind auch dann geschützt, wenn die Marke nicht in Ägypten registriert wurde. Markenregistrierungsanträge, die in so einem Falle nicht vom Markeninhaber selbst gestellt werden, werden automatisch zurückgewiesen. Marken die auf Produkten angebracht sind, die auf internationalen Messen oder Ausstellungen ausgestellt wurden, genießen temporären Schutz.

Die Registrierung wird im Journal für Marken und Industriedesign veröffentlicht, wobei betroffene Parteien schriftlich innerhalb von 60 Tagen Einwände geltend machen können. Der ursprüngliche Antragsteller wird daraufhin vom Trade Registration Department diesbezüglich kontaktiert und um Stellungnahme gebeten. Wenn jedoch vom Antragsteller innerhalb von 30 Tagen keine schriftliche Antwort beim Department einlangt, wird die Registrierung gelöscht.

Gültigkeit, Verlängerung und Löschung

Marken werden für zehn Jahre ab Antragstellung geschützt. Die Schutzdauer kann jeweils um zehn Jahre beliebig oft verlängert werden. Der Antrag dazu muss im letzten Jahr der Schutzdauer gestellt werden. Auch danach ist eine Re-Registrierung bis zu drei Jahren nach Ablauf unter bestimmten Voraussetzungen noch möglich.

Im Falle von Industriedesign beträgt die Schutzdauer zehn Jahre ab Antragsstellung mit einer Möglichkeit der Verlängerung um jeweils fünf Jahre.

Um als Eigentümer einer Marke angesehen zu werden, muss dieser innerhalb von fünf Jahren ab Registrierung davon Gebrauch machen, da sie ansonsten auf Antrag Dritter gestrichen werden kann. Ferner kann jeder, der ein berechtigtes Interesse nachweist, die Streichung einer zu Unrecht eingetragenen Marke verlangen.

Verstöße werden mit Geldstrafen bis zu EGP 20.000 und/oder Gefängnisstrafen von mindestens zwei Monaten belegt.

Kosten

Der Gesamtaufwand für Gebühren für die Eintragung der Marke / für die Registrierung einer Industriemarke liegt der Betrag bei EGP 500.

Urheberrecht

Urheberrechte werden ab dem Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung des Werkes grundsätzlich bis 50 Jahre nach dem Tod des Autors anerkannt. Für Werke der angewandten Kunst besteht ein Urheberrecht für 25 Jahre nach erstmaliger Veröffentlichung, während Rundfunkbehörden, über deren ausgesendeten Programme für 20 Jahre ab Datum der Erstausstrahlung in den Genuss des Urheberrechts kommen. Die Unterlassung der Hinterlegung einer Kopie des Werkes zieht eine Geldstrafe in der Höhe von EGP 1.000 nach sich.

Zuständig für Urheberrecht ist das Ministry of Culture, Supreme Council of Culture, Permanent Office for the Protection of Copyright (siehe Anschriftenanhang).

Zur Registrierung des Urheberrechts für ein Werk – welche einen Arbeitstag in Anspruch nimmt, muss der Inhaber oder sein gesetzlicher Vertreter persönlich vorsprechen, ein Exemplar des Werkes vorlegen und einen Antrag stellen. Die Kosten für die Registrierung betragen EGP 200.

Für Computersoftware ist das Ministry of Communications and Information Technology, Information Technology Industry Development Agency (ITIDA) sonst grundsätzlich das Ministry of Culture zuständig. Die Prozedur nimmt sieben Tage in Anspruch, die Kosten hierfür betragen ca. EGP 50.

Verletzungen der Urheberrechte werden mit einer Geldstrafe von mindestens EGP 5.000 und/oder einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Monat geahndet.

Allgemeine Richtlinien:

Erstens: Allgemeine Informationen:

- a) Das Antragsformular muss vollständig und gut leserlich in arabischer Sprache ausgefüllt werden (nur mit blauem Kugelschreiber, schlecht leserliche Formulare werden nicht angenommen).
- b) Das Antragsformular muss vom Markennrheber oder Markeninhaber (Person, die durch das Produkt finanziell begünstigt ist) unterzeichnet werden. Der Antrag kann auch von einem Dritten eingebracht werden, dazu wird die Beglaubigung der Hausbank (mit Stempel versehen) des Unterzeichneten benötigt, dass die Unterschrift authentisch ist.
- c) Die Registrierung kann auch von Dritten durchgeführt werden. Dazu benötigen diese eine beglaubigte Vollmacht, welche alle mit der Registrierung verbundenen Tätigkeiten beinhaltet (Antragstellung, Registrierung, Lizenzierung, Entgegennahme von Zeugnissen und Lizenzen etc.).
- d) Im Falle der Registrierung von Produkten mit religiösem Inhalt muss vorher die Genehmigung der „Al Azhar Behörde“ oder der Kirchenbehörde eingeholt werden.
- e) Falls Verträge vorgelegt werden, die nicht in arabischer Sprache verfasst sind, muss die von einem der Behörde anerkannten Dolmetscher beglaubigte Übersetzung ins Arabische beigefügt werden.

- f) Alle für die Registrierung relevanten Unterlagen und Dokumente müssen im Original zur Einsicht vorgelegt werden können.
- a) Zweitens: Registrierungsunterlagen:
- b) Zwei Exemplare des Produkts, die mit Klebeetiketten, die Angaben über die Produktnummer/Registernummer und das Datum beinhaltet, versehen sind
 - c) Ausdruck der ersten und letzten zehn Seiten des Programmierungscodes (Source Code)
 - d) Ausdruck der Hauptmasken des Programms
 - e) Beschreibung des Programms und dessen Funktionen samt Bedieneranleitung, Angabe über die Sprache des angewendeten Programms sowie die für die Anwendung des Programms notwendigen Systeme
 - f) Sämtliche markenrechtliche Verträge, sollte das Markenrecht an Dritte übertragen werden
 - g) CD, die sämtliche Programmmasken beinhaltet, sowie Abbildung des Antragsformulars samt allen Anlagen
 - h) Kopie eines Identifizierungsnachweises des Antragstellers
 - i) Im Falle, dass der Markeninhaber eine natürliche Person ist, wird Personalausweis des Urhebers benötigt
 - j) Im Falle, dass der Urheber eine Firma, Behörde, Verein etc. ist, wird ein Firmenregisterauszug, Steuerkarte, Geschäftsvertrag, Personalausweis des Geschäftsführers, Kopie der Lizenz oder Konzession verlangt

Parteienverkehr für die Abgabe bzw. die Abholung der Anträge und Formulare und Bezahlung der Gebühren ist sonntags bis donnerstags von 10:30 Uhr bis 15:30 Uhr. Falls oben angeführte Unterlagen unvollständig sind, kann der Antrag zur Registrierung nicht entgegen genommen werden.

Lizenzvergabe

Im Folgenden sind die gesetzlichen Bestimmungen für die Lizenzvergabe und über den gewerblichen Rechtsschutz in Ägypten angeführt und erläutert. Da jedoch das ägyptische Recht sehr intransparent ist und dessen Auslegung großen Ermessensspielraum hat, können die Ausführungen nur Rahmenbedingungen beschreiben. Es wird dringend empfohlen, sich zum Abschluss eines Lizenzvertrags oder einer Patent- bzw. Markenregistrierung eines ägyptischen Anwalts bzw. Steuerberaters zu bedienen, um auf alle Besonderheiten und Details eingehen zu können.

Rechtsquellen:

Premierministerdekret Nr. 1336/2003

Gesetz Nr. 82/2002 Intellectual Property Law

Trade Law (Handelsgesetzbuch) 1999

Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums

Berner Abkommen zum Schutz von Urheberrechten, WTO (TRIPS) und andere.

Rechtliche Aspekte

Marken-Lizenzvertrag

Der Eigentümer einer Marke kann eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen autorisieren, die Marke ganz oder in Teilbereichen zu verwenden. Dies beschneidet nicht das Recht des Markeninhabers diese selbst zu verwenden. Ohne rechtlichen Grund kann der Markeninhaber dem Lizenznehmer eine Verlängerung nicht verweigern und auch nicht das Geschäftsverhältnis beenden.

Ein (Marken-)Lizenzvertrag wird im Markenregister (siehe unten) eingetragen, um Gültigkeit gegenüber Dritten zu erhalten.

Der Lizenznehmer kann die Lizenz nicht an eine dritte Partei übertragen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Verpfändungen oder Nutznießungsrechte können Dritten gegenüber nur wirksam werden, wenn sie im Markenregister eingetragen sind.

Der Lizenzvertrag darf keine Bestimmungen enthalten, die die gewöhnlichen Rechtsfolgen der Markenregistrierung für den Lizenznehmer einschränken.

Abgesehen davon kann der Lizenzvertrag folgendes enthalten:

1. Festsetzung eines Zeitraumes für die Benutzung der Marke
2. Prüfrechte im Rahmen der Qualitätssicherung durch den Lizenzgeber, sofern diese Kontrolle den Freiheiten des Lizenznehmers bei der Geschäftsführung und Betriebstätigkeit nicht widerspricht
3. Verpflichtung des Lizenznehmers keine Maßnahmen zu setzen, die die Bedeutung einzelner Produkte, die unter der Marke laufen, herabsetzt

Der Lizenzgeber oder Lizenznehmer kann das Löschen der Registrierung des Lizenzvertrages verlangen und das Markenregistrierungsamt setzt die andere Partei von diesem Antrag in Kenntnis.

An Produkten, die einer Markenlizenz unterliegen und in Umlauf gebracht werden, muss eine Produktbeschreibung - „Commercial Statements“ - angebracht sein. Folgende Informationen sind dabei anzuführen:

1. Anzahl, Menge, Größe, Maße, Kapazität oder Gewicht des Produkts
2. Herstellungsort des Produkts
3. Herstellungsmethode des Produkts
4. Zusammensetzung des Produkts
5. Name des Produzenten
6. Das Bestehen von Patenten, anderer industriellen Eigentumsrechten, Konzessionen, Prämien und kommerziellen oder industriellen Sonderrechten
7. Der Name und die Form unter welchen bestimmte Produkte bekannt sind

Die genannten Commercial Statements müssen in jeder Hinsicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen, egal ob diese auf dem Produkt selbst oder auf der Verpackung, Rechnungen, Korrespondenzen, Werbemittel und ähnlichem, angebracht werden.

Medaillen, Diplome, Preise oder Ehrentitel dürfen nur angeführt werden, wenn sie sich auf das Produkt direkt beziehen und zu Recht bestehen. Anzuführen ist dabei Datum, Art, Verleihungsstelle und Anlass der Verleihung.

Wenn Menge, Größe, Maß, Kapazität, Gewicht oder Herkunft des Produktes oder deren Komponenten als Grundlage für die Wertbestimmung herangezogen werden, dann kann der Verkauf, das Anbieten zum Verkauf oder der Import durch ein Dekret des zuständigen Ministers verboten werden, wenn diese Daten nicht offen gelegt werden.

Zum Schutz seiner Rechte ist es für den Lizenzgeber nötig, Patente, Marken und Muster - allenfalls aufgrund einer bereits vorhandenen internationalen Registrierung - in Ägypten eintragen zu lassen und ihre Nutzung im Lizenzvertrag zu spezifizieren. Lizenzverträge werden gewöhnlich für fünf oder zehn Jahre abgeschlossen und dann stillschweigend jeweils um ein Jahr verlängert.

Steuerliche Aspekte

Bei der Zahlung von Lizenzgebühren an eine ausländische Firma ist das ägyptische Unternehmen grundsätzlich verpflichtet, eine Steuer in der Höhe von 20 % des Nettolizenzbetrages abzuführen. Nach dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) zwischen Deutschland und Ägypten fällt diese Abgabe bei einer Lizenzvergabe durch ein deutsches Unternehmen nicht an, sondern ist laut Artikel 11 des DBA allenfalls im Land des Lizenzgebers zu versteuern. Des Weiteren wird aber auch darauf hingewiesen, dass bei nicht angemessener Höhe der Lizenzgebühr, eine Steuerfreiheit dieser Gebühr in Ägypten nur bis zur Angemessenheitsgrenze besteht.

Das Abkommen gibt leider eine diesbezüglich Grenze weder in Zahlen noch mit einem Prozentsatz an, ägyptische Steuerrechtsexperten sehen diese Grenze bei einer jährlichen Lizenzgebühr im Ausmaß, im Allgemeinen bis ca. 5% des daraus resultierenden Jahresumsatzes des Lizenznehmers.

Gestaltung von Lizenzverträgen

Lizenzen werden durch den New Commercial Code (Law 17/1999) geregelt. Obwohl darin bereits Novellierungen betreffend Technologietransfer zu finden sind, hat Ägypten noch immer einige wichtige Abkommen zum Schutze geistigen Eigentums nicht ratifiziert, wie etwa das Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken“ oder die „Treaty on the International Registration of Audiovisual Works“.

Noch immer gehören Produktpiraterie und Urheberrechtsverletzungen in Ägypten zur Tagesordnung und auch die effektive Rechtsdurchsetzung ist diesen Bereichen noch unausgereift.

Eigentum und Forderungen

Generell ist es für deutsche Firmen empfehlenswert Lieferungen in Ägypten nur auf gesicherter Basis vorzunehmen. Um das Risiko zu minimieren sollte der deutsche Exporteur entweder auf Vorauszahlung oder auf ein 100% bestätigtes, unwiderrufliches Akkreditiv auf Sicht oder Ziel bestehen und von anderen Varianten wie Dokumenteninkasso, vordatierten Schecks oder Ähnlichem absehen. Nur bei sehr guten, langjährigen und zuverlässigen Kunden kann man von diesem Grundsatz abgehen.

Geschäfts- und Bonitätsauskünfte

Vor Abschluss von Geschäften mit einem Neukunden ist es für deutsche Firmen äußerst ratsam eine Auskunft über den ägyptischen Geschäftspartner einzuholen.

Ägyptisches Handelsregister

Als Informationsquelle über lokale Firmen bietet sich ein Auszug aus dem ägyptischen Handelsregister (Commercial Registry) an. Der Auszug ist lediglich in arabischer Sprache erhältlich. Die darin enthaltenen Informationen geben jedoch kaum Aufschluss über den finanziellen Status der ägyptischen Firma.

Die Beschaffung eines solchen Auszugs ist allerdings mit Schwierigkeiten technischer und bürokratischer Natur verbunden, da die Handelsregisterbehörden über kein zentrales Melderegister verfügen und außerdem nicht immer computerisiert sind.

Um die ordnungsgemäße Existenz eines ägyptischen Unternehmens zu überprüfen bzw. firmenspezifische Daten über eine lokale Firma zu erhalten, muss die [AHK Ägypten](#) vorerst schriftlich einen dementsprechenden Antrag (Formular) an die Handelsregisterbehörde stellen. Es können kurzfristig nur zwei Kriterien von Firmendaten erfragt werden (wie z.B. Aktivität, Teilhaber, Unterzeichnungsberechtigte, Firmenkapital). Dazu sollte der Antragsteller über die Handelsregisternummer des angefragten Unternehmens verfügen sowie die Art der Firma, d.h. unter welchem Gesetz (z.B. Investmentgesetz) diese gegründet wurde, kennen. Des Weiteren ist erforderlich, dass die politische Region des Firmensitzes bekannt ist, weil für jede Region (Giza, Kairo, Ismailia etc.) eigene Registerbehörden existieren. Ein vollständiger Auszug ist auch erhältlich, jedoch ist mit einer Bearbeitungszeit von ca. eine Woche zu rechnen.

Wenn die Handelsregisternummer nicht bekannt ist, kann auch nach dem Firmennamen gesucht werden, was in der Praxis jedoch äußerst schwierig ist. Die Kenntnis der exakten Schreibweise des Firmennamens wie im Handelsregister geführt, erleichtert die Suche nach dem Eintrag erheblich. Es kommt oftmals vor, dass wegen der unterschiedlichen englischen Übersetzung der arabischen Schreibweise eines Firmennamens dieser nicht im Register auffindbar ist.

Gewerberecht

Die direkte Ausübung des Handelsvertretergewerbes und die Einfuhr von Waren zu Handelszwecken ist bis dato Ausländern noch nicht erlaubt (Importgesetz 118/1975; Gewerberecht 159/1981). Es besteht das Erfordernis der Eintragung in das Importers Registry. Ausländische Direktinvestitionen im Banken- und Versicherungsbereich sind zulässig, es gelten aber besondere Vorschriften. Im Zuge des Reformprozesses werden privaten in- und ausländischen Investoren die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im Bereich Infrastruktur (Stromerzeugung, Wasserversorgung, Flughäfen, Straßen) übertragen (Public Private Partnership).

Eigentumssicherung

In Ägypten kann es bei Geschäftsfällen vorkommen, dass es zu Zahlungsausfällen kommt. Da Rechtsansprüche über ägyptische Gerichte nur sehr zeit- und kostenaufwändig durchsetzbar sind, wird dringend geraten, erstens gute Verträge mit Hilfe eines lokalen Anwalts zu erstellen und zweitens auch auf Sicherheiten zu achten. Es ist für den deutschen Exporteur auch sehr ratsam, sich über die Möglichkeiten der Eigentumssicherung rechtzeitig bereits bei Beginn der Vertragsverhandlungen zu erkundigen. Im Folgenden werden einige Varianten der Zahlungs- bzw. Eigentumssicherung erörtert.

Eigentumssicherung und Pfandrecht

Das Pfandrecht gemäß Egyptian Civil Code (ECC), Artikel 1096 – 1129 ist ein Vertrag, bei dem der Schuldner den Besitz einer Sache (sowohl einer beweglichen oder einer unbeweglichen) dem Gläubiger oder einer dritten Person als Sicherheit für seine (oder eines Dritten) Verbindlichkeit überträgt. Dieser „Pfandvertrag“ ermächtigt den Pfandnehmer, den Besitz über das Pfand bis zur Begleichung der daraus resultierenden Verbindlichkeit auszuüben.

Damit das Pfand gegenüber Dritten Gültigkeit erhält (Art. 1117), ist es neben der Besitzübergabe empfehlenswert, diese Vereinbarung schriftlich, am besten in Form einer beglaubigten Urkunde mit Datum und Wertangabe der zu besicherten Summe festzuhalten. Sollte die Forderung des Pfandinhabers nicht beglichen werden, so kann er vom Richter die Ermächtigung einholen, das Pfandobjekt in einer öffentlichen Auktion, an der Börse oder am freien Markt zum Kauf anzubieten oder alternativ das Eigentum an der Pfandsache selbst zu erlangen (Art 1121).

Bei Eigentumssicherungen kennt das ägyptische Gesetz grundsätzlich vier Möglichkeiten:

Hypothek

Diese Art von Besicherung ist in Artikeln 1030 bis 1084 des ägyptischen Handelsgesetzes geregelt und gilt nur für unbewegliche Güter. Es handelt sich hierbei um einen zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger abgeschlossenen Vertrag, der dem Gläubiger Ansprüche auf das gegenständliche unbewegliche Gut einräumt, sollte der Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Zusätzlich erhält der Hypothekengläubiger Priorität vor anderen Gläubigern bei der Tilgung der offenen Schuld im Falle einer Insolvenz. Es steht dann dem Hypothekengläubiger zu, das unbewegliche Gut öffentlich versteigern zu lassen und mit dem Erlös vorerst seine offenen Forderungen zu tilgen.

Voraussetzungen:

Vorlage eines Registrierungsantrags

Festlegung eines Termins zur Inspektion des unbeweglichen Guts (Land, Immobilien) durch das „land survey unit“

Vorlage des Inspektionsberichts der Landvermessungsbehörde mit Beschreibung des unbeweglichen Guts

Übergabe des Inspektionsberichts zusammen mit dem Antrag an das Notariat

Notariatsgebühren werden festgelegt

Gebühren: (1 Euro = etwa 9,961 EGP)

4,40 EGP Antragsregistrierungsgebühren

0,75 % des Hypothekenwerts: variable Gebühren. Weiteres werden 0,75 % von den Kreditzinsen für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren verrechnet.

Stempelgebühren: 0,8 % des Hypothekenwerts

die durch die Landvermessungsbehörde bestimmte Inspektionsgebühr.

Die oben angeführten Gebühren und Kosten werden vom Gläubiger getragen, außer es ist anders vereinbart.

Die Mindestdauer für die Durchführung der Notariatsverfahren und Bezahlung der Gebühren beträgt ca. ein Monat.

Besitzpfand

Die Bestimmungen betreffend Besitzpfand sind in den Artikeln 1096 bis 1129 des ägyptischen Handelsgesetzbuchs verankert. Es geht hierbei um einen Vertrag, in dem der Schuldner dem Gläubiger oder einem Dritten als Besicherung für den Fall seiner oder der Zahlungsunfähigkeit eines Dritten die Besitzrechte an beweglichen oder unbeweglichen Gütern überträgt. Dieser Vertrag verleiht dem Pfandgeber das Besitzrecht an dem gepfändeten Gut bis zur Tilgung der offenen Forderung sowie die Priorität bei der Vollstreckung der Pfändung.

Das Gesetz unterscheidet zwei Arten von Verpfändung:

Verpfändung beweglicher Güter:

Es muss eine notarielle Beglaubigung vorgenommen werden. Die unten angeführten Gebühren hängen von der Art der Verpfändung ab, und zwar ob es sich um die Besicherung eines Akkreditivs oder eines Kredits handelt:

Akkreditiv: 1 % des Werts des L/C jährlich für die Dauer des L/C. Ein angefangenes Jahr gilt als ganze Jahreseinheit.

Kredit: 0,8 % des Kreditwerts (Stempelgebühr), 0,75 % des Kreditwerts und der Zinsen (variable Gebühren), zusätzlich werden 0,5 ‰ des Kreditwerts als Archivgebühr verrechnet.

Die Beglaubigung einer Verpfändung nimmt ca. zwei Arbeitstage in Anspruch.

Verpfändung unbeweglicher Güter:

Die gleichen Schritte wie für bewegliche Güter sind auch hier vorzunehmen. Nur die variablen Gebühren werden durch vier geteilt und eine Archivgebühr von 0,5 ‰ des Kreditwerts kommt zur Anwendung. Die variablen Gebühren betragen ca. 0,56 % des Kreditwerts und der Zinsen.

Kommerzielles Pfand

Diese Art von Besicherung können nur für bewegliche Güter, die im Besitz des Schuldners stehen, angewendet werden. Die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen werden in Artikeln 119 bis 129 des Handelsgesetzbuchs geregelt. Durch den kommerziellen Pfand wird eine Verschuldung einer Geschäftsperson durch Vollstreckbarkeit an einem beweglichen Gut besichert. Das kommerzielle Pfand unterscheidet sich vom Besitzpfand in folgenden Punkten:

während der Grundstein des Besitzpfands der physische Übergang des Besitzes ist, trifft dies beim kommerziellen Pfand nicht zu. Das gepfändete Gut muss allerdings klar als Eigentum des Pfandgebers gekennzeichnet sein und auch für Dritte klar ersichtlich getrennt von anderen Gütern des Schuldners aufbewahrt werden. In der Praxis müsste eine gepfändete Maschine in einer eigenen Halle stehen, die gesondert und abgeschlossen vom Rest der Fabrik ist. Schwieriger ist es noch bei Verbrauchsgütern, diese dürfen nicht mit anderen Waren im gleichen Warenlager gelagert werden.

Artikel 122 des Handelsgesetzbuches schreibt vor, dass

ein kommerzielles Pfand gegenüber dritten Parteien ohne schriftliches und beglaubigtes offizielles Dokument vollstreckbar ist und

ein kommerzieller Pfand ungeachtet der Höhe der besicherten Schuld durch irgendwelche Mittel bewiesen werden kann

Demnach muss ein kommerzielles Pfand nicht registriert (wie bei einer Hypothek) oder beglaubigt (wie beim Besitzpfand bei unbeweglichen Gütern) werden.

Vorrecht des Verkäufers (seller's privilege)

Diese Art von Besicherung gilt für bewegliche Güter (Artikel 1145 des Handelsgesetzbuchs) und für unbewegliche Güter (Artikel 1147 des Handelsgesetzbuchs), die vom Gläubiger an den Schuldner verkauft, jedoch noch nicht bezahlt wurden. Das Eigentum geht in diesem Fall an den Schuldner über, jedoch hat der Gläubiger das Vorrecht über das verkaufte Gut vor anderen Gläubigern, um den vertraglich vereinbarten Preis einzufordern.

Dieses Vorrecht muss notariell registriert werden, um das Vorrecht der Zahlung des Gläubigers mit Vorrecht vor anderen Gläubigern zu garantieren.

Zession

Die Forderungsabtretung ist im ECC in den Artikeln 303 – 332 geregelt und im Allgemeinen durchführbar, sofern diese Zession weder einer gesetzlichen Bestimmung, einer Vertragsvereinbarung der involvierten Parteien oder der Rechtsnatur der Verbindlichkeit widerspricht. Grundsätzlich kann eine Forderungsabtretung formfrei durchgeführt werden. Damit diese jedoch auch gegenüber Dritten Gültigkeit besitzt, muss die Abtretung vom Schuldner am besten schriftlich akzeptiert werden und mit dem Datum der Akzeptanz versehen sein (Art. 305).

Eigentumsvorbehalt

Bei Kredit- und Ratengeschäften in Ägypten kann der Verkäufer den Eigentumsübergang an die aufschiebende Bedingung der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises knüpfen (Art. 430 Egyptian Civil Code). Die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts unterliegt zwar grundsätzlich keinen besonderen Formerfordernissen, sie muss jedoch schriftlich erfolgen und registriert werden. Aus prozessrechtlichen Gründen zwecks leichter Beweisführung empfiehlt sich die Vereinbarung in Form einer beglaubigten Urkunde.

Zahlt ein Käufer nicht alle Raten und tritt der Verkäufer deshalb vom Vertrag zurück, so kann vereinbart werden, dass bereits gezahlte Raten als Schadenersatz für die Nichterfüllung des Vertrags dienen sollen. Per Gericht kann eine angemessene Reduktion dieses Betrags eingeklagt werden.

In der Praxis ist das Geltendmachen eines Eigentumsvorbehalts im Gerichtswege jedoch zeit- und kostenaufwändig, eine Exekution gestaltet sich auch sehr schwierig.

Forderungseintreibung

Die Eintreibung von Forderungen in Ägypten ist langwierig und - wenn die Forderung nicht besichert ist - oftmals erfolglos. Bei gerichtlicher Betreibung ist zudem zu beachten, dass auch bei erfolgreichem Beschreiten des Rechtswegs die unterlegene Partei der obsiegenden Partei die Anwaltskosten nur pauschal mit einem sehr geringen Betrag weit unter den tatsächlichen Kosten zu ersetzen hat. Die Einschaltung eines mit dem lokalen Recht vertrauten Rechtsanwalts wird empfohlen.

Zahlungsurgenz

Die [AHK Ägypten](#) in Kairo ist bei der Forderungseintreibung vorerst durch verbale und schriftliche Intervention und bei Bedarf persönlicher Vorsprache bei den Schuldnerfirmen behilflich und gibt auch gerne geeignete Anwälte auf Anfrage bekannt. In manchen Fällen kann schon ein offizielles Schreiben der AHK Ägypten die Schuldner dazu bewegen, die Außenstände zu begleichen.

Will der Kunde nicht zahlen und ist er nicht gesprächsbereit, müssen rechtliche Schritte in Erwägung gezogen werden. Der erste Schritt einer einvernehmlichen Lösung mit Einschaltung der AHK Ägypten ist jedoch jedenfalls anzuraten. Damit können nicht nur unnötige Kosten vermieden wer-

den, sondern wird die Einleitung eines Gerichtsverfahrens als offensichtlicher Vertrauensbruch gewertet, was weitere Geschäfte praktisch unmöglich macht.

Inkassobüros

Inkassobüros nehmen Eintreibungen bei Privatpersonen und Firmen gegen Erfolgsbeteiligung vor. Mangels Meldepflicht in Ägypten ist es jedoch sehr schwierig private Schuldner ausfindig zu machen. Bei der Personenausforschung ist man daher oftmals nur auf die Angaben im ägyptischen Pass des Schuldners angewiesen. In den seltensten Fällen ist es daher bei Personenausforschungen zu positiven Abschlüssen der Forderungseintreibung gekommen. Inkassobüros werden vornehmlich von lokalen Firmen eingesetzt, die z.B. ihre Mitgliedsbeiträge oder Mobiltelefonrechnungen einfordern.

Beschreibung des Rechtswegs

Bekanntlich gestalten sich Gerichtsverhandlungen in Ägypten sehr langwierig und kostspielig und führen in den seltensten Fällen rasch zum gewünschten Erfolg. Das größte Problem stellt die lange Prozessdauer dar, die mehrere Jahre in Anspruch nehmen kann. Auch müssen alle Unterlagen, Vollmachten etc. für das ägyptische Gericht ins Arabische übersetzt und beglaubigt werden, d.h. auch die diversen Nebenspesen sind erheblich. Es ist auch in Ägypten die Regel, dass selbst bei gewonnenen Prozessen die Prozesskosten von den jeweiligen Parteien selbst zu tragen sind bzw. nur mit einem Pauschalbetrag im Gegenwert von heute etwa 15 EUR abgegolten werden.

Schiedsgerichtsbarkeit

Ägypten hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Es kann daher im Vertrag mit Ihrem ausländischen Vertragspartner die Zuständigkeit der **Internationalen Handelskammer (ICC)** oder **eines anderen Schiedsgerichts** vereinbart werden. Die **Internationale Handelskammer** ist eine weltweit vertretene Organisation und hat aus historischem Zufall heraus ihren Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:

die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

ICC Deutschland, Internationale Handelskammer

Wilhelmstraße 43 G, Besuchereingang: Leipziger Straße 121, 10117 Berlin, Tel: +49 (0)30 200 73 63 00, Fax: +49 (0)30 200 73 63 69, E-Mail: icc@iccgermany.de , Web: <http://www.iccgermany.de>

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Grundsätzlich ist in den Verträgen das anzuwendende Recht frei vereinbar, ebenso ist eine internationale Schiedsgerichtsklausel zur Streitschlichtung zulässig. Das ägyptische Gesetz enthält ebenso Regelungen zur Vereinbarung von Sicherungsformen, die in gewissen Bereichen, z.B. Hypotheken und Pfandrechten, die den europäischen Gepflogenheiten ähnlich sind.

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand kann im Kaufvertrag frei vereinbart werden. Wenn in einem Vertrag ein deutscher Gerichtsstand vereinbart ist, müssten grundsätzlich die Vertragspartner dort Klage einbringen und ihr Verfahren austragen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass meist die Vereinbarung eines Schiedsgerichts einer Gerichtsstandsvereinbarung in Deutschland vorzuziehen ist. Mangels eines Vollstreckungsabkommens sind deutsche Gerichtsurteile nämlich nicht unmittelbar durchsetzbar, weshalb in der Folge in Ägypten erneut ein Verfahren durchgeführt werden muss. Da hier unabhängig von anders lautenden Vereinbarungen auf ägyptisches Recht zurückgegriffen wird, ist es auch jedenfalls zweckmäßig, im Voraus in Absprache mit einem ägyptischen Anwalt die Anwendung ägyptischen Rechts zu vereinbaren.

Prinzipiell ist daher deutschen Firmen zu empfehlen Gerichtsstand Kairo und eine Schiedsgerichtsklausel zu vereinbaren. Internationale Schiedsgerichtsurteile sind aufgrund internationaler Abkommen durchsetzbar. Je nach Größenordnung des Geschäfts kann ein großes internationales Schiedsgericht oder aber auch das in Kairo ansässige kleinere und kostenmäßig relativ günstige „Cairo International Center for International Commercial Arbitration“ - das auch einen guten Ruf genießt - als zuständiges Schiedsgericht vereinbart werden.

Verzugszinsen und Verjährung

Gemäß Artikel 226 des Egyptian Civil Code können für kommerzielle Forderungen ab Einreichung der Klage max. 5% Zinsen eingefordert werden. Die Parteien können eine höhere Verzinsung vereinbaren, jedoch wird eine freiwillig vereinbarte Verzinsung über 7% von Gerichten nicht anerkannt. In handelsrechtlichen Verträgen lässt Art. 50 Ziff. 3 des Handelsgesetzbuchs die Vereinbarung eines Zinssatzes bis zur Höhe des von der ägyptischen Zentralbank angegebenen Zinssatzes zu.

Gemäß Handelsgesetzbuch Artikel 68 besteht eine Verjährungsfrist für kommerzielle Forderungen von sieben Jahren.

Wechsel- und Scheckrecht

Das Wechselrecht basiert zwar nicht auf den Genfer „Lois Uniformes“, entspricht jedoch in vielen Punkten dem europäischen Wechselrechtssystem. In der Praxis ergeben sich Schwierigkeiten vor allem bei der Einhaltung der Frist für das Einlegen des Wechselprotests sowie bei der Beachtung des gesetzlich verankerten Prinzips der Loslösung vom Grundgeschäft. Bei Wechselbürgschaften ist zu beachten, dass es sich tatsächlich um eine Garantieerklärung einer erstklassigen Bank handelt und nicht bloß um die Bestätigung der Echtheit der Unterschrift des Wechselschuldners.

Ohne Aval einer erstklassigen Bank hat ein Wechsel kein sehr großes Gewicht. Wird der Wechsel nicht bedient, muss dieser im Zivilrechtsweg eingeklagt werden, wobei Einwendungen aus dem Grundgeschäft gemacht werden können, was die Durchsetzung von Ansprüchen erheblich verlängert und verteuert. In Zweifelsfällen sollte ein Wechsel von einem in Ägypten ansässigen Anwalt überprüft werden.

Mangels einer umfassenden gesetzlichen Regelung orientiert sich das Scheckrecht am Wechselrecht, am Gewohnheitsrecht und an den im Genfer Recht enthaltenen Regeln. Schecks sind bereits bei Vorlage fällig, was ihnen die Kreditfunktion nimmt. Da über den Scheckaussteller sofort Beugehaft oder auch eine Geldstrafe verhängt werden kann, wenn ein Scheck von der bezogenen Bank mangels Deckung nicht eingelöst wird, stellt der Scheck zumindest ein wirksames Druckmittel dar.

Insolvenzrecht

Ägypten hat ein wenig effizientes Zivilrechtssystem, die Gerichte sind hoffnungslos überlastet, wodurch es zu extremen Verzögerung bei Zivilgerichtsfällen kommt. Das Durchsetzen von Rechten ausländischer Gerichte und auch von internationalen Schiedsgerichten ist sehr aufwändig. Ein inadäquates Insolvenzrecht bewirkt, dass die Durchsetzung von Gerichtsurteilen, insbesondere bei Zahlungsschwierigkeiten der Schuldner nicht in angemessener Zeit durchgeführt werden kann.

Selbst die einfache Liquidation einer Firma ohne Insolvenz ist extrem bürokratisch und zeitaufwändig.

Konkursverfahren

Am 19 Februar 2018 wurde ein neues Gesetz für den Konkurs verabschiedet. Gesetz Nr. 11/2018, „Regulating Restructuring, Preventive Composition and Bankruptcy“ ersetzt nun mehr die Bestimmungen für Insolvenzverfahren des Handelsgesetzes Nr. 17/1999.

Eine Insolvenz tritt ein, wenn ein Geschäftsmann 15 Tage nach Zahlungsunfähigkeit einen Insolvenzantrag an die Konkursabteilung einreicht. Jeder Gläubiger kann einen Insolvenzantrag gegen seinen Schuldner stellen, wobei der Gläubiger EGP 10.000 beim Gericht als Gutacht hinterlassen muss (Artikel 78).

In der Folge ernennt das Gericht einen Insolvenzverwalter (Trustee), der das Insolvenzverfahren leitet und innerhalb von zehn Tagen den Beschluss des Gerichtes in einer offiziellen Zeitung zu veröffentlichen und die Gläubiger einzuladen, ihre Forderungen einzureichen (Artikel 87). Zusätzlich soll der Insolvenzverwalter die ägyptische Zentralbank, Central Bank of Egypt – CBE von dem Beschluss des Gerichtes innerhalb 15 Tage benachrichtigen. Alle für das Konkursverfahren eingesetzten Überwachungsorgane sind gemeinsam für die Auflösung, den Verkauf und Verteilung der Konkursmasse verantwortlich. Die Verteilung der Masse wird anteilmäßig mit Rücksicht auf Prioritäten der Gläubiger vorgenommen. Insolvenzrichter („bankruptcy judge“) werden jährlich, zu Beginn des Gerichtsjahres, neu-ernannt (Artikel 3)

Ergangene Urteile werden unverzüglich ohne Kautio n vollgestreckt (Artikel 89).

Nach der Eröffnung des Konkursverfahrens müssen alle gegen den Schuldner eingeleiteten Verfahren und jede diesbezügliche Korrespondenz über den Sachwalter abgewickelt werden. Damit verliert der Schuldner auch jedes Recht auf Verwaltung der Konkursmasse (Artikel 96). Alle nach dem Verfahren durch den Schuldner getätigten Geschäftsabschlüsse sind ungültig (Artikel 112). Sollte der Konkursverwalter diese Verträge nicht erfüllen, kann der Vertragspartner die Beendigung des Vertrags verlangen und Ersatzansprüche stellen.

Eine Weiterführung der Firma nach dem Insolvenzverfahren ist nur dann möglich, wenn der Insolvenzverwalter („Trustee“) diese durch einen Gerichtsbeschluss, übernimmt (Artike 111).

Der Schuldner kann jedoch – nach Genehmigung des Insolvenzrichters („bankruptcy judge“) – eine neue Firma gründen. Dabei darf nur Eigentum verwendet werden, welches nicht im Insolvenzverfahren gelistet ist (Artikel 120).

Vollstreckung von deutschen Gerichtsurteilen

Ägypten ist ein Vertragsstaat des Haager Übereinkommens auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivilsachen vom 1. März 1954 und des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland vom 15. November 1965. Nach ägyptischem Recht erfolgt die Anerkennung ausländischer Urteile im Wege der Exequaturklage vor dem Eingangsgericht. Es gilt das Gegenseitigkeitsprinzip, so dass die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile dann zulässig ist, wenn das ausländische Recht für die Anerkennung und Vollstreckung ägyptischer Urteile ein gleichwertiges Verfahren zur Verfügung stellt.

Formelle Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung ist, dass es sich bei den betreffenden Urteilen nach den Vorschriften des Landes, in welchem es erlassen wurde, um ein rechtskräftiges Endurteil handelt. Zudem darf es nicht einem in Ägypten bereits erlassenen Urteil widersprechen. Eine weitere formelle Voraussetzung besteht darin, dass das ausländische Gericht nach den Regeln seines eigenen internationalen Zivilprozessrechts für die Entscheidung zuständig gewesen ist, und dass umgekehrt keine ausschließliche Zuständigkeit der ägyptischen Gerichte für die Entscheidung dieses Rechtsstreits bestand.

Vertretungsvergabe

Der geschäftliche Erfolg auf dem ägyptischen Markt hängt ganz wesentlich von der Pflege persönlicher Beziehungen zu den Entscheidungsträgern ab. Aufgrund des - verglichen mit westlichen Ländern - großen zeitlichen Aufwands und der mangelnden Vertrautheit mit den lokalen Gegebenheiten ist es von Deutschland aus nur bedingt möglich, Geschäfte direkt anzubahnen bzw. erfolgreich abzuwickeln. Darüber hinaus bestehen meistens ägyptische Kunden –sowie in manchen Fällen das lokale Gesetz auf Einschaltung eines Mittelsmanns. Für ausländische Unternehmen, die in Ägypten tätig werden wollen, ist deshalb die Bestellung eines lokalen Handelsvertreters oder Vertriebshändlers unvermeidbar.

Rechtliche Verpflichtung zur Einschaltung eines Vertreters

Staatlicher Sektor:

An Ausschreibungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Ministerien, General Organizations, General Authorities) dürfen ausländische Unternehmen nach wie vor nur dann teilnehmen, wenn sie von einem lokalen Vertreter repräsentiert werden. In einigen Fällen wird sogar bei Abgabe des Angebots verlangt, dass die Registrierung des Handelsvertreters nachgewiesen und gleichzeitig angegeben wird, welche Provision der Vertreter im Falle eines Zuschlages erhält.

Privater Sektor:

Es ist rechtlich zulässig, Geschäfte mit privaten Firmen ohne Vermittlung durch einen lokalen Vertreter abzuschließen. Da aber nur ägyptische Staatsangehörige Güter für Handelszwecke in Ägypten importieren können, ist es in der Praxis oft ratsam, für diesen Zweck einen Handelsvertreter oder Vertriebshändler zu ernennen.

Repräsentanzen:

Die erlaubte Tätigkeit von Repräsentanzen (Delegiertenbüros) ausländischer Unternehmen ist auf Marktbeobachtung und Kundenbetreuung beschränkt; Verkaufsabschlüsse können nicht durch eine Repräsentanz erfolgen.

Arten von Vertretern

In Ägypten unterscheidet man grundsätzlich folgende Kategorien von Vertretern:

- Broker
- Abschlussvertreter
- Vermittlungsvertreter

Folgend sind die drei Varianten von Vertretern näher beschrieben.

Broker

Die unüblichste Form einer Vertretung wird durch einen Broker repräsentiert. Er sucht für seinen Kunden einen Abnehmer/Anbieter und tritt als Vermittler zwischen diesen beiden Parteien auf, wobei er mitunter für beide Seiten (Verkäufer und Käufer) gleichzeitig arbeiten kann. Erst nach einem erfolgreichen Vertragsabschluss erhält der Broker eine Kommission für seine vermittelnden Tätigkeiten.

Abschlussvertreter

Der Abschlussvertreter vermittelt bzw. verhandelt nicht nur Verträge sondern laut hiesigem Handelsgesetz muss er im Namen und auf Rechnung des Prinzipals Verträge abschließen. Für diese Tätigkeiten steht ihm von Rechts wegen eine Provision zu. Aufgrund dieser rechtlichen Regelungen greifen ausländische Firmen nur in den seltensten Fällen auf einen Abschlussvertreter zurück.

Vermittlungsvertreter

Die häufigste Form der Vertretung, die ausländische Firmen in Ägypten wählen, ist der Vermittlungsvertreter. Laut ägyptischem Handelsgesetz (Artikel 166-176) führt der Vertreter Rechtsgeschäfte in seinem Namen und auf Rechnung des Prinzipals durch. Beim Vermittlungsvertreter kann es jedoch manchmal vorkommen, dass für diesen auch die (strengerer) Rechtsbestimmun-

gen des Abschlussvertreters angewendet werden. Um dies möglichst auszuschließen, ist bei der Vertragsgestaltung besondere Sorgfalt angebracht. Am besten man vereinbart ausdrücklich im Vertrag, dass diese Vertretung nicht zum Abschluss von Verträgen im Namen und auf Rechnung des ausländischen Prinzipals berechtigt, wobei auch in diesem Fall nicht ausgeschlossen werden kann, dass die in Bezug auf Abschlussvertreter geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Vertreter

Natürliche Personen

Bedingungen:

Ägyptische Staatsbürgerschaft (eine Einbürgerung muss mindestens zehn Jahre zurückliegen), Geschäftsfähigkeit, Unbescholtenheit.

Ausschlussgründe:

Konkurs, Funktion in bestimmten öffentlichen Einrichtungen rückwirkend über zwei Jahre, Verwandtschaftsverhältnis ersten Grades zu bestimmten Funktionsträgern im Staat sowie in Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Juristische Personen

Ägyptischer Firmensitz, Gesellschaftskapital überwiegend in ägyptischer Hand.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Geschäftsherrn

Ausländische Handelsfirmen

Nicht nur ausländischen Produzenten, sondern - seit dem praktischen Wegfall des Erfordernisses der direkten Geschäftsbeziehung - auch ausländischen Handelsfirmen ist es erlaubt, Vertretungsverträge mit ägyptischen Firmen abzuschließen.

Anlässlich der Registrierung des Vertretungsvertrages muss eine Kopie der Vertriebsvereinbarung zwischen dem Hersteller des gehandelten Produktes und dem Geschäftsherrn vorgelegt werden.

Vertretungsvertrag

Den Parteien wird bei der Vertragsgestaltung ein vergleichsweise großer Freiraum eingeräumt. Es empfiehlt sich die Vereinbarung detaillierter zu gestalten, da dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Als rechtliche Grundlage für die Gestaltung eines Vertretungsverhältnisses dient das Handelsgesetz Nr. 17/1999, Kapitel 5, Artikel 148 bis 191, sowie das Handelsvertretergesetz Nr. 120/1982. Diese Texte geben Anregungen zu Verhandlungspunkten mit dem Vertreter. Die Beratung durch einen auf dem Gebiet Handelsvertreter- und Vertriebsrecht spezialisierten Rechtsexperten ist vor Abschluss eines Vertrages unbedingt zu empfehlen (Kontaktaten siehe Punkt 6).

Mindestinhalt und Form

Folgende Angaben sind Mindestangaben im Vertrag:

- Tätigkeit des Vertreters: Art und Umfang, geographischer Bereich und vertretene Produkte
- Adresse und Namen: Angabe der kompletten aktuellen Anschrift sowie des vollständigen Namens/Firmenbezeichnung des Vertreters und des Prinzipals.
- Provision: Prozentsatz, Zahlungsweise, Zahlungsort und Währung (erfahrungsgemäß akzeptiert die Registrierungsbehörde nur Verträge mit ägyptischem Zahlungsort)

Die ägyptischen Normen stellen es den beiden Vertragspartner frei in welcher Sprache der Vertrag abgefasst wird, jedoch ist bei Vertragsvorlage an eine ägyptische Behörde eine arabische Version des Vertrages beizufügen. Die schriftliche Form einer Vertretervereinbarung wird – analog zu den rechtlichen Bestimmungen des Abschlussvermittlers – zwingend vorgeschrieben.

Beglaubigung

Für die Registrierung des Vertretungsvertrags in Ägypten muss dieser zunächst von der für den Sitz des deutschen Geschäftsherrn zuständigen Wirtschaftskammer (Landeskammer, in der Regel Referat Ursprungszeugnisse) beglaubigt werden. In der Folge muss der Vertrag gemeinsam mit zwei Kopien über die Handelsabteilung der Botschaft der Arabischen Republik Ägypten legalisiert werden.

Registrierung

Obwohl gesetzlich vorgeschrieben, werden Vertretungsverträge in Ägypten häufig nicht registriert. Die Vermeidung der Registrierung liegt im Interesse des deutschen Geschäftsherren, der damit die Anwendung einiger restriktiven Bestimmungen des Handelsvertreterrechts vermeiden kann. Obwohl das Gesetz Strafen für die Unterlassung der Registrierung von Vertretungsverträgen durch den ägyptischen Vertreter vorsieht, werden diese in der Praxis fast nie verhängt. Das Gesetz sieht keine Strafen für den ausländischen Prinzipal vor.

Die Registrierung kann vermieden werden, indem der Vertrag nicht legalisiert wird. Damit ist nämlich ein wichtiges Formerfordernis für die Registrierung nicht erfüllt. Das Unterlassen der Registrierung hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit des Vertrags.

Falls eine Registrierung des Vertretungsverhältnisses im Handelsvertreterregister notwendig sein sollte (wie z.B. im Fall von öffentlichen Ausschreibungen), erfolgt diese auf Antrag des Vertretungswerbers anhand des beglaubigten Vertretungsvertrags und einiger anderer vom Vertretungswerber beizubringenden Unterlagen. Dokumenten, die in einer Fremdsprache abgefasst sind, ist eine beglaubigte arabische Übersetzung beizufügen. Es empfiehlt sich, vom Vertreter als Nachweis der erfolgten Registrierung eine Kopie des von der Registerbehörde ausgestellten sogenannten "C14-Formulars" zu verlangen.

Die Registrierung ist fünf Jahre gültig, wobei eine Verlängerung innerhalb von 90 Tagen vor Ablauf der Gültigkeit möglich ist. Der Antrag auf Verlängerung kann auch noch bis zu 90 Tagen nach Ablauf gestellt werden, wobei dann allerdings die doppelte Gebühr zu entrichten ist. Wird auch innerhalb dieses Zeitraums kein Verlängerungsantrag gestellt, ist die Eintragung von Amts wegen zu löschen.

Die Kosten für die erstmalige Registrierung beträgt EGP 500, für die Erneuerung EGP 200, wobei eine Kautions von EGP 1.000 bei der Registerbehörde hinterlegt wird. Dieser Betrag wird bei Vertragsauflösung rückerstattet. Für eine Änderung des Vertrages werden EGP 20 und für die Ausfertigung einer Kopie der Registrierung EGP 10 erhoben.

Löschung der Registrierung

Falls der Vertrag beendet wird, hat der Auftraggeber das zuständige Register sowie das ägyptische Konsulat über die Vertragsbeendigung zu informieren. Es bedarf keines speziellen Nachweises der Beendigung. Es ist grundsätzlich möglich, ohne Löschung der Altverträge aus dem Register ein neues Abkommen registrieren zu lassen. Gemäß der neuesten Änderung der Ausführungsverordnung zum Handelsvertretergesetz, eingeführt durch das Ministerialdekret Nr. 362/2005, muss zur Registrierung eines neuen Handelsvertretungs- oder Vertriebsvertrags, der einen nicht erneuerten oder beendeten Vertrag ersetzt, nunmehr der Beweis erbracht werden, dass:

1. die Ausgleichszahlung, die unter dem nicht erneuerten oder beendeten Vertrag geschuldet wird oder in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen festgelegt wurde, tatsächlich geleistet wurde; oder
2. dass seit der Kündigung des vormaligen Handelsvertreters (oder registrierten Vertriebshändlers) 60 Tage vergangen sind, ohne dass die zuständige Behörde eine Kopie einer vom Handelsvertreter oder vom Vertriebshändler eingereichten Klageschrift oder eines Gesuchs zur Einleitung eines Schiedsverfahrens erhalten hat, in dem Ausgleichsansprüche geltend gemacht werden.

Ägyptische Gerichte arbeiten normalerweise nicht mit einstweiligen Verfügungen, um eine Handelsvertretertätigkeit vor Registrierung zu unterbinden oder um die Löschung von Altverträgen zu verhindern. Der neue Vertreter, der aufgrund eines nicht registrierten Vertrages tätig wird, riskiert theoretisch eine Geldstrafe. Derartige Sanktionen wurden aber bis zu der vor kurzem erfolgten Änderung des Handelsvertretergesetzes nur selten verhängt.

Detaillierte Informationen zum Ablauf der für die jeweiligen Registrierungen bzw. Änderung der Registereintragungen nötigen Schritte ersehen Sie der Homepage der Behörde www.goeic.gov.eg unter Services.

Rechte und Pflichten der Partner

Inhaltlich steht es beiden Seiten frei, gegenseitig die Rechte und Pflichten im Vertrag festzulegen. Einige Anhaltspunkte dazu liefert beispielsweise der Mustervertrag unter Punkt 5. Aufgrund der Vielfalt an unterschiedlichen Produkten/Dienstleistungen kann hier jedoch keine allgemeine Aufstellung hinsichtlich Rechte und Pflichten des Prinzipals und des Vertreters vorgenommen werden.

Unter dem formalen Gesichtspunkt gibt es hingegen einige Verpflichtungen für beide Seiten, die im Folgenden kurz beschrieben werden.

Pflichten des Vertreters

Der Vertreter ist zunächst verpflichtet, sich die für die vertretenen Produkte/Dienstleistungen erforderlichen Genehmigungen und allfälligen Lizenzen von den hiesigen Behörden zu besorgen. Als nächster Schritt ist es seine Pflicht, den Vertretungsvertrag beim Register der Handelsvertreter und Zwischenhändler, das der „General Authority for Import and Export Control“ des Wirtschaftsministeriums untersteht, registrieren zu lassen. Nach Vollzug der Registrierung erhält der Vertreter ein so genanntes C14-Formular.

Das C14-Formular stellt eine Vertreter-Einfuhrlizenz dar und wird unter anderem auch für die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen in diversen Sektoren, besonders im Gesundheits- und pharmazeutischen Sektor unbedingt vorgeschrieben.

Das C14-Formular wird von der General Organization for Import & Export Control (GOIEC) ausgestellt und beinhaltet Folgendes:

- Name, Adresse und Staatsangehörigkeit beider Vertragspartner
- Die Produkte, die importiert werden
- Die Vertragsdauer muss im Voraus angeführt sein (ob unbefristet oder befristet auf z.B. ein Jahr etc.)
- Die Höhe und Währung der zu zahlenden Kommissionsgebühren

Um das C14-Formular zu beantragen, muss ein Vertretungsvertrag vorhanden sein. Die diesbezüglichen Formulare samt einer deutschen Arbeitsübersetzung gibt es bei der AHK Ägypten.

Sobald der Vertreter eine Provisionszahlung und dgl. aufgrund des Vertretungsvertrages erhält, ist er verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen dies seiner zuständigen Steuerbehörde zu melden. Bei Beendigung des Vertretungsvertrages ist es seine Pflicht, die Vertragsauflösung beim o.a. Register spätestens 30 Tage danach zu melden – er erhält dann den Geldbetrag (EGP 1.000), den er bei der Registrierung hinterlegen musste, wieder zurück.

Die ägyptische Botschaft informiert in der Folge das ägyptische Handelsvertreterregister. Es ist zu empfehlen, bei der Notifizierung der ägyptischen Botschaft über eine Kündigung auch den Auszug aus dem Vertreterregister beizulegen, da dies die Sache vereinfacht bzw. beschleunigt.

Vertragskonstellationen

Die liberalere Haltung der ägyptischen Behörde, die für die gesetzlich vorgeschriebene Eintragung von Vertretungsverhältnissen in einem besonderen Handelsvertreterregister zuständig ist, ermöglicht nunmehr auch folgende Vertragskonstellationen:

- Beschränkung des Vertretungsvertrages auf Regionen, Sektoren (staatlich/privat), Projekte oder Kunden
- Laufzeit frei wählbar
- Mehrfachvertretungen

Vertretungsverträge mit einer Vertretungsfirma des öffentlichen Sektors bewirken allerdings nach wie vor, dass keine weiteren Vertreter während der Laufzeit ernannt werden dürfen (Gebot der Exklusivvertretung), wobei sich selbst hier eine freizügigere Handhabung abzuzeichnen beginnt.

Provisionszahlungen

Im Hinblick auf häufige Zahlungs- bzw. Transferverzögerungen ist es vorzuziehen, die Fälligkeit von Provisionszahlungen „after receipt of payment“ zu vereinbaren. Demnach würde die Provision nicht schon mit dem Zustandekommen des Geschäfts fällig, sondern zum Beispiel erst dann, wenn das Akkreditiv des Käufers eröffnet und bestätigt worden ist. Die Provision steht dem Vertreter freilich dann zu, wenn das Zustandekommen des Geschäfts aus Gründen unterbleibt, die dem Prinzipal zuzurechnen sind.

Fixkostenbeitrag

Auf den häufig vorgebrachten Wunsch ägyptischer Vertreter nach einem monatlichen Fixkostenbeitrag während der Einführungszeit des Produktes (ein bis zwei Jahre) sollte nur in begründeten Ausnahmefällen eingegangen werden.

Exklusivität

Der ägyptische Vertreter wird generell die ausländische Firma dazu drängen, ihm Exklusivität für den Vertrieb ihrer Produkte/Dienstleistungen zu gewähren. Gemäß Handelsvertretergesetz Nr. 120 von 1982 kann man für den Vertrieb von ausländischen Produkten in Ägypten mehrere Vertreter einsetzen. Wenn man dem Vertreter keine exklusiven Rechte einräumen möchte, ist es äußerst empfehlenswert, dies explizit schriftlich im Vertrag zu fixieren. Einerseits besteht nach ägyptischer Rechtslage keine Vorgabe, dass einem Vertreter Exklusivität zu gewähren ist. Falls dies jedoch im Vertretungsvertrag nicht genau geregelt ist, nimmt man analog zu den Bestimmungen des Abschlussvermittlers jedoch an, dass Exklusivität dem Vertrag zu Grunde liegt.

Kündigung

Ministerialdekret Nr. 362/2005, hat jedoch in den Ausführungsverordnungen des Handelsvertretergesetzes Nr. 120/1982 die Kündigung von Handelsvertreter- und Vertriebsverträgen durch den Auftraggeber deutlich erschwert und die Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen durch den Vertreter vereinfacht. Bis vor kurzem waren in der Praxis die Handelsvertreter-/Vertriebsverträge häufig befristete Verträge, so dass die Kündigung einfach nach Ende der Vertragslaufzeit erfolgen konnte. Trotzdem muss aktuell auch bei Zeitablauf eines Vertretungsvertrages formell eine Kündigung unter Angabe von Gründen erfolgen, da in der Praxis die Rechtsprechung gezeigt hat, dass Vertretungsverträge trotz Befristung weiter laufen.

Bei befristetem Vertretungsvertrag gilt grundsätzlich, dass bei einer Nichtverlängerung des Vertrages nach dessen Ablauf dem Vertreter das Recht eingeräumt wird eine Entschädigung, die vom Gericht festgesetzt wird, zu erhalten. Die Höhe dieser Entschädigung orientiert sich am Erfolg sowie Verkaufsbemühungen des Vertriebes des Produktes oder beispielsweise an der Erhöhung der Kundenzahl. Nur bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlern oder bei Unterlassen der Vertretungstätigkeit ist laut Gesetz keine Entschädigungszahlung an den ehemaligen Vertreter zu tätigen.

Vor Fristablauf können befristete Verträge nur durch **außerordentliche Kündigung** beendet werden. Diese setzt einen bestimmten, wichtigen Kündigungsgrund voraus, etwa Zahlungsunfähigkeit oder Vertragsverletzung. Es ist unbedingt erforderlich, dass die Gründe, die den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, im Vertrag festgehalten werden. Wird ein Vertrag außerordentlich gekündigt, wird keine Ausgleichszahlung fällig, außer eine solche Kündigung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung oder zu Unzeiten.

Nach der letzten Änderung der Ausführungsverordnungen des Handelsvertretergesetzes, ist eine **ordentliche Kündigung** ohne bestimmten Grund in einem Vertrag nicht länger zulässig. Diese neue Vorschrift widerspricht den allgemeinen Vorschriften des Zivilgesetzbuchs und Artikel 163 des Handelsgesetzbuchs, wonach üblicherweise jede Partei einen unbefristeten Handelsvertretervertrag jederzeit kündigen kann. Die Vorschriften aus dem Erlass 362/2005 weiten das Verbot einer fristgerechten Kündigung sogar auf Verträge aus, die auf unbestimmte Zeit geschlossen wurden.

Folglich hat ein Vertreter Anrecht auf eine Entschädigung, wenn ein unbefristeter Vertrag durch den Auftraggeber gekündigt wird, und kein Fehler seitens des Vertreters vorliegt. In einem solchen Fall haftet der Auftraggeber für Schäden, die dem Vertreter aufgrund einer solchen Kündigung entstehen. Jede gegenteilige Vereinbarung in einem Vertrag ist nichtig. In der Praxis bleibt noch abzuwarten, ob die ägyptischen Gerichte diese Bestimmungen auch auf nicht registrierte Verträge anwenden werden.

Generell ist es ratsam, bei der Vertragsgestaltung genau die Gründe einer Vertragsauflösung sowie die Kündigungsfristen detailliert festzulegen. Aus oben genannten Gründen ist unbedingt zu empfehlen, nur befristete Vertretungsverträge einzugehen.

Arbeits- & Sozialrecht

Angesichts der großen zunehmend steigenden Einwohnerzahl (2 Mio. Menschen pro Jahr) besteht ein Überangebot an - größtenteils wenig qualifizierten - Arbeitskräften. Das Gehaltsniveau ist im internationalen Vergleich niedrig. Das Arbeitsrecht sieht eine maximale Wochenarbeitszeit von 48 Stunden vor, wobei jedenfalls ein Tag pro Woche arbeitsfrei ist. Der gesetzlich garantierte Mindesturlaub beträgt drei Wochen, nach zehn Arbeitsjahren wächst der Urlaubsanspruch auf 30 Tage an. Im ersten Arbeitsjahr wird der Urlaubsanspruch aliquot berechnet, wobei dieser erst nach den ersten sechs Monaten anteilmäßig konsumiert werden kann. Der Überstundenzuschlag liegt grundsätzlich bei 35%, für Nachtarbeit bei 70% und an offiziellen Feiertagen bei 100%.

Das ägyptische Arbeitsrecht sieht Schutzklauseln zugunsten der Arbeitnehmer vor. Grundsätzlich sind alle Anstellungsverträge unbefristet, wobei eine Probezeit von maximal drei Monaten vereinbart werden kann. Danach kann ein Arbeitnehmer nur bei Vorliegen von gerechtfertigten Gründen gekündigt werden. Nach herrschender Rechtsmeinung wird eine Kündigung, die nach den im Artikel 69, Labour Law Nr. 12/2003 steuerlich aufgezählten Gründen ausgesprochen wird, grundsätzlich als gerechtfertigt eingestuft. Bei ungerechtfertigter Kündigung kann der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber beim Komitee, das sich aus Richtern, Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammensetzt, auf Entschädigung klagen. In den meisten Fällen bekommt der Arbeitnehmer diese vom Komitee zugesprochen, womit er in der Regel Anspruch auf eine Entschädigung im Ausmaß von zwei Monatsgehältern pro Beschäftigungsjahr erhält. Eine einvernehmliche Auflösung von Arbeitsverhältnissen ist daher anzustreben.

Bei gewissen Gesellschaftsformen (GmbH, AG, Zweigniederlassung und Delegiertenbüros) ist vorgesehen, dass 10% des ausgeschütteten Gewinns den Angestellten zuzuteilen sind.

Der Anteil ausländischer Arbeitskräfte in ägyptischen Unternehmen ist limitiert. Handelt es sich um beschränkt qualifizierte Arbeitskräfte, darf sie die Zehn-Prozent-Marke nicht übersteigen, bei Facharbeitern liegt diese Grenze bei 25% der gesamten Belegschaft. Darüber hinaus dürfen die an Ausländer gezahlten Löhne und Gehälter maximal 30% der gesamten Lohnsumme betragen.

Aufenthaltserlaubnis

Nichtägyptische Besucher müssen für die Einreise nach Ägypten im Besitz eines gültigen Reisedokumentes sein, wobei eine Restgültigkeit der Reisedokumente von sechs Monaten verlangt wird. Ägypten bewilligt Angehörigen anderer Staaten das Recht auf einen temporären Wohnsitz im Land. Der gewöhnliche Wohnsitz wird dabei entweder für drei oder fünf Jahre bewilligt und ist erneuerbar.

eVisum für Ihre Reise nach Ägypten

Seit Anfang Dezember 2017 kann das eVisum [online](#) beantragt und muss mit gültiger Kredit- oder Bankomatkarte bezahlt werden (USD 25). Momentan funktioniert die online Beantragung noch parallel. Es gibt also nach wie vor das Visum bei Ankunft am Flughafen um USD bzw. EUR 25.

Arbeitserlaubnis

Gemäß Dekret 305/2015 des Ministeriums für Arbeit und Einwanderung vom 2. September 2015 müssen ausländische Staatsbürger für die Ausübung einer beruflichen – auch kurzfristigen Tätigkeit in Ägypten vorab (Bearbeitungszeit ca. drei Monate) eine Arbeitserlaubnis beim zuständigen Arbeitsamt (Office of Manpower and Training), bei der General Authority of Investments and Free Zones - GAFI (www.gafi.gov.eg) oder (für den Erdölsektor) der Egyptian General Petroleum Corporation – EGPC (www.egpc.com.eg) einholen. **Voraussetzung:** Der ausländische Staatsbürger muss sich zum Zeitpunkt der Beantragung außerhalb des Landes befinden.

Die Arbeitsaufnahme ohne eine solche Genehmigung ist verboten und wird gesetzlich geahndet (Landesverweis, Strafzahlung in der Höhe von ca. 10.000 EGP).

1. Ausnahme: Firmengründung unter Investitionsgesetz Nr. 8

Gemäß Artikel 2 dieses Gesetzes vom 2.9.2015 sind bestimmte Arbeitnehmer von dieser Bestimmung befreit. Im Fall von Arbeitnehmern von unter Investitionsgesetz Nr. 8 gegründeten Unternehmen in Ägypten ist das Arbeitsamt innerhalb von 7 Tagen nach Aufnahme sowie bei Beendigung der Tätigkeit zu informieren.

2. Ausnahme: befreite Berufsgruppen

Insgesamt enthält das neue Gesetz zehn Ausnahmen für von der Arbeitsgenehmigung befreite Berufsgruppen.

1. Durch ausdrückliche Regelung bestimmte Mitglieder an internationalen Abkommen, bei dem die Arabische Republik Ägypten Mitglied ist, jedoch nur innerhalb der Regelungen dieses Abkommens
2. Verwaltungskräfte für den Einsatz an diplomatischen Vertretungsbehörden, internationalen Organisationen und deren Zweigbüros in der A.R.Ä., welche offiziell durch die zuständigen Behörden der betreffenden Länder ernannt sind
3. Ausländische Korrespondenten
4. Ausländische Geistliche, die ohne Entgelt tätig sind
5. Ausländische Arbeiter auf ägyptischen Binnenschiffen außerhalb des Territorialgebietes der A.R.Ä, welche über eine Lizenz verfügen
6. Mitarbeiter des Komitees der Weltkriegsgräber der Commonwealth-Staaten
7. Mitglieder und Experten bei Institutionen, Missionen und Zentren im Bereich wissenschaftliche Forschungen und ägyptische Altertümer

8. Personen, die während ihres akademischen Studiums für Praktika bei Einrichtungen/Institutionen nach Ägypten kommen, Zeitbeschränkung: max. 6 Monate

9. Ausländische Investoren, die über eine Aufenthaltsgenehmigung für Investoren zur Ausübung ihrer Geschäfte in Ägypten verfügen und deren Kapitaleinlage als Partner nicht weniger als 35.000 US-Dollar (bzw. Gegenwert in EGP) beträgt

10. Ausländer, die einer Beschäftigung nachgehen, deren Vollendung nicht mehr als einen oder mehrere Tage umfasst, wie z.B. Akteure bei Konzerten, Durchführung einer med. Operation etc. nach Entrichtung der vorgesehenen Gebühr für die Genehmigung; die Gebühr vervielfacht sich gemäß Vielfalt der Tätigkeiten (siehe Punkt 3)

3. Ausnahme: kurzfristige Tätigkeit

Ausgenommen sind auch Personen, die kurzfristige Tätigkeiten verrichten (laut Gesetz nicht genau definiert; laut Aussage des zuständigen Ministeriums maximal fünf Tage). Darunter fallen u.a. Montagetarbeiten, Mitwirkung bei Konzerten oder die Durchführung von Operationen. In diesem Fall wird aber eine Genehmigung benötigt, die kurzfristig beantragt wird und mit der Entrichtung einer Ausstellungsgebühr verbunden ist. Für diese Arbeiten oder Missionen (die unter einem Zeitraum von fünf Tagen fallen) wird folgende Vorgehensweise angewandt:

Unmittelbar nach Einreise des ausländischen Staatsbürgers beantragt ein gesetzlich bevollmächtigter Vertreter der Arbeit gebenden Firma in Ägypten eine Arbeitserlaubnis gemäß Artikel 10 des neuen Arbeitsgesetzes (305/2015).

Die Beantragung erfolgt mittels Brief (formlos) der Arbeit gebenden Firma in Ägypten an das

Ministry of Manpower and Immigration
3 Youssef Abbas Street, Salah Salem, 4. Stock
Nasr City, Cairo
T +20 2 2260 9362 / 1 / 6
F +20 2 2260 9882, 2261 8019
E minoffice@mome.gov.eg
W <http://www.manpower.gov.eg>
(die telefonische Kontaktaufnahme ist nahezu unmöglich)

Beizulegen sind:

Passkopie des ausländischen Staatsbürgers sowie die Entrichtung einer Gebühr, die je nach Anzahl der Aufenthaltstage berechnet wird.

4. Arbeitserlaubnis

Sowohl die Arbeitserlaubnis als auch die Aufenthaltsgenehmigung können grundsätzlich erneuert werden, sofern die Bedingungen hinsichtlich Anteil und Entlohnung ausländischer Arbeitskräfte erfüllt werden.

Eine Arbeitserlaubnis wird für einen Zeitraum von einem Jahr ausgestellt, Bruchteile eines Jahres werden als ein ganzes Jahr angesehen. Die Kosten der Ausstellung für die Arbeitserlaubnis belaufen sich auf EGP 3.200 für das erste Jahr. Erneuerungskosten der Arbeitserlaubnis für das zweite und dritte Jahr steigen um EGP 1.000 pro Jahr. Das Maximum beträgt EGP 15.000

Die Arbeitserlaubnis und die über sie erhaltene Aufenthaltsgenehmigung wird nur für je sechs Monate erteilt und ist bei aufrehtem Arbeitsvertrag sowie gültiger Arbeitsgenehmigung jährlich erneuerbar. Der ausländische Geschäftsführer einer ägyptischen GesmbH sowie jedes ausländische Vorstandsmitglied einer in Ägypten gegründeten AG erhält eine

Aufenthaltsgenehmigung für fünf Jahre, sofern diese unter dem Investitionsgesetz gegründet wurden.

Laut Gesetz dürfen nicht mehr als 10 % der Mitarbeiter aus ausländischen Arbeitskräften bestehen, auch wenn ein Unternehmen über mehrere Filialen verfügt. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn dies von einem „exceptions committee“ bewilligt wurde. Keine Arbeitsgenehmigung erhalten Reiseführer oder Zollagenturen.

Sollte der im Besitz einer Arbeitsgenehmigung stehende ausländische Staatsbürger das Land zwischendurch wegen Urlaubes oder Geschäftsreisen verlassen, muss er unbedingt vor Ablauf der gültigen Aufenthaltsbewilligung wieder einreisen, ansonsten muss ein neuerlicher Antrag auf Arbeitsbewilligung gestellt sowie die Gebühr von Neuem entrichtet werden.

Die für die Erlangung einer Arbeitserlaubnis notwendigen Dokumente für erstmalig in Ägypten tätige ausländische Staatsbürger sind:

Original folgender Dokumente plus gut leserliche Kopien:

- **Erfahrungsnachweis** des ausländischen Staatsbürgers über mindestens drei Jahre, übersetzt von einem anerkannten Übersetzungsbüro, unterfertigt und beglaubigt (zum Nachweis der Eignung für den auszuübenden Job)
- vom ägyptischen Konsulat im Ausland beglaubigte **Zeugnisse im Original** des ausländischen Staatsbürgers
- fünf **Passfotos** des ausländischen Staatsbürgers
- Nachweis eines **AIDS-Tests** des ausländischen Staatsbürgers
- Offizielle **Vollmacht** (beglaubigt) des Vertreters der Arbeit gebenden Firma (der den Antrag einbringt) oder beglaubigte Bestätigung einer Bank, falls der Vertreter gemäß Form 2 der Sozialversicherung als Dienstnehmer registriert ist.
- **Handelsregisterauszug** der Firma, bei der der ausländische Staatsbürger beschäftigt sein wird sowie **Steuerkarte, Gründungsvertrag** und **Firmenregisterauszug**
- Bestätigung über die im laufenden Jahr entrichteten **Sozialversicherungsbeiträge** (Aufstellung der Mitarbeiter für welche SV-Beiträge geleistet werden), wobei der Prozentsatz der in dieser Firma tätigen Ausländer nicht 10 % überschreiten darf. Diese Form 2 der Sozialversicherung muss ordnungsgemäß unterfertigt und gestempelt sowie mit der Steuermarke, gestempelt mit Rundsiegel der Arabischen Republik Ägypten, versehen sein.
- **Anstellungsnachweis** zweier ägyptischer **Assistenten** für den ausländischen Staatsbürger samt Kopien deren letzten Abschlusszeugnisse (Universität, Diplom etc.)
- Aktuelle **Aufstellung** über in der Firma tätige **ausländische Staatsbürger** oder Bestätigung seitens der Firma, dass keine ausländischen Staatsbürger beschäftigt sind (im Falle einer Ersteinreichung für eine Arbeitserlaubnis)
- **Arbeitsvertrag**, beglaubigt vom Außenamt des Staates des Antragstellers und der zuständigen ägyptischen Botschaft. Für Arbeitskräfte aus Südostasien (Indien, Philippinen, Bangladesch, Pakistan, Sri Lanka, Myanmar, Indonesien) sowie einiger afrikanischer Staaten muss auch eine Beglaubigung durch das ägyptische Außenamt erfolgen. Dieser Arbeitsvertrag muss von einem Garantieschreiben (samt Unterschriftsbestätigung durch eine Bank) des Vorsitzenden der Arbeit gebenden Firma begleitet sein,

welches die Ausreise des Ausländers nach Beendigung des Arbeitsvertrages sicherstellt.

- Drei **Passkopien** des ausländischen Staatsbürgers mit Vermerk des zuständigen Leiters (Head of Investment Passports Office) bei der Investmentbehörde
- Offizielles **Antragsschreiben** der Arbeit gebenden Firma, gerichtet an den Sektionsleiter für Anstellungen und Informationen des Arbeitsmarktes oder an die Investmentbehörde (Head of Investors Relations Sector), indem über den Wunsch der Anstellung einer oder mehrerer ausländischer Staatsbürger mit folgenden Angaben informiert wird:
 - Name des ausländischen Staatsbürgers (auf Englisch und Arabisch)
 - Staatsbürgerschaft
 - Beruf
 - Passnummer
 - Geburtsdatum
 - Religion
- **Sicherheitsformular** in fünffacher Ausfertigung (dieses Formular erhält man bei der General Authority for Investment and Free Zones und wird vom Antragsteller ausgefüllt und vom Arbeitgeber rechtmäßig bestätigt)

Zusätzlich benötigte Informationen

Beruf sowie Qualifikationen des Arbeitnehmers, Art der Tätigkeit, Bruttogehalt, Zeitraum der beantragten Arbeitsgenehmigung, Ablaufdatum der letzten Arbeitsgenehmigung, Ausbildung und Erfahrung des Antragstellers, Namen und Qualifikationen der ägyptischen Mitarbeiter (im Falle von Expertenarbeiten), Nummer, Datum und Zeitraum von deren Berufsausbildungszertifikaten (im Falle, dass für diese Personen eine Genehmigung für die Ausübung ihrer Tätigkeiten nötig ist).

Bei Firmen, die unter Investitionsgesetz 8/1997 gegründet wurden, genügt ein diesbezüglicher Brief der Investmentbehörde.

Im Falle, dass die zuständigen Sicherheitsbehörden dem Antrag und der Einreise des ausländischen Staatsbürgers zustimmen, ist ein Betrag von 3.200 EGP /pro Arbeitnehmer (außer die von einer Arbeitserlaubnis befreiten ausländischen Staatsbürger) mittels Bankscheck (Barscheck) unter Angabe des Namens des Arbeitnehmers sowie den Namen des Leiters des zuständigen, die Genehmigung ausstellenden Direktorats für Arbeitskräfte in arabischer Sprache im Original vorzuweisen. Betreffend das Büro für Investment und Petroleum lautet der Begünstigte: Sektionsleiter des Generalsekretariats für Arbeitskräfte in Kairo.

Zusätzliche Informationen

Die Beantragung der Arbeitsgenehmigung der Auftrag gebenden Firma in Ägypten erfolgt auf eigene Verantwortung.

Nachdem die Arbeitsbewilligung erteilt wird, erhält der Antragsteller die Aufenthaltsbewilligung für maximal sechs Monate.

Sollte der im Besitz einer Arbeitsgenehmigung stehende ausländische Staatsbürger das Land zwischendurch wegen Urlaubes oder Geschäftsreisen verlassen, muss er unbedingt vor Ablauf der gültigen Aufenthaltsbewilligung wieder einreisen, ansonsten muss ein neuerlicher Antrag auf Arbeitsbewilligung gestellt sowie die Gebühr von Neuem entrichtet werden.

Die sechsmonatige Aufenthaltsbewilligung wird auf Vorlage der gültigen Arbeitsgenehmigung für jeweils sechs Monate während der Dauer des Gesamtaufenthaltes des Arbeitnehmers erneuert.

Die Bearbeitung des Antrages durch die Sicherheitsbehörden alleine dauert eine Woche. Insgesamt nimmt die Prozedur der Beantragung mindestens ein Monat in Anspruch.

Für jeden ausländischen Arbeitnehmer wird beim Ministry of Manpower & Immigration eine Akte angelegt.

Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen

Angelegenheiten der Sozialversicherung sind in Ägypten im Gesetz Nr. 79/1975 geregelt. Die Sozialversicherung umfasst die Pensions-, Unfall- und Krankenversicherung und wird gemeinsam als Prozentsatz vom Monatsgehalt berechnet. Die Abgaben zur Sozialversicherung sind vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer zu tragen, wobei grundsätzlich 2/3 der Abgaben der Dienstgeber entrichtet und der Dienstnehmer verpflichtet ist 1/3 der Sozialabgaben zu begleichen.

Bei einem fixen Gehalt sind derzeit 40% an Sozialabgaben zu entrichten, bei variablem Gehalt hingegen nur 35%. Als Höchstbemessungsgrundlage gilt ein Monatseinkommen von EGP 1.510; d.h. sollte der Arbeitnehmer monatlich mehr als EGP 1.510 verdienen, werden vom darüber liegenden Betrag keine Sozialabgaben einbehalten. Die Bemessungsgrundlage der Sozialabgaben wird meist jährlich geändert. Die Abgaben werden zu 26% vom Arbeitgeber und zu 14 % vom Arbeitnehmer getragen, im Gegensatz zu 25% und 11% bei variablem Gehalt.

Bestimmungen für Montagearbeiten

Für Montagearbeiten kommen keine spezifischen Bestimmungen zur Anwendung. In der Praxis reisen Monteure mit normalen Visa ein, die Vorort eventuell verlängert werden müssen. In einzelnen Fällen, in denen eine Dokumentierung verlangt ist, muss um eine Arbeitsgenehmigung für den Monteur mit der Begründung, dass das notwendige Know-how für die durchzuführende Arbeit in Ägypten nicht vorhanden sei, angesucht werden.

Prozessrecht

In Zivil- und Strafsachen bestehen drei Instanzen (Courts of Summary Jurisdiction, Courts of First Instance, Courts of Appeal), innerhalb welcher in der Regel ein zweistufiges Verfahren vorgesehen ist. Ein zusätzlich eingerichteter Kassationsgerichtshof übt im Wesentlichen überwachende Funktionen aus.

Bayerisches Außenwirtschaftsangebot

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft - insbesondere den Kammern und Verbänden - und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Auslandsrepräsentanzen](#)
- [Exportinitiative des Bundes](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Veranstaltungen](#)
- [Go International](#)
- [Bayern - Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Finanzierungshilfen](#)

Tipp!

Das Förderprojekt „**Export Bavaria 3.0. – Go International**“ unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.

Weitere Infos unter

www.go-international.de



Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter www.auwi-bayern.de/foerderung

INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISENDE

Sowohl während der Vorbereitungen für Ihre Reise als auch während Ihres Aufenthalts im Ausland stehen Ihnen die Deutsch-Arabische Industrie- und Handelskammer mit ihrem Service zur Verfügung.

Deutsch-Arabische Industrie- und Handelskammer

German-Arab Chamber of Industry and Commerce
 German Industry and Commerce Tower 21
 Soliman Abaza Street, off Jamet,
 El Dowal El Arabia Street
 Mohandessin, Cairo
 Tel.: +20 2 3336 8183
 Fax: +20 2 3336 8026 / 8786
 E-Mail: info@ahk-mena.com
 Web: www.ahkmena.com
 Bürozeiten: Sonntag - Donnerstag 07:30 - 15:30 Uhr

Einreisebestimmungen

Deutsche Staatsangehörige benötigen für die Einreise ein Visum. Das Visum wird gegen eine Gebühr von 22,- Euro von der ägyptischen Botschaft in Berlin und den Generalkonsulaten in Frankfurt und Hamburg bzw. seit Dezember 2017 auch als „E-Visa“ ausgestellt. Es kann auch bei Einreise nach Ägypten kostenpflichtig erworben werden. Die Gebühr beträgt für eine einfache Einreise 25,- US-Dollar (bzw. entsprechender Gegenwert in Euro), für mehrfache Einreisen 60- US-Dollar, und ist an offiziellen Bankschaltern vor Erreichen der Passschalter zu entrichten. Abweichungen der Gebühren vor Ort sind möglich.

Im Dezember 2017 hat die ägyptische Regierung ein internetbasiertes System zur Erteilung von „E-Visa“ eingeführt. Anträge auf elektronische Visa können über die Plattform visa2egypt gestellt werden. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand wird das vorstehend beschriebene System (insbesondere die Möglichkeit der Erteilung von Visa „on arrival“ an den Flughäfen) hierdurch bis auf weiteres lediglich ergänzt, aber nicht ersetzt.

Laut Berichten kommt es noch zu Problemen bei der Beantragung, da Rechtschreibfehler oder zu lange Namen zu einer automatischen Ablehnung führen können. Die Gebühr wird in solchen Fällen nicht erstattet. Ein Beschwerdemechanismus ist nicht vorhanden. Daher wird empfohlen, bis auf weiteres auf die Möglichkeit des Visums „on arrival“ zurückzugreifen.

(Quelle: Auswärtiges Amt, Stand 05.12.2018)

Dos & Don'ts

Da Ägypten ein islamisch geprägtes Land ist, sollte man seine Bekleidung und seine Verhaltensweisen mit den hiesigen Moralvorstellungen abstimmen.

Trinkgeld (=Bakschisch) wird für Dienste jeder Art erwartet und stellt für viele Ägypter das einzige Einkommen dar. In Restaurants sind 5-10% an Trinkgeld üblich.

Im Taxi Fahrpreis stets vor Antritt der Fahrt aushandeln, Frauen sollten nicht vorne einsteigen.

Alkohol darf in der Öffentlichkeit, außer in Lokalen wo dieser ausgeschenkt wird, nicht konsumiert werden.

Auch wenn Ägypten sich auf dem afrikanischen Kontinent befindet, ist es für einen Ägypter nicht gerade schmeichelhaft, ihn als Afrikaner zu bezeichnen.

Gespräche über Religion oder Politik sind tunlichst zu vermeiden.

Keine Liebesbezeugungen oder Zärtlichkeiten in der Öffentlichkeit.

Anreise

Kairo wird von zahlreichen internationalen Fluglinien angefliegen. Die Einreise auf dem Landweg von Libyen, Sudan und Israel ist beschränkt möglich, spezielle Genehmigungen sind jedoch erforderlich. Daneben besteht sowohl ein Linienschiffsverkehr zwischen Jeddah/Saudi Arabien und Hurghada sowie zwischen Aqaba/Jordanien und Nuweiba/Sinai.

Geschäftszeiten

Private Unternehmen arbeiten in der Regel zwischen 9.00 und 16.00 Uhr, öffentliche Stellen zwischen 8.30 und 14.00 Uhr, Banken zwischen 8.30 und 14.30 Uhr, Geschäfte meist von 10.00 bis 19.00 Uhr, viele auch bis spät in die Nacht oder auch rund um die Uhr, keine klaren Richtlinien.

Wochenfeiertag ist Freitag.

Viele Geschäfte (auch der Basar) sind jedoch freitags geöffnet und manche auch sonntags geschlossen. Staatliche Stellen halten teilweise auch den Donnerstag frei, private - vor allem multinationale - Unternehmen den Samstag.

Feiertage 2019 (einschließlich regionale Feiertage)

Feststehende Feiertage

- 07.01. Koptisches Weihnachtsfest
- 25.01. Tag der Revolution von 2011
- 25.04. Sinai Befreiungstag
- 01.05. Tag der Arbeit
- 23.07. Tag der Revolution von 1952
- 06.10. Tag der Streitkräfte

Bewegliche Feiertage*

- 28.04. Frühlingsfest (Sham El Nessim)
- 05.-07.06. Eid El-Fitr (Ramadanfest, Ende des Monats Ramadan)
- 12.08.-15.08. Eid El-Adha (Opferfest)
- 01.09. Islamisches Neujahr
- 10.11. Geburtsfest des Propheten Mohamed

* Die Daten der islamischen Feiertage sind vorläufig, da sie sich nach dem Hidjra-Kalender richten und im Einzelfall geringfügig von den angegebenen Daten abweichen können. Falls einer der angegebenen Feiertage auf einen Freitag fällt, ist automatisch der darauffolgende Samstag ein offizieller Feiertag, falls nicht vom Premierminister der Donnerstag davor zum Feiertag erklärt wird.

Notrufe

Polizei, Rettung: 122

Feuerwehr: 180

Touristenpolizei (Kairo): +20 2 33652424, 33655556

Maße und Gewichte

Metrisches System; daneben noch einige traditionelle Gewichtseinheiten und Flächenmaße (1 metrischer Kantar Baumwolle = 50 kg, 1 Feddan = 4.200 m²).

Strom

220 bzw. 380 Volt Wechselstrom, 50 Hertz (starke Spannungsschwankungen), elektrische Geräte mit europäischem Schuko-Stecker benötigen Zwischenstecker, die lokal günstig besorgt werden können. Verwendet werden runde 2-polige Stecker, jedoch mit dünnen Polen. Die elektrischen Leitungen sind in der Regel nicht geerdet.

Trinkgeld

Trinkgelder sind, abgestuft nach Leistungen, wie in allen orientalischen Ländern üblich und werden für fast jede Handreichung erwartet. Man gibt zwischen 2,- und 5,- EGP. In Hotels und Restaurants sind neben dem in Rechnung gestellten Preis noch 5 bis 10% üblich

Post- und Telefongebühren

Die Beförderungsgebühren der ägyptischen Post sind gering. **Internationale Telefongespräche** sind in den letzten Jahren deutlich billiger geworden (z.B. nach Deutschland ca. EGP 3,5 pro Minute); nach 18 Uhr kommen ermäßigte Tarife zur Anwendung (z.B. nach Deutschland ca. EGP 3,- pro Minute). Zurzeit bestehen drei GSM-Anbieter (MobiNil, Vodafone Egypt und Etisalat). Wertkartenverträge sind erhältlich. Es kommt zu Verzögerungen bei der Zustellung in Ägypten, oft - insbesondere bei schweren Sendungen (Prospekte) – kommen diese gar nicht an. Luftpostbriefe erreichen Deutschland in der Regel innerhalb von 5 Tagen.

Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag

EUR 250,- bis 350,-.

Zeitverschiebung

MEZ plus 1 Stunde (12.00 Uhr Berlin= 13.00 Uhr Kairo). Von Anfang Mai bis Ende September werden die Uhren um eine Stunde vorgestellt (Sommerzeit).

Lokales Reisebüro

Garden City Travel

20, Maamal El-Sokkar Street

Garden City, Cairo

Tel.: +20-2-2796 2505, 2795 4636

Fax: +20-2-2796 4045

E-Mail: gctravel@gardencitytravel.net

Web: www.gardencitytravel.net

Dolmetschdienst

DR. MUSTAFA EL LABBAD

Giza – Am Zoo

4, Wissa Wassef St. / Apt. 23

T 3572 61 42, M +20 100 5755157,

+20 122 3377565

Sonntag bis Donnerstag von 09.00

– 17.00

DESSOUKI SAID

El Riyadh Tower El Nil St. Corner

5 Wissa Wassef St., Giza

Erdgeschoss

T 35711216 – +20 100 6690 963 –

F/T 38352774

E dessoukihashem@gmail.com

Sonntag - Donnerstag von 07.30 –

14:00

Lokale Verkehrsmittel

Es verkehren Linienflüge mit Egypt Air und anderen lokalen Fluglinien zwischen Kairo und Alexandria, Luxor, Assuan, Abu Simbel, Hurghada, Marsa Alam und Sharm el Sheikh sowie Züge zwischen Kairo und Alexandria im Norden und Luxor und Assuan im Süden.

Kfz-Bestimmungen

Für Touristen ist, um in Ägypten ein eigenes oder gemietetes Fahrzeug lenken zu dürfen, ein **internationaler Führerschein** notwendig. Für ein mitgebrachtes Fahrzeug sind bei der Einreise ein Carnet de Passage (Tripticket) und eine lokale Personenhaftpflichtversicherung vorgeschrieben. Der Verkehr vor allem in den Großstädten ist aufgrund der Missachtung vieler für Europäer selbstverständlichen Verkehrsregeln durch alle Teilnehmer des Straßenverkehrs gewöhnungsbedürftig. Kleinere Blechschäden erscheinen als normal.

Auch aufgrund der vornehmlich arabischen Straßenbeschriftung und dadurch sehr schwierigen Orientierung, extrem hoher Unfallgefahr (Verschuldensfrage auch bei Nichtverschulden unklar, Blutgeld), praktisch keine Parkmöglichkeiten in der Stadt ist das Selbstfahren mit dem Auto für Geschäftsleute nicht zu empfehlen.

Devisenvorschriften

Fremdwährungen können in beliebiger Höhe ein- oder ausgeführt werden, Beträge über 10.000 USD müssen bei der Aus- bzw. Einfuhr deklariert werden. Übliche Fremdwährungen sind US-Dollar, Euro und Britische Pfund. Die Ein- und Ausfuhr von Landeswährung ist allerdings nur bis zu EGP 5.000 gestattet. Geldwechsel ist bei Banken und autorisierten Wechselstellen problemlos möglich. Auch Reiseschecks in USD oder EUR sowie alle gängigen internationalen Kreditkarten werden weithin angenommen.

Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)

Wertgegenstände (z.B. Schmuck, Videokameras, Laptops) sollten bei der Einreise deklariert und in den Reisepass eingetragen werden. Auf die Löschung dieser Eintragung bei der Ausreise ist zu achten.

Impfungen

Bei der Einreise sind keine Impfungen vorgeschrieben, sofern die Einreise nicht über ein Infektionsgebiet mit Gelbfieber erfolgt. Ein Basisschutzprogramm (Diphtherie/Tetanus/Polio, Hepatitis A und Typhus) wird empfohlen. Für Individualtouristen und Camper werden des Weiteren Impfungen gegen Cholera, eitrige Gehirnhautentzündung, Hepatitis B und Tollwut empfohlen. Malaria-Prophylaxe für das Gebiet El Fayum in den Monaten Juni bis Oktober wird angeraten.

Bitte verifizieren Sie die Notwendigkeit der hier angeführten Impfungen vor Ihrer Abreise bei Ihrem Reisebüro!

Sonstiges Wissenswertes

Die angenehmste Reisezeit ist von Oktober bis April. Ideal ist leichte Baumwollkleidung, Übergangskleidung in den Wintermonaten. Auch im Hochsommer wird von europäischen Geschäftspartnern korrekte Kleidung (Anzug, Krawatte) erwartet. Kurze Hosen werden nur bei Sportausübung toleriert.

Beförderungsmittel

Für die 45 bis 60 Minuten-Fahrt vom Flugplatz in das Stadtzentrum von Kairo bieten sich, neben einem Abholservice des Hotels (ca. 20 USD), entweder eine Limousine zu ca. EGP 120, zu buchen in der Ankunftshalle oder ein lokales schwarz-weißes Taxi (ca. EGP 80) an. Da Taxameter in den meisten Fällen nicht funktionstüchtig sind, ist der Fahrpreis Verhandlungssache. Für den innerstädtischen Verkehr in Kairo kommen vor allem Taxis in Frage. Kurze Fahrten in der Stadt kosten ca. EGP 15 bis 25. Bei mehreren Gesprächsterminen empfiehlt es sich, einen Stundensatz zu vereinbaren (ca. EGP 40). Limousinenservice ist über alle größeren Hotels stundenweise buchbar, wobei in der Regel min. drei Stunden in Rechnung gestellt werden; für einen Tag, 8 Stunden, kommen ca. EGP 350 zur Verrechnung.

Internet

WLAN steht in vielen Hotels zur Verfügung.

Essenszeit

Geschäftliche Mittagessen üblicherweise ab 14.00, Abendessen meistens relativ spät zwischen 20.00 und 22.00– angesichts der neuen Situation oft früher.

Zeitplanung

Obgleich die Kurzfristigkeit der Zeitplanung hier oft überrascht stehen ägyptische Geschäftspartner allzu hastigen "Kurzbesuchen" ausländischer Geschäftsleute meist verständnislos gegenüber. Langwieriges Verhandeln über Preis und Konditionen gehört zur normalen Verhandlungstaktik.

Fotografierverbot

Das Fotografieren von Häfen, Flughäfen, Brücken, Fabriken, Plätzen von Bedeutung und sonstigen Gebäuden von sicherheitsmäßiger oder militärischer Bedeutung, aber auch Ministerien etc. ist streng verboten (Hinweis: Gebäude mit offiziellen Insignien, wie Fahne, Wappen sollten in keinem Fall fotografiert werden). Dazu gehören auch Orte auf denen sich zum Zeitpunkt des Fotografierens Sicherheitsorgane oder Fahrzeuge der Sicherheitskräfte beziehungsweise der Armee befinden (Sicherheitsorgane sind nicht immer als solche zu erkennen).

Es sollten nur landschaftliche und kulturelle Objekte fotografiert und gefilmt werden – bei Bildern, wo Menschen erscheinen, empfiehlt es sich vorher zu fragen. Frauen, insbesondere verschleiert (Niqab) sollten in keinem Fall fotografiert werden.

Wichtige Adressen**Deutsch-Arabische Industrie- und Handelskammer**

German-Arab Chamber of Industry and Commerce

21 Soliman Abaza Street, off Jamet,

El Dowal El Arabia Street

Mohandessin, Cairo

Tel.: +20 2 3336 8183

Fax: +20 2 3336 8026 / 8786

E-Mail: info@ahk-mena.com

Web: <https://aegypten.ahk.de/>

Bürozeiten: Sonntag - Donnerstag 07:30 - 15:30 Uhr

Büro Alexandria

Alexandria Office

7, El Fardos Street, Borg 4, 2nd floor

Semouha, Alexandria

Tel.: +20 3427 3338

Fax: +20 3427 3338

E-Mail: alex@ahk-mena.com

Büro Ismailia

Ismalia Office Manager
 135, Orabi and Misr Street, Ismailia
 Tel.: +20 64 391-5534
 Fax: +20 64 392-1902, 391-3440
 E-Mail: ismailia@ahk-mena.com

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embassy of the Federal Republic of Germany
 2, Berlin Street
 11211 Zamalek - Cairo
 Tel.: (0020 2) 27 39 96 00
 Fax: (0020 2) 27 36 05 30
 E-Mail: info@kairo.diplo.de
 Web: www.kairo.diplo.de

Ägyptische Botschaft in Deutschland

Botschaft der Arabischen Republik Ägypten
 Stauffenbergstraße 6-7
 10785 Berlin
 Tel.: 030 4 77 54 70
 Fax: 030 4 77 10 49
 E-Mail: embassy@egyptian-embassy.de
 Web: www.aegyptische-botschaft.de

Österreichische Botschaft

Österreichische Botschaft in Ägypten
 5, Corner El Nil Street/Wissa Wassef Street
 Riyadh Tower, Giza
 Tel.: +20 2 2570 2975
 Fax: +20 2 2570 2979
 E-Mail: kairo-ob@bmaa.gv.at
 Web: www.austriaegypt.org

Schweizer Botschaft

Embassy of Switzerland
 10, Abdel Khaliq Tharwat, Cairo
 Tel.: +20 2 2575 8284
 Fax: +20 2 2574 5236
 E-Mail: cai.vertretung@eda.admin.ch
 Web: www.eda.admin.ch/cairo

Enterprise Europe Network (EEN) in Ägypten

Das Beratungsnetzwerk EEN der Europäischen Kommission unterstützt kleine und mittlere Firmen bei der Markterschließung und hilft beim Umgang mit EU-Fördermitteln. Die Kontaktdaten finden Sie unter diesem Link: www.een.ec.europa.eu

Banken

National Bank of Egypt

Cairo Plaza Tower; 1187 Corniche El-Nil
 P.O. Box 11611
 Down Town, Cairo, Egypt
 T +20 2 16623
 F +20 2 25749384,-476
 W www.nbe.com.eg

Banque Misr

151 Mohamed Farid St.
 Down Town, Cairo, Egypt
 T +20 2 19888
 F +20 2 2391 9779
 W www.banquemisr.com

QNB Alahli

5 Champollion St., Dar Champollion, Down Town
 P.O. Box 2664 - 11111 Cairo.
 T +20 2 19700
 F +20 2 2770 7799
 W www.qnbalahli.com

Bank of Alexandria

6 Salah Salem St., El-Mansheya - Alexandria
 T +20 2 19033
 F + 20 3 486 8704, 487 1262
 W www.alexbank.com

HSBC Bank Egypt

P.O. Box 126D Zamalek
 3, Abou El Feda Street, Zamalek, Cairo
 T +20 2 19007
 F +20 2 2736 4010/2736 1457
 W www.egypt.hsbc.com

Commercial International Bank

21-23 Charles de Gaulle St.,
 Nile Tower Bldg., Giza
 T +20 2 19666
 F +20 2 2570 3172, 3086, 2227, 2691
 W www.cibeg.com

Hotels

Es gibt zahlreiche Hotels mit sehr gutem internationalem Standard. Die Preise für Hotels der gehobenen Kategorie liegen üblicherweise zwischen USD 150 und 300 (Einzelzimmer, plus Steuern und Abgaben).

Eine **rechtzeitige Reservierung** - unter Angabe der Flugdaten - mindestens zwei Wochen vor Ankunft ist anzuraten. Die Einholung einer Bestätigung der Reservierung durch das Hotel ist empfehlenswert.

Flughafennähe	Kairo Zentrum	Pyramidennähe	Alexandria
Sonesta	Conrad	Sofitel	Metropol
Baron	Marriott	Mövenpick Pyramids	Helnan

Meridien Heliopolis	Semiramis Intercont	Hilton Dreamlands	Ramada Renaissance
Mövenpick Heliopolis	Ramses Hilton	Mena House Oberoi	Sheraton Montaza
Concorde El Salam	Four Seasons Nile Plaza	Intercont. Pyramids	Hilton Green Plaza
Fairmont Heliopolis	Sheraton Cairo	Mövenpick 6 October	Four Seasons
Intercont. Citystar	Four Seasons, Giza The Nile Ritz		

Conrad Cairo

1191 Corniche El Nil

11221 Cairo

T +202 2580 8000

F +202 2579 8080

E cairoinfo@conradhotels.com

W <http://cairo.conradmeetings.com/>

Cairo Marriott Hotel

16 Saray El Gezira Street, Zamalek

11211 Cairo

T +20 2 2728 3000

F + 20 2 2728 3001

E caiomarriottreservation@marriott.com

W <http://www.marriott.com/hotels/travel/caieg-cairo-marriott-hotel-and-omar-khayyam-casino/>

Ärztinnen und Ärzte

AssProf. Dr. Abdel Meguid KASSEM

2 El-Fawakeh Street, Mohandessin, Giza

T +20 2 3338 2393

F +20 2 3303 7096

E kassem@git.eg.net

Arbeitsgebiet: Gastroenterologie, Hepatologie, Infektionskrankheiten

Sprachkenntnisse: Arabisch, Deutsch, Englisch

LINKS

Thema	Link
Delegation der Kommission der EU in Ägypten (Englisch=, diverse Informationen über laufende EU Projekte in Ägypten)	https://eeas.europa.eu/delegations/egypt_en
Deutsch-Arabische Handelskammer in Kairo (Deutsch/Englisch), bietet gute Allgemeininformation, uneingeschränkter Zugriff nur für Mitglieder	http://aegypten.ahk.de
(Englisch) umfassendes Verzeichnis ägyptischer Firmen mit Produkt/Firmensuche	http://eg.kompass.com/en
Directory Egypt (Englisch), verschiedene gute Links zu öffentlichen Stellen und Firmen, sowie zu Tourismus- und Kultur-Pages	http://directory.egypt.com/english
Egypt's Information Portal (Englisch), offizielle Wirtschaftsinformationen Ägypten	http://www.egypt.gov.eg/english/
General Authority for Investments	https://www.gafi.gov.eg/english/Pages/default.aspx
Ministry of Tourism, Informationen über Reise-destinationen in Ägypten	www.egypt.travel